

Abweichender Bericht

nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages (Untersuchungsausschussgesetz – UAusschG)

zum 1. Untersuchungsausschuss des 5. Sächsischen Landtages

„Untersuchung der Versäumnisse und Fehler der Staatsregierung bei Konzipierung, Organisation, Planung und Absicherung einer vorrangig auf Abfallvermeidung, Ressourcenrückgewinnung und Nachhaltigkeit ausgerichteten Abfall-Kreislaufwirtschaft sowie einer funktionierenden Verwaltung und Überwachung der umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Sachsen (Abfall-Misstands-Enquete)“

**Vorgelegt von den Fraktionen
DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

Inhalt:

Teil I - Zusammenfassender Teil

Teil II - Darstellungen zu ausgewählten Problemen

Teil I

Zusammenfassender Teil

Vorgelegt von der Fraktion
DIE LINKE

Inhaltsverzeichnis

Einleitung/ Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes.....	1
A. Planung und Konzeption durch die Staatsregierung.....	2
A.1 offizielle Abfallwirtschaftsplanung.....	3
A.2 tatsächliche Steuerung durch Fördermittelpolitik, Entwicklungen und Hintergründe.....	8
A.3 Abfallrechtliche Überwachung, Defizite bei Entsorgungsbetrieben.....	11
B. Behördenhandeln	13
B.1 Behördenumstrukturierungen	14
B.2 Transparenz und Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen.....	17
B.2.1 allgemeine Transparenz von Umweltberichten.....	17
B.2.2 konkretes Beispiel: Staubbioschlagsmessnetz S.D.R. Biotec in Pohritzsch.....	19
B.3 Zuständigkeitszersplitterungen und Überforderungen zuständiger Stellen.....	21
B.3.1 administrative Maßnahmen zur Brandverhütung	21
B.3.2 Anlagenkontrollen bei der WEV: Verbringung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt	23
B.3.3 Anlagenkontrollen bei der S.D.R. Biotec	31
B.3.4 Nachgenehmigungen bei der S.D.R. Biotec	33
B.3.5 Rückverfüllung von Abgrabungen in obertägigen und untertägigen Abbaubetrieben	35
C. (Negative) Erscheinungen	36
C.1 Verschiebung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt.....	36
C.1.1 Ordnungsgemäße Verwertung der italienischen Abfälle?.....	38
C.1.2 Hintergründe zu Abfallimporten nach Sachsen.....	42
C.2 Brände: Gefährlichkeit der Brandgase und Grenzen der Analyse	43
C.3 S.D.R. Biotec Pohritzsch: nicht funktionierendes Verfahren.....	48
D. Schlussfolgerungen	54
Abkürzungen	55
Begriffe zu Abfallimporten (Verfahren und Schlüsselnummern).....	56

Abbildungen und Tabellen

Abb.1:	Untersuchungsgegenstand des I. Untersuchungsausschusses und Zusammenwirken der beteiligten Akteure.....	1
Tab.1:	Fachpersonal zur Bearbeitung von Umweltfachaufgaben	15
Abb.2:	Nach Sachsen importierte Abfälle in den Jahren 2006 bis 2011.	43

Anlagen

Anlage 1	Chronologische Darstellung der innerministeriellen und ministerienübergreifenden Auseinandersetzungen zu der Frage, ob und inwiefern Müllverbrennungsanlagen und/ oder Deponiestillegungen zu fördern sind	57
Anlage 2	Übersicht über Änderungen an Anlagen der S.D.R. Biotec von 1999 bis 2008	60
Anlage 3	E-Mail von Hr. Kowalski (Referatsleiter Wertstoffwirtschaft, SMUL) an Hr. Beer (Landesdirektion Dresden - damals noch Regierungspräsidium Dresden - für Abfallnotifizierungen zuständige Stelle) vom 14.03.2008	
Anlage 4	Mitteilung des österreichischen Lebensministeriums an das RP Dresden als für Notifizierungen zuständige Stelle vom 27. Juni 2007	
Anlage 5	Landesdirektion Leipzig, „Abschlussbericht zum [Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum] Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501“ v. 26.08.2009	
Anlage 6	Stellungnahme zur Eignung des SCP-Verfahrens der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH von Prof. Klöß, G., Universität Leipzig, Fakultät für Chemie und Mineralogie, Institut für Mineralogie, Kristallografie und Materialwissenschaft (2010)	

Einleitung/ Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes

Im Zusammenwirken zwischen der Planung und Richtlinienentscheidung der Staatsregierung, der Ausführung durch die ihr nachgeordneten Behörden und schließlich den Unternehmen und Zweckverbänden der Kreislauf-(Abfall)wirtschaft als Adressaten dieser Regelungen bestehen verschiedene Verhaltensweisen.

Der Untersuchungsausschuss hatte zusammenfassend die Aufgabe, zu untersuchen,

- inwiefern Organisation/ Planung/ Konzeption in diesem Bereich durch die Staatsregierung zweckmäßig bzw. hinreichend bestimmt war;
- inwiefern gesetzte Vorgaben der Staatsregierung für das Behördenhandeln erfüllbar waren und dabei zu einem raschen und sachgerechten Handeln führen konnten;
- inwiefern dennoch oder gerade deswegen negative Erscheinungen im Sektor der Kreislaufwirtschaft verhindert werden konnten, bzw. gar nicht erst auftreten.

Strategien der Kontrolle und Machtausübung von „oben nach unten“ stehen selbstverständlich Strategien der Umgehung von „unten nach oben“ gegenüber.

Stets zu beachten ist, welche Umstände, Strukturen, Nöte und Zwänge abweichendes – im Sinne von für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Kreislaufwirtschaft nicht zuträgliches – Verhalten begünstigen und wie solches erfolgreich vermieden werden kann.

Inwiefern welche Handlungsweisen erfolgreich waren, wird im Folgenden an ausgewählten Beispielen untersucht. Dazu werden die Beweiserhebung durch Zeugenausagen sowie beigezogene Akten und öffentlich zugängliche Dokumente analysiert.

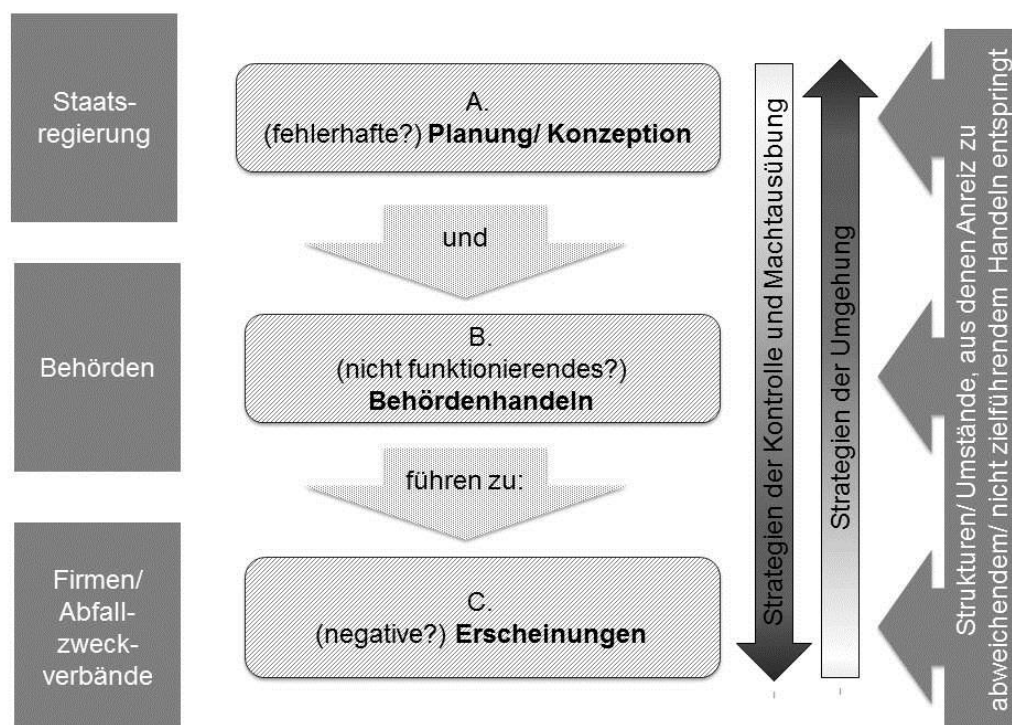


Abb.1: Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages und Zusammenwirken der beteiligten Akteure. Eigene Darstellung.

A. Planung und Konzeption durch die Staatsregierung

Regieren setzt nach landläufigem Verständnis ein Setzen von Vorgaben und eine übergreifende Steuerung und Konzeption voraus. Es war also zu prüfen, wann, ob und inwiefern in Sachsen die Staatsregierung steuernd in die Abläufe und Prozesse der Kreislaufwirtschaft in Sachsen eingegriffen hat.

Zunächst kommt es im Rahmen der Deponiestilllegungen zu einer einseitigen Steuerung mit teils negativen Ergebnissen. Darauf folgt eine Phase mit einem *weitgehenden Ausfall von Planung und Konzeption zugunsten des freien Wirkens von Markt- und Wettbewerbsprozessen*. Infolgedessen kommt es erneut zu Problemen und negativen Erscheinungen, die bis heute anhalten.

Über Umstände und Strukturen, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Kreislaufwirtschaft nicht zuträgliches Verhalten begünstigen, können nur Mutmaßungen angestellt werden. Intra- und interministerielle Auseinandersetzungen zu der Frage, ob und inwiefern Müllverbrennungsanlagen und/ oder Deponiestilllegungen mit EU-Mitteln zu fördern seien, sind jedoch nachweisbar. Ebenfalls ist eine Änderung der Strategie - von „ganz viel“ und offensichtlicher zu „ganz wenig“ und intransparenter Steuerung - nachweisbar.

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes erkennbar:

- Seitens der Staatsregierung wurde, abgesehen von Deponiestilllegungen nach dem Jahr 2000, auf eine strategische Steuerung verzichtet; durch eine einer „Autarkieverordnung“ entsprechende Maßnahme mit dem Ziel, dass Abfälle aus Sachsen
 - a) entweder nicht das Bundesland verlassen dürfen oder
 - b) nur in einem bestimmten Umkreis entsorgt werden dürfen,
 hätte die Lage vor dem Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall (TASi) im Jahr 2005 zumindest teilweise entspannt werden können.
- Gleichzeitig wurden neue Verfahren der Abfallverwertung nicht gefördert.
- Spätestens seit 2004 beschränkt sich eine Steuerungswirkung seitens der Staatsregierung auf ein Wirkenlassen der Marktkräfte. Anfängliche Initiativen länderübergreifender Absprachen und Kooperationen aus den Jahren vor 1996 wurden offenbar nicht weiter verfolgt.
- Frühe Warnungen vor entstehenden Überkapazitäten bei Abfallbehandlungsanlagen wurden ignoriert, damit wurde sehenden Auges auf eine für alle Seiten unvorteilhafte Lage zugesteuert.
- ein „Entsorgungsnotstand“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TASi im Jahr 2005 ergibt sich einerseits aus den gut – und einzig - geförderten und von den öffentlich-rechtlichen Verträgen erzwungenen Deponiestilllegungen und andererseits einer fehlenden Förderung von Anlagen zur Abfallbehandlung; durch einen interministeriellen Streit blieb auch insgesamt die Förderung von Abfallbehandlungsanlagen auf der Strecke.
- Oftmals entwickeln sich öffentlich-private Partnerschaften einseitig zuungunsten der öffentlichen Partner.
- Die Umweltallianz Sachsen, die als Kooperationsansatz hoffnungsvoll gestartet ist, um sinnvolle - und bis heute aktuelle - Ziele der Kreislaufwirtschaft um-

zusetzen, wird ohne erhebliche Anstrengungen diese Ziele nicht erreichen können.

- Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb allein bietet keinen Schutz vor Verfehlungen und ist insoweit trügerisch.

A.1 Offizielle Abfallwirtschaftsplanung

Vor 1996 gab es offensichtlich Ansätze eines länderübergreifenden Planungswillens verschiedener Stellen – dieser sogenannte „mitteldeutsche Weg“ muss jedoch als gescheitert angesehen werden.¹

Aktuell ergibt sich infolge der Nichtabstimmung in den vergangenen Jahren eine „gigantische Überkapazität an Behandlungsanlagen“ - nicht nur in Sachsen,² sondern ebenfalls in den gesamten östlichen Bundesländern - die einen Preiskampf nach sich zieht, bei dem die Gebührendzahlenden oftmals die Leidtragenden sind. Anlagenstillegungen und weitergehende verbandsübergreifende bundeslandinterne Lösungen werden von Experten wiederholt angemahnt.³

Frühe Warnungen, die eine Vermeidung von Überkapazitäten bei neuen Abfallbeseitigungsanlagen durch mehr staatliche Steuerung verlangten, wurden durch die Staatsregierung ignoriert.⁴ Bereits damals waren die o.g. Überkapazitäten absehbar, die nach Auffassung der Staatsregierung durch Akquise von Fremdadfällen wettge-

¹ „Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Wir haben bereits sehr zeitig versucht, mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Freistaat Sachsen aber auch darüber hinaus gemeinsame Wege versucht [es geht um einen Zeitraum vor 1996]. Es gab also auch hier fördernde Unterstützung von dem Regierungspräsidium Leipzig. Es gab also mal so ein Schlagwort „Der mitteldeutsche Weg“. Wir wollen also gemeinsam was machen in der Abfallwirtschaft. Es hat sich leider sehr konterkariert erwiesen. Es haben dann die einzelnen Gebietskörperschaften weitgehend ihre eigene Lösung gefunden, zum Beispiel auch die Stadt Halle bzw. die Gebietskörperschaften in Sachsen-Anhalt.“
Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 6f.

² „Wir haben insgesamt eine Kapazität in allen fünf dort genannten Anlagen in Höhe von 845 000 Tonnen. Dagegen steht ein Insgesamt-Aufkommen von Hausmüll [in Sachsen] in Höhe von 547 000 Tonnen. Das heißt, nur mit Hausmüll allein werden wir diese Anlagen nicht ausgelastet bekommen“, R. Otteni in: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. S. 18. Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

³ Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Bspw. S. 15f. .Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

⁴ Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2001): Antrag „Vermeidung von Überkapazitäten bei neuen Abfallbeseitigungsanlagen“, Antr PDS v. 19.12.2001; Drs 3/5579. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=5579&dok_art=Drs&leg_per=3&pos_dok=1; Stand: 2001-12-19, Abruf: 2014-04-23

macht werden sollten⁵ – ggf. auch zum Schaden der Gebührenzahlenden, wie sich heute beispielsweise im Fall der Müllverbrennungsanlage Lauta zeigt.

Die Aussage, dass „Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer Entscheidung [...] der Rechtsaufsichtsbehörde verwehrt [sei]“,⁶ kann angesichts dessen, was im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verträge⁷ alles bis ins Detail durch die Staatsregierung vorgegeben wird, bestenfalls als Ausrede gelten. Andererseits ergibt sich daraus ein beredtes Beispiel für einen kompletten Planungsausfall in einer sensiblen und entscheidenden Phase.

Aktuell sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch langjährige Verträge mit Entsorgungs-/ Verwertungsanlagen die Hände gebunden – erst nach 2020 dürfte sich die Möglichkeit zu einer Neujustierung in Sachsen bieten. Dazu sollten die Beteiligten bereits frühzeitig in Austausch treten.

Das zentrale Dokument staatlicher Lenkung und Konzeption im Kreislaufwirtschaftssektor soll der Abfallwirtschaftsplan eines Bundeslandes sein.⁸

Neben der grundsätzlichen Eignungsprüfung vorhandener Strukturen, Sachstandsermittlungen und einer allgemeinen Zielbestimmung können zur Umsetzung des Konzeptes auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes⁹ folgende Bestimmungen und Festlegungen im Plan erfolgen:

- detaillierte Angaben zu erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung;
- Festlegungen darüber, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben;
- die Ausweisung von Flächen für Deponien, für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Abfallentsorgungsanlagen und Bestimmung eines Entsorgungsträgers sowie Andienungspflichten an bestimmte Abfallentsorgungsanlagen können darüber hinaus für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich erklärt werden;
- eine Bewertung von Nutzen und Eignung des Einsatzes wirtschaftlicher und anderer Instrumente zur Bewältigung verschiedener Abfallprobleme unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts aufrechtzuerhalten;

⁵ „Soweit nach Auskunft einzelner ÖRE Anlagenkapazitäten geplant sind, die über die abfallrechtlich zwingenden Behandlungsnotwendigkeiten hinausgehen, sollen nach Auskunft der ÖRE diese Mehrkapazitäten durch Akquisition frei verfügbarer Abfallmengen, insbesondere durch die eigene Betätigung oder die Betätigung kommunaler Entsorgungsunternehmen am Markt, ausgelastet werden.“ Aus der Antwort der Staatsregierung auf den o.g. Antrag. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=5579&dok_art=Drs&leg_per=3&pos_dok=2; Stand: 2002-01-10, Abruf: 2014-04-23

⁶ Aus der Antwort der Staatsregierung auf den o.g. Antrag, Seite 5

⁷ Vgl. Kapitel A.2 tatsächliche Steuerung durch Fördermittelpolitik, Entwicklungen und Hintergründe

⁸ Vgl. dazu das Kreislaufwirtschaftsgesetz - § 30 Abfallwirtschaftspläne. Online unter: http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_30.html

⁹ auch in den vorangehenden Fassungen des Gesetzes bereits

- den Einsatz von Sensibilisierungskampagnen sowie Informationen für die Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe.

Insbesondere die o.g. Andienungspflichten werden in Sachsen in den Abfallwirtschaftsplänen 1999,¹⁰ 2004¹¹ und 2009¹² nicht verbindlich festgelegt. Weder Teile eines Abfallwirtschaftsplans, noch ein solcher insgesamt wurden bislang für verbindlich erklärt. Damit wird im Grunde auf eine konkrete Steuerungsmöglichkeit, die über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht, verzichtet.¹³

In den im Abfallwirtschaftsplan (AWiP) gegebenen „Grundsätzen und Schlussfolgerungen für die sächsische Abfallwirtschaft“ fallen folgende Schwerpunkte auf:

a. Forderung nach „mehr Raum für Markt- und Wettbewerbsprozesse“

„G 4 Die Staatsregierung hält es für geboten, Umfang und Intensität der abfallwirtschaftlichen Regulierung auf das durch die Ziele der Abfallwirtschaftspolitik gebotene und gerechtfertigte Maß zu reduzieren. Den Markt- und Wettbewerbsprozessen soll mehr Raum gegeben werden und ihnen zu ähnlicher Flexibilität verholfen werden wie anderen Märkten.“¹⁴

Im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften sind dabei mitunter keine für die kommunale Seite langfristig nutzbringenden Verbindungen entstanden:

- Im Falle der WEV – Deponie Cröbern haben sich Partner aus der Privatwirtschaft zurückgezogen, als das Geschäftsmodell nicht mehr so aussichtsreich erschien, u.U. ging dies mit nachträglichen Gebührensteigerungen für die gebührenpflichtigen BürgerInnen einher.¹⁵

¹⁰ SMUL (1999): Abfallwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen. Stand: 1999-12-14

¹¹ SMUL (2004): Abfallwirtschaftsplan – Fortschreibung 2004. Online unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11739/documents/12340>; Stand: 2004-12-31, Abruf: 2014-04-11

¹² SMUL (2010): Abfallwirtschaftsplan – Fortschreibung 2009. Online unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11727/documents/12322>; Stand: 2010-01-20, Abruf: 2014-04-11

¹³ Anders bspw. in Baden-Württemberg, wo 1999 eine Autarkieverordnung im Abfallwirtschaftsplan festgeschrieben und eine flächendeckende Biotonne (um die organischen Bestandteile auszuschleusen) angeordnet wird.

Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Darstellungen des Sachverständigen Kneisel, S 9ff. .Protokoll online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

¹⁴ AWiP 2004, Seite 118; ähnlich auch im AWiP 2009

¹⁵ „Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Die Deponie ist von einem namhaften Konzern beantragt worden, und in Anbetracht dessen, dass der Südraum Leipzig sich sehr prosperierend und dynamisch entwickeln sollte, ging man davon aus, dass man dort, an dieser Stelle eine leistungsfähige Deponie benötigt. Diese Deponie ist von diesem Konzern beantragt worden mit einer Kapazität von über 16 Millionen Tonnen. Genehmigt ist diese Deponie für eine Kapazität von 12,1 Millionen Tonnen. *Dieser Konzern hat sich dann sukzessive aus der Verantwortung herausbegeben und der Zweckverband ist dann in mehreren Stufen zum anteiligen Gesellschafter bzw. dann zum Totalgesellschafter geworden.* [...] Die Zentraldeponie Cröbern wurde von einer Betreiber-gesellschaft betrieben. Das war die Zentraldeponie Cröbern Betriebs-GmbH. An dieser Betreiber-gesellschaft hatte der Zweckverband Abfallwirt-

- Im Fall der Müllverbrennungsanlage Lauta (RAVON) ist auch ein Verbleiben des privaten Partners in einem Konsortium möglich – dann jedoch einseitig zum Schaden des öffentlichen Partners.¹⁶
- Durch die verbreiteten bring-or-pay – Verpflichtungen¹⁷ sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gefordert, Abfallmengen, die ihnen durch eine mangelnde staatliche Steuerungswirkung entgehen (Gewerbeabfall), am freien Markt zu akquirieren – zum Schaden der GebührenzahlerInnen; gleichzeitig können die privaten Partner dieser Abfallverwertungs- oder – beseitigungsanlagen am Spotmarkt¹⁸ Tiefpreise bieten, bei denen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht mithalten können.

b. Umweltallianz Sachsen als Zugpferd für verschiedene, u.U. wünschenswerte Entwicklungen

„G 3 Die Staatsregierung wird weiter konsequent das Kooperationsprinzip in der Abfallwirtschaft umsetzen. Dazu gehört in erster Linie die weitere Zusammenarbeit in der Umweltallianz Sachsen, Wirtschaft und Umwelt zur Verwirklichung der dort vereinbarten abfallwirtschaftlichen Ziele mit Hilfe der mit der Wirtschaft vereinbarten Instrumente.“¹⁹

Flankierend gehören u.a. dazu:

- „S 1 Zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, d.h., die *abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten weiter voranzutreiben.*
- S 2 Ein weiteres wichtiges Ziel der Abfallvermeidung ist die Wiederverwendung von Gütern. Umsetzen lässt sich dieses Ziel z. B. durch *die Herstellung von modular aufgebauten Produkten.*

schaft zum Zeitpunkt meines Eintretens in den ZAW einen Anteil von 66 %. Die anderen 33 % hielt die DWU, die Deponiewirtschaft Umwelt GmbH, eine Tochter von RWE. Wir merkten dann, dass das Abfallaufkommen deutlich zurückging und es gab dann schon einmal eine Gebührenerhöhung. Die Gebühren wurden ursprünglich einmal festgelegt mit einem Verrechnungssatz zwischen den Mitgliedern und dem Zweckverband mit 90 D-Mark pro Tonne Abfall. Wenn man einfach einmal das Investivolumen sieht, was in die ZDC reingegangen ist, da konnte das hinten und vorne nicht reichen.“
Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 5f.

¹⁶ Vgl. Umstände der TA Lauta und dortige Autarkiebestrebungen, zu Ungunsten der Gebührenzahlerinnen drohen dort Gebührenerhöhungen, die einseitig dem privaten Partner Vattenfall und Evonik zugute kommen.

Siehe: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Bspw. S. 14f. .Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

¹⁷ Die von kommunaler Seite anzuliefernden Abfallmengen werden durch Vertragsklauseln so fixiert, dass bei geringeren Abfallmengen dennoch die gesamte vertraglich vereinbarte Vergütung fällig ist.

¹⁸ kurzfristig gehandelte Mengen von Abfällen; i.d.R. unteres Preissegment

¹⁹ AWiP 2004, Seite 118; ähnlich auch im AWiP 2009

- S 3 Insbesondere in den Bereichen Handel, Dienstleistungen und Bau sollen Beschaffung, Produktion und Produkte so geplant und gestaltet werden, dass Abfälle soweit wie möglich vermieden werden.
- S 4 Hersteller haben die abfallwirtschaftliche Verantwortung für ihre Erzeugnisse zu übernehmen (Produktverantwortung) *und möglichst „abfallarme“, das heißt langlebige, wiederverwendbare und reparaturfreundliche Erzeugnisse* auf den Markt zu bringen.²⁰

Offenbar fruchtet die Idee der Umweltallianz jedoch nicht wie gewünscht: Insgesamt hat die Umweltallianz derzeit 877 Mitglieder.²¹ Ende 2006 waren es etwa 900 (davon „über 500 Unternehmen der Wirtschaft und 400 land- und forstwirtschaftliche Betriebe“²²), Ende 2011 beteiligten sich über 1.000 Unternehmen an der Umweltallianz Sachsen.²³

Die Sichtung der beigezogenen Akten und weiterer Dokumente macht Folgendes erkennbar:

- Spätestens seit 2004 beschränkt sich eine Steuerungswirkung im Bereich der Kreislaufwirtschaft seitens der Staatsregierung auf ein Wirkenlassen der Marktkräfte. Anfängliche Initiativen länderübergreifender Absprachen und Kooperationen aus den Jahren vor 1996 wurden offenbar nicht weiter verfolgt.
- Frühe Warnungen vor entstehenden Überkapazitäten wurden ignoriert, damit wurde sehenden Auges auf eine für alle Seiten unvorteilhafte Lage zugesteuert.
- Oftmals entwickeln sich öffentlich-private Partnerschaften einseitig zuungunsten der öffentlichen Partner- und zum Schaden für die GebührenzahlerInnen.
- Die Umweltallianz Sachsen, die als Kooperationsansatz hoffnungsvoll gestartet ist um sinnvolle – und bis heute aktuelle - Ziele der Kreislaufwirtschaft umzusetzen, wird ohne erhebliche Anstrengungen diese Ziele nicht erreichen können.

²⁰ AWiP 2009, S. 118f.

²¹ Quelle: SMUL (2014): Internetpräsenz „Umweltallianz“, online unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/ua/>; Stand: 2014-04-14, Abruf: 2014-04-16

²² Quelle: SMUL (2007): Umweltbericht 2007, Seite 12

²³ Quelle: SMUL (2013): Umweltbericht 2012, Seite 4

A.2 Tatsächliche Steuerung durch Fördermittelpolitik, Entwicklungen und Hintergründe

Eine tatsächliche Steuerung erfolgt in Sachsen diffiziler und nach außen hin weniger erkennbar. Zentrales Ereignis im Untersuchungszeitraum ist das Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall (TASi).²⁴

Dabei gab es offenbar sich wandelnde Zielvorstellungen aufseiten der Staatsregierung, wie sich zeitlich eingrenzen und nachweisen lässt. Zunächst wurde durch die Staatsregierung einseitig auf die Errichtung thermischer Anlagen zur Abfallbehandlung (Müllverbrennungsanlagen) gedrungen.

Von Ende des Jahres 1999 bis Ende 2000 sind innerministerielle und ministerienübergreifende Auseinandersetzungen zu der Frage, ob und inwiefern Müllverbrennungsanlagen und/ oder Deponiestilllegungen mit EU-Mitteln zu fördern seien, nachweisbar. Schließlich wurden nach dem Jahr 2000 nur Deponiestilllegungen gefördert.²⁵

Aber auch danach schienen allein Müllverbrennungsanlagen und weniger mechanisch-biologische Anlagen oder sonstiges – stoffliches - Recycling im Vordergrund zu stehen. Ein Beispiel dazu aus der Vernehmung des Zeugen H. Bauerfeind:

„Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Die Orientierung der Staatsregierung ging eindeutig bis 2003 in Richtung thermische Anlage [Müllverbrennungsanlage]. Es gab also extra Mitarbeiter hier in der Staatsregierung, die die Zweckverbände daraufhin orientiert haben, ein thermisches Verfahren zu wählen.“²⁶

Die Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung gehört ab dem Jahr 2000 in Sachsen zu den neu in die Förderung durch den EFRE aufgenommenen Bereichen. Dabei werden mit EU-Mitteln Deponiestilllegungen finanziert, weil vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der TASi vorausseilende ökologische Maßnahmen bis dahin nicht im notwendigen Maß realisiert werden konnten.²⁷

²⁴ Die TA Siedlungsabfall (TASi) hatte folgende konkrete Auswirkungen: Siedlungsabfälle, die nach dem 01.06.2005 auf Deponien abgelagert werden sollen, müssen die Anforderungen des Anhangs B der TASi erfüllen – das bedeutet, dass diese Abfälle einerseits weitestgehend „nachsorgefrei“ sein müssen; das Regelverfahren zur Erreichung dieser „Nachsorgefreiheit“ war lange Zeit allein die Müllverbrennung. Andererseits wurden konkrete bauliche Anforderungen an Deponien – Sickerwasserfassung, Basisabdichtung – gestellt, die viele Altdeponien nicht erfüllen konnten. Erst seit 01.03.2001 waren mit Inkrafttreten der Abfallablagerversordnung (AbfAbIVO) vom 20.02.2001 auch mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA) genehmigungsfähig.

²⁵ Chronologische Darstellung mit Nachweisen: Siehe Anlage 1

²⁶ Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.06.2011 vor dem UA I, Protokoll S. 9

²⁷ „Als vorrangig wird die Sicherung und Nachsorge der Altdeponien ([...] Deponie mit faktischer Betriebsunterbrechung/-einstellung ohne förmliche Stilllegungsanzeige und [...] nach dem 30. Juni 1990 betriebene illegale Deponie) angesehen, da hier ein „deutliches Gefährdungspotenzial“ bestehe. Neben dem Schutz der Naturressourcen wird langfristig auch auf die Wiedernutzung der rekultivierten Flächen abgezielt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Ablagerung von unbehandeltem Restabfall nur noch zeitlich befristet möglich ist.“

IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH et al. (2005): Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Operationellen Programms zur Strukturfondsförderung des Freistaates Sachsen 2000 bis 2006 – Schwerpunkte 1 bis 3 im Auftrag des SMWA; Seite 229. Online unter:

Durch den Einsatz von EU-Fördermitteln konnten also u.U. nicht vorhandene - da von den Entsorgungsträgern teilweise noch nicht aus Abfallgebühren angesparte - Rückstellungen für die Deponieabdichtung zugunsten der Kommunen, GebührenzahlerInnen und Zweckverbände eingespart werden.

Gleichzeitig wird durch Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Abfallzweckverbänden die Stilllegung der Deponien erzwungen/ abgesichert.²⁸

Andererseits wurden bereits durch die Förderkonzeption der Staatsregierung weitere Maßnahmen absolut untergeordnet bis ausgeschlossen. Andere zukunftsweisende Projekte für ein effektives Recycling standen damals bei der Staatsregierung nicht auf der Agenda.²⁹

Gleichzeitig wird im Abfallwirtschaftsplan 1999 abgeschätzt, dass das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAsi zur Verfügung stehende Deponievolumen in Sachsen durch die erfolgenden Deponieschließungen nicht ausreichen wird, um die anfallenden Abfälle ablagern zu können.³⁰

http://www.strukturfonds.sachsen.de/download/strukturfonds/01_Materialband_EFRE.183606.pdf;

Stand: 2005-11, Abruf: 2014-04-11

²⁸ „Wir hatten wie die meisten Verbände im Freistaat Sachsen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, in dem stand, wann die Deponien zu schließen sind. Es war eine Regelung enthalten, dass bis zum Stichtag x entweder eine eigene Anlage zu bauen bzw. eine Genehmigung einzureichen ist oder entsprechende Entsorgungsverträge zu schließen sind.“ R. Otteni, S. 18

auch: „Es gab Ende der Neunzigerjahre vom Freistaat öffentlich-rechtliche Verträge mit den einzelnen Zweckverbänden [...] der letztendlich damit verbunden war, Deponiekapazitäten zu verringern, Depo-niefördergelder zu avisieren mit der Maßgabe, mit der Verpflichtung, entweder eine Anlage zu bauen oder einen bestandskräftigen Vertrag zu haben. Das war bei uns mit dem Stichtag 2002 versehen.“ S. Weikert, S. 21

in: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Protokoll online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202;

Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

²⁹ „Die seit 1. Januar 2002 gültige Förderrichtlinie [Richtlinie des SMUL für die Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Freistaat Sachsen vom 17. Dezember 2001] für die Maßnahme [...] legt fest, dass sich die Förderung „vorrangig [auf] Maßnahmen zur Stilllegung und Nachsorge von Deponien“ konzentrieren soll [...] Weitere Maßnahmen z. B. zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall sind daneben grundsätzlich ebenfalls förderfähig, wovon allerdings in der Praxis bislang kein Gebrauch gemacht wurde.

Mit der weitgehenden Einschränkung der Förderung auf Projekte zur Deponiesicherung und -nachsorge steht der Schutz der Umwelt [...] im Mittelpunkt der Maßnahme. Der Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung im mehrdimensionalen Sinne des Wortes und zur Förderung von strukturschwachen Gebieten mit dem Ziel der Verbesserung der Standortqualität ist demgegenüber äußerst gering.“

Quelle: IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH et al. (2005): Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Operationellen Programms [...] s.o.; Seite 230

Die Untersuchung der vergebenen Fördermittel (ADS 41) macht deutlich, dass Anträge bspw. für Recyclinganlagen gestellt, aber nicht bewilligt wurden, weil dies nicht in das Förderkonzept passte – die Aussage, dass in der „Praxis bislang kein Gebrauch“ von Fördermitteln für Recyclinganlagen gemacht wurde, ist insofern irreführend.

³⁰ „Danach wird zu Beginn des Jahres 2005 die Menge der abzulagernden Abfälle die Menge des dann noch verfügbaren Restvolumens [der Deponien] übersteigen, wenn keiner Verlängerung der Ausnahme [des Deponienbetriebs] nach 12.1 TAsi stattgegeben wird. Allerdings ist heute in erheblichem Maße weitere Deponiekapazität genehmigt, aber noch nicht ausgebaut.“

SMUL (1999): Abfallwirtschaftsplan, Seite 36. Stand: 1999-12-14

Deponien in anderen Bundesländern, die nicht den Standards der TASI genügten, verursachten am Markt ernstzunehmende Turbulenzen.³¹ Aber auch nach dem Inkrafttreten der TASI gab es am Markt enorme Probleme, auf die die Abfallzweckverbände nur unzureichend vorbereitet waren – die Folge waren enorme Zwischenlager für Abfälle und ein zeitlich befristeter „Entsorgungsnotstand“.³²

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes erkennbar:

- ein „Entsorgungsnotstand“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TASI ergibt sich einerseits aus der gut – und einzig - geförderten und von den öffentlich-rechtlichen Verträgen erzwungenen Deponiestillegung und andererseits einer fehlenden Förderung von Anlagen zur Abfallbehandlung; durch einen interministeriellen Streit (Förderung thermische Anlagen vs. keine Förderung dieser Anlagen – „Pattsituation“) blieb auch insgesamt die Förderung von Abfallbehandlungsanlagen auf der Strecke.
- Durch die Staatsregierung wurde zu lange einseitig auf Müllverbrennung als Abfallbehandlungsmaßnahme orientiert.

³¹ „Zeuge Holger Bauerfeind: [...] war auch unsere Hoffnung, dass vergleichsweise Billigdeponien in Mitteldeutschland sukzessive geschlossen werden. Das ist nicht passiert in den ganzen Jahren, sondern erst zum Zeitpunkt, als die Abfallablagerungsverordnung in Kraft trat, nämlich am 31.05.2005. Bis zu diesem Zeitraum hatten wir eine Situation, dass in unseren Nachbargebietskörperschaften, insbesondere in Halle, Deponien existieren, die zu vergleichsweise billigen Preisen Abfälle annehmen konnten, und wir sozusagen dann schon das erste Mal in wirtschaftliche Turbulenzen gekommen sind.“ Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 5

³² Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Ich möchte an dieser Stelle etwas zu der Gesamtsituation in Deutschland sagen. Wir hatten also die Situation, dass mit dem Inkrafttreten der [TASI] eine ganze Menge von MBA [mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage; Anm. d. Verf.: erst später auch zahlreiche Müllverbrennungsanlagen] in Betrieb gingen in Deutschland und *nach Schätzungen gab es schlagartig etwa 4,5 bis 5 Millionen Tonnen heizwertreicher Fraktion, denen nicht genügend Behandlungskapazität gegenüber stand.* Die Situation führte dann zu der besonderen Problematik ... [...] dass [...] die WEV gezwungen war, diese heizwertreiche Fraktion anderweitig abzusteuern, und zwar zu exorbitanten Preisen, teilweise 180 Euro und mehr.

Wir hatten dann beim Regierungspräsidium Leipzig ein Zwischenlager für heizwertreiche Fraktion beantragt. Das wurde uns genehmigt und zwar für insgesamt *28 100 Tonnen*. Es wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand gebaut, also weit über 2 Millionen Euro und es *wurden dann heizwertreiche Fraktion auf dem Gelände der WEV zwischengelagert.* [...] Die Situation bei uns ab dem 1. Juni 2005 war die, dass *alle Kunden*, die der Zweckverband nicht mehr kannte und aus dem gewerblichen Bereich *waren plötzlich wieder da, weil nämlich die Gewerbeabfallerzeuger nicht wussten, wo sie mit ihrem Gewerbeabfall hin mussten.* Wir hatten also *allein im Juni 2005 ein Gewerbeabfallaufkommen von über 6 000 Tonnen, dem wir nur ganz schwer Herr werden konnten.* Wir haben im Oktober 2005 eine ganze Menge von gewerblichen Abfällen aus dem Positivkatalog des Zweckverbandes und der WEV rausgenommen. Es gab ein Notfallzwischenlager für rund 70 000 Tonnen, welches dann mitunter fast voll war. Das war genehmigt.

Die Situation im Gewerbeabfallbereich entkrampfte sich ganz schnell. Die Gewerbeabfallerzeuger haben schnell andere Möglichkeiten gefunden, ihre Abfälle anderweitig unterzubekommen, so dass wir *schon im Frühjahr 2006 wieder einen deutlichen Rückgang des Gewerbeabfallaufkommens hatten und zum anderen eine massive Insolvenzgefahr hatten aufgrund dessen, dass wir die heizwertreiche Fraktion zu exorbitanten Preisen an Dritte absteuern mussten.* Wir hatten im Frühjahr 2006 die Situation, dass wir dabei waren, die Insolvenz der WEV auszurufen.“

Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 11

- Seitens der Staatsregierung wurde, abgesehen von Deponiestilllegungen nach 2000, auf eine Steuerung von Anlagenstandorten verzichtet; durch eine einer „Autarkieverordnung“ entsprechende Maßnahme mit dem Ziel, dass Abfälle aus Sachsen
 - a) entweder nicht das Bundesland verlassen dürfen oder
 - b) nur in einem bestimmten Umkreis entsorgt werden dürfen, hätte die Lage bereits vor dem Inkrafttreten der TAsi im Jahr 2005 zumindest teilweise entspannt werden können.³³
- Gleichzeitig wurden neue Verfahren der Abfallverwertung nicht gefördert.
- Aus den Akten zur Fördermittel-Bewilligung³⁴ ist erkennbar, dass zahlreiche Anträge bspw. für Recyclinganlagen gestellt, aber nicht bewilligt wurden - weil die Gegenstände nicht in das Förderkonzept des Freistaates passten.

A.3 Abfallrechtliche Überwachung, Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben

Das in § 52 Krw-/AbfG vorgesehene Gütesiegel „Entsorgungsfachbetrieb“³⁵ hat sich in Bezug auf die erhoffte ordnungsgemäße Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben oftmals als trügerisch erwiesen.

Es ergeben sich strukturelle Defizite bei der Sicherstellung einer gemäß der gesetzlichen Regelungen und Zielvorgaben funktionierenden Verwaltungs-, Steuerungs-,

³³ Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

u.a.: „Baden-Württemberg hat sich für Autarkie entschieden, bevor Anlagen gebaut worden sind“ R. Otteni, S. 17

³⁴ ADS 41

³⁵ „Die Möglichkeit der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb, die mit der Regelung des § 52 KrW-/AbfG i.V.m. der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) vom 10.09.1996 [...] und der Richtlinie für die Anerkennung und Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften (EgRL) vom 09.09.1996 geschaffen wurde, verfolgt mehrere Zielrichtungen.

Zum einen soll ein Anreiz zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus in der Entsorgungswirtschaft geschaffen werden, zum anderen ist mit der Zertifizierung für den einzelnen Entsorgungsbetrieb eine Deregulierung, z.B. in Form des Verzichts auf eine Transportgenehmigung oder der Nutzung des privilegierten Nachweisverfahrens, verbunden.

Die Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes erfolgt entweder durch eine technische Überwachungsorganisation (TÜO) auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages, dem die zuständige Behörde zugestimmt hat, oder durch eine behördlich anerkannte Entsorgungsgemeinschaft. Die Überprüfung des Betriebes vor Ort wird jeweils durch beauftragte Sachverständige durchgeführt. Die erfolgreiche Umsetzung der mit dem Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ verfolgten Ziele setzt damit voraus, dass die TÜO bzw. die Entsorgungsgemeinschaft eine ordnungsgemäße Zertifizierung organisatorisch, personell, inhaltlich und verfahrensmäßig sicherstellt.“

LAGA (2005): Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 36; Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“; Seite 3. Online unter: http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M36_VH_Entsorgungsfachbetriebe.pdf?command=downloadContent&filename=M36_VH_Entsorgungsfachbetriebe.pdf; Stand: 2005-05-19, Abruf: 2014-04-23

Genehmigungs- und Überwachungspraxis.³⁶ Insgesamt hat die Staatsregierung hier bis heute trotz möglicher Kenntnis der Umstände nur unzureichend steuernd eingegriffen.

Ein sächsisches Beispiel dafür findet sich in der Zeugenvernehmung im Zusammenhang mit der Verbringung der „Pulverfässer“ der ETU in Bernsdorf:

Johannes Lichdi, GRÜNE: [...] Was würden Sie uns [...] mitgeben, was wir beachten könnten bei der Verbesserung des Kontrollregimes, Überwachungsregimes? Oder besteht keinerlei Verbesserungsbedarf? [...]

Zeugin Verena Starke: Wir würden hinterfragen die Vergabe und den Bestand eines Entsorgungsfachbetriebes. Dort als Behörde einzuschreiten bei Verfehlungen ist schier aussichtslos. Das wäre ein Ansatzpunkt. Bei gefährlichen Abfällen Entsorgungsfachbetrieb nur anzeigepflichtig, sprich: es kommt auf dem Computer, und da ist es unterwegs, würde ich hinterfragen.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Und stattdessen?

Zeugin Verena Starke: [...] Der Behörde Zeit zu geben, mindestens zwei, drei Tage, um zu sagen, okay, ihr könnt, also nicht unbedingt Grundverfahren. Das ist ja auch vom Gesetzgeber nicht gewollt, dass wir hier drei Wochen Prüfzeit haben, aber dass es klick macht am Computer und die Kollegin ist gerade mit etwas anderem beschäftigt und dann ist es weg, ist für uns ein Problem. Wir können dann nicht mehr reagieren.³⁷

Alle Betriebe, in denen im Rahmen des Untersuchungsausschusses Missstände festgestellt wurden, sind zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe. Diese Zertifizierung allein bietet also keinen Schutz vor Verfehlungen und ist insoweit trügerisch.

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes deutlich:

- Durch den Wegfall der behördlichen Bestätigung des Entsorgungsnachweises und damit den Wegfall der präventiven Verbleibskontrolle sowie der mit dem

³⁶ Dies ist seit spätestens 2010 auch auf Bundesebene bekannt:

„[Um diese Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben zu beheben] hatte die LAGA [im Jahr 2010] die Einrichtung einer Ad-hoc-AG beschlossen, die Vorschläge

- zur Vollzugsverbesserung unter Berücksichtigung bereits gefasster Beschlüsse
- sowie für die zukünftige Rechtsvorschrift

erarbeiten sollte. Des Weiteren wurde die Ad-hoc-AG beauftragt, sich mit der Zertifikatsgestaltung hinsichtlich weiterer Angaben mit Bezug zu konkreten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu befassen. Im Ergebnis empfiehlt die LAGA in ihrer 95. Sitzung den Ländern anlassbezogene Abstimmungsgespräche zu relevanten Einzelfragen unter Nutzung elektronischer Medien sowie die Optimierung des „Benehmensverfahrens“ zur Zustimmung zum Überwachungsvertrag und zur Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften auf Basis der gegenwärtigen Rechtsgrundlage umzusetzen und das bestehende Abfallüberwachungssystem (ASYS), das bereits ein Modul für Entsorgungsfachbetriebe enthält, zum elektronischen Informationsaustausch, z.B. durch unmittelbare Übersendung der Zertifikate und Überwachungsberichte an die zuständige Überwachungsbehörde, zu nutzen.“

LAGA (2011): Jahresbericht 2010, Seite 6. Online unter: [http://www.laga-](http://www.laga-onli-)

[ne.de/servlet/is/23875/LAGA_JaBer_2010.pdf?command=downloadContent&filename=LAGA_JaBer_2010.pdf](http://www.laga-onli-ne.de/servlet/is/23875/LAGA_JaBer_2010.pdf?command=downloadContent&filename=LAGA_JaBer_2010.pdf); Stand: 2011-02-03, Abruf: 2014-04-23

³⁷ Protokoll der Zeugenvernehmung V. Starke, Amtsleiterin des Umweltamtes des Landkreises Görlitz am 27.01.2014 vor dem UA I, S. 51

Konstrukt „Entsorgungsfachbetrieb“ verbundenen Regelungen³⁸ wurden unerwünschte Erscheinungen im Bereich der Abfallwirtschaft auch in Sachsen begünstigt.

- Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb allein bietet keinen Schutz vor Verfehlungen und ist insoweit trügerisch.

B. Behördenhandeln

Die Frage in diesem Kapitel lautet, inwiefern vorhandene Vorgaben erfüllbar sind und inwiefern dadurch rasches und zielführendes Handeln von Behörden ermöglicht wird.

Um handlungsfähig zu sein, müssen Behörden sinnvoll strukturiert, ihren Aufgaben entsprechend organisiert und mit fachkundigem Personal ausgestattet sein. In der Analyse zeigen sich strukturelle Überforderungen und mangelhafte Informationsweiterleitung zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen.

Eine bedeutende Rolle spielt die „Feuerwehrtaktik“, sprich: Behördenhandeln findet erst dann statt, wenn problematische Ereignisse im Licht der Öffentlichkeit erscheinen. Frühe Warnungen von BürgerInnen – bezeichnenderweise oftmals „Geruchsbelästigungen“ – werden zu oft ignoriert, beziehungsweise die Behörden laufen im Vollzug den Entwicklungen noch zu lange hinterher.

Ein weiterer Aspekt im Interesse einer Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Behördenhandelns ist die Veröffentlichung verschiedener Ergebnisse deren Handelns – insbesondere, wenn ein erhöhtes örtliches Interesse an einer Veröffentlichung solcher amtlicher Daten besteht. Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Behördenhandelns führen dazu, dass ein Handeln öffentlicher Stellen

- wahrnehmbar wird und
- überhaupt erst als sachgerecht empfunden werden kann.

Relevante Überwachungsberichte werden jedoch nicht – obwohl gesetzlich gefordert – frei zugänglich bereitgestellt.

³⁸ Entlastung des Auftraggebers hinsichtlich strafrechtlicher Konsequenzen für illegale Entsorgung, Erleichterung der Entsorgungsfachbetriebe hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungs- und Nachweispflichten nach § 51 Krw-/AbfG und damit Wettbewerbsvorteil

B.1 Behördenumstrukturierungen

Bereits im Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) aus dem Jahr 2007 „Umweltverwaltungen unter Reformdruck“³⁹ wurden detaillierte Anforderungen an Behördenumstrukturierungen dargestellt und mögliche Gefahren umrissen. Konkret ging es um Empfehlungen zur Umsetzung der Behördenstrukturreformen und den Behördenaufbau und die Aufgabenverteilung zwischen den Behörden im Umweltbereich.

Am 1. August 2008 trat das Gesetz zur Neuordnung der sächsischen Verwaltung in Kraft.⁴⁰ Zahlreiche Aufgaben wurden an kommunale Entscheidungsträger übertragen. Der damit in Sachsen eingeschlagene Weg führte in eine Richtung, die der Sachverständigenrat eingedenk der Bedeutung und dem Umfang der Aufgabe nicht gutheißen konnte.⁴¹

³⁹ SRU, Sachverständigenrat für Umweltfragen (2007): Umweltverwaltungen unter Reformdruck : Herausforderungen, Strategien, Perspektiven; Sondergutachten. Online unter: http://www.umweltrat.de/cae/servlet/contentblob/467486/publicationFile/36453/2007_SG_Umweltverwaltungen_unter_Reformdruck_Buch.pdf . Stand: 2007-02; Abruf: 2014-04-09

⁴⁰ „Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29.01.2008 und dem Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise (LK) des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29.01.2008 wurde ein komplexes Reformwerk geschaffen. Neben der Kommunalisierung von Aufgaben, die mit einem Personalübergang von 4.144,6 [Vollzeitkräften] verbunden war, erfolgte eine Neugliederung der [Landkreise] von 22 auf 10, die Einkreisung von ehemals 4 Kreisfreien Städten und eine geringfügige Aufgabenübertragung von der Kreisebene auf die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden.“ Dabei wurden insgesamt 9,2% der übertragenen Beschäftigten für alle Umweltfach- und Vollzugsaufgaben an die Landkreise übertragen; zum Vergleich: 40,9% für die Unterhaltung der Straßen und 18% für das Vermessungswesen.

Sächs. Rechnungshof (2009): Jahresbericht 2009, S. 325, S. 331. Online unter: <http://rechnungshof.sachsen.de/jb2009/jb09-38.pdf>; Stand: 2009-09-09, Abruf: 2014-04-23

⁴¹ Einige Beispiele aus dem Gutachten des Sachverständigenrates:

„In der heutigen Situation ist dementsprechend sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit es vertretbar ist, komplexe, auf interdisziplinäre Kooperation angewiesene technisch-wissenschaftlich voraussetzungs-volle Genehmigungsverfahren von entsprechend ausgestatteten Behörden, die aufgrund des großen Anfalls dieser Aufgaben im Übrigen auch Routine erworben haben, auf kommunale Entscheidungsträger zu übertragen. Die Beschwörung des Konnexitätsprinzips hilft in diesem Zusammenhang wenig, weil die Genehmigungsbehörden mit einem entsprechenden personellen und sächlichen Zuschnitt keineswegs bei einer Vielzahl von Städten und Kreisen geschaffen werden können.“ [SRU (2007): 113]

Der SRU äußert grundsätzliche Zweifel an der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch kommunale Körperschaften:

„Bei der Entscheidung über eine Verlagerung der Zuständigkeit zur Erteilung von Anlagengenehmigungen nach dem BImSchG ist zunächst entscheidend, dass es sich bei derartigen Vorhaben *um Anlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die nur dann sachgerecht beurteilt werden können, wenn die zuständigen Behörden über die erforderlichen Mitarbeiter mit komplexen Fachkenntnissen und einschlägigen Erfahrungen verfügen*. Da nach den gesetzlichen Anforderungen Vorhabenzulassungen gemäß § 13 BImSchG mit weitreichender Konzentrationswirkung zu erteilen sind, ist zudem ein entsprechender interdisziplinärer Sachverstand notwendig (vgl. Kap. 1.2). *Diese Anforderungen können durch kommunale Körperschaften regelmäßig nicht erfüllt werden, da diese mangels personeller Kapazitäten nicht in der Lage sind, den erforderlichen Sachverstand vorzuhalten. Eine „Herabzonung“ wäre daher mit längeren Genehmigungsverfahren, höheren Kosten für die Unternehmen und neuen Risiken für den Umweltschutz verbunden.*“ [SRU (2007): 114]

Die in Sachsen nach 2008 geltenden Vorgaben zur Aufgabenübertragung werden im Folgenden zusammengefasst:

Anlagengenehmigung und –überwachung obliegen den örtlich zuständigen Landkreisen/ kreisfreien Städten. Aufgaben sollen nur dann der oberen Abfallbehörde – d.h. der Landesdirektion - übertragen werden, wenn

- sie nicht von den unteren Abfallbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können oder
- die Landkreise und die Kreisfreien Städte oder ein Zweckverband, dem sie angehören, beteiligt sind.⁴²

Damit wurden 2008 im Abfallbereich nahezu alle Aufgaben den kommunalen Körperschaften - Landkreisen und kreisfreien Städten - übertragen. Es sind Zweifel angebracht, inwiefern insbesondere Anlagengenehmigungen, aber auch Überwachungen von den Kreisen und kreisfreien Städten zufriedenstellend bewältigt werden können.

Zur Illustration eines damit in Verbindung stehenden Umstandes – der unzureichenden Personalausstattung - dient folgendes Beispiel:

„Zeuge Ulrich Fiedler: [...] Am 1. August 2008 trat das Gesetz zur Neuordnung der sächsischen Verwaltung in Kraft. Es brachte für uns als Landkreis auch eine Reihe von neuen Regelungen. Wir haben eine ganze Menge Aufgaben von den Regierungspräsidien an den Landkreis übertragen bekommen. [...]. Es ist eine umfangreiche Zusammenstellung an Aufgaben, die vom Freistaat auf die kommunale Ebene übertragen worden ist. Gleichzeitig mit diesen Aufgaben wurde natürlich auch das Personal mit übergeben. Dieses Personal folgte dem Schlüssel der Einwohnerzahlen. An dieser Stelle mussten wir natürlich dann im Landkreis feststellen, wir haben 17 Mitarbeiter von der Landesdirektion übernommen, dass für viele Aufgaben meist nur ein Mitarbeiter mitgekommen war bzw. wir hatten für Aufgaben zum Teil auch keine Mitarbeiter mit. Ich habe mir dazu [...] eine Aufstellung machen lassen, [...] die Übersicht „*Fachpersonal zur Bearbeitung von Umweltfachaufgaben*“. Die stammt aus dem Jahre 2009. Das ist die Übergabe der Mitarbeiter nach Personenschlüssel, [

Region	Landkreis Nordsachsen	Landkreis Leipzig	Stadt Leipzig
Einwohneranzahl	214.000	272.000	514.000
Anzahl der überwachungsbedürftigen BImSchG-Anlagen	568	508	213
übernommene MitarbeiterInnen aus der Landesdirektion	4	8	12

Tab.1: Fachpersonal zur Bearbeitung von Umweltfachaufgaben. Eigene Darstellung auf Grundlage der Angaben des Zeugen]

⁴² Rechtsgrundlage: Verordnung des SMUL über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO) und Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)

Dieser Schlüssel war für uns nicht gerade sehr vorteilhaft. Wir haben uns dann folgendermaßen geholfen: Da wir merkten, dass wir zum Beispiel im Bereich der Überwachung doch nur sehr sporadisch unsere Aufgaben erfüllen konnten – der Fall Biotec hat uns sehr beschäftigt, wir haben im Fall Biotec allein in dem Zeitraum, obwohl nur aller zwei Jahre eine Überwachung vorgesehen ist, 25 Überwachungen durchgeführt, und zwar vom Zeitraum 03.09.2008 bis 29.06.2012. Wir haben gegenüber Biotec 139 einzelne Maßnahmen, Anordnungen, Bescheide und Auswertungen usw. durchführen müssen. Dieser Fall Biotec hat uns also sehr stark an Kapazität gebunden.

Wir haben dann nach und nach Personal zusätzlich eingestellt. Damit ist der Landkreis heute in der Lage, die anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Es ist natürlich immer wieder so, dass wir ab und zu auch Stoßaufgaben – möchte ich einmal sagen – haben, wo man verstärkt sein Augenmerk drauflegen muss. Die Konjunktur macht sich bemerkbar. Wir hatten in den Jahren 2008 zurückgehende Anträge. Wir haben jetzt wieder verstärkt Anträge, gerade im BImSch-Bereich. Das ist normal, und solche Spitzen kann man dann auch mit dem vorhandenen Personal abfangen.⁴³

Ein weiterer Zeuge ergänzt, dass nicht unbedingt die benötigten Experten an die Landkreise weitergegeben wurden.⁴⁴

Zumindest bis Dezember 2008 – fünf Monate nach Inkrafttreten der Funktionalreform – wurde als Problem erkannt, dass Erlasse des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) nicht allen nachgeordneten Behörden bekannt sind; weitere vier Monate dauert es, bis das Problem grundständig behoben wird.⁴⁵ Erst Ende April 2009 wird festgelegt, dass „Erlasse mit größerer Tragweite und die Dienstberatungsprotokolle“ auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) eingestellt werden sollen.

⁴³ Protokoll der Zeugenvernehmung U. Fiedler, Erster Beigeordneter des Landkreises Nordsachsen am 15. Oktober 2012 vor dem UA I, S. 12

⁴⁴ „Zeuge Bernhard Voll: Zu den Unterlagen sind natürlich auch Mitarbeiter [übertragen worden], weil ja die Aufgaben übertragen worden sind und es gab einen Schlüssel, der im Rahmen des Kreisgebiets- und Funktionalreformgesetzes erarbeitet wurde. Aufgrund dieses Schlüssels wurden uns dann die entsprechenden Mitarbeiter zugeteilt. Die sind auch bei uns erschienen.

Stellv. Vors. Andrea Roth: Waren das auch Mitarbeiter, die vorher schon mit dieser Problematik befasst waren?

Zeuge Bernhard Voll: Teilweise.

Stellv. Vors. Andrea Roth: Können Sie konkret sagen, wie viele Mitarbeiter das waren?

Zeuge Bernhard Voll: Konkret waren es eigentlich zwei Mitarbeiter, die sich aber nur mit Randbereichen, nicht konkret mit dem Genehmigungsverfahren beschäftigt haben.“

Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, S. 14

⁴⁵ „Sachstand: Aufgrund der Funktionalreform und der damit verbundenen Änderung der Aufgabenzuordnung befindet sich in den Landkreisen kein ausreichender Überblick über Erlasse des SMUL. So wurde zum Beispiel im Nachgang zur Weiterbildung 31. BImSchV im Dezember 2008 die aktuelle Fassung der Auslegungsfragen zur 31. BImSchV und zur 2. BImSchV übermittelt, welche den damaligen Regierungspräsidien mit Erlass vom 12.11.2004 bereits übersandt worden sind. Den Mitarbeitern der Altkreise war dieser Erlass nicht bekannt und Mitarbeiter des ehemaligen UFB, die dort mit der Thematik betraut waren, sind nicht immer in den Landkreis gewechselt.“

SMUL (2009): Protokoll über die Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL mit den Landesdirektionen, den Landkreisen, Kreisfreien Städten, dem Oberbergamt und dem LfULG am 22. April 2009 in Dresden, TOP 5 Zusammenarbeit der Immissionsschutzbehörden, insbesondere bei Anforderungen von Stellungnahmen durch das SMUL und Erlassen des SMUL; siehe ADS 38 zu ADS 3

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Im Jahr 2008 wurden im Abfallbereich nahezu alle Aufgaben im Bereich Anlagenehmigung und –überwachung den kommunalen Körperschaften - Landkreisen und kreisfreien Städten – übertragen.
- Frühe Warnungen – bspw. das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen – zur Umsetzung der Behördenstrukturreformen und dem Behördenaufbau und der Aufgabenverteilung zwischen den Behörden wurden nicht berücksichtigt.
- Durch Anwendung eines nicht sachgerechten Einwohnerschlüssels kam es dazu, dass Landkreise mit vielen überwachungsbedürftigen Anlagen, aber wenigen Einwohnern deutlich unterdurchschnittliche Personalausstattungen aufwiesen, die erst in den Folgejahren aus eigenen Finanzmitteln ausgeglichen werden mussten und konnten.
- Nicht immer waren die übertragenen Mitarbeiter wirkliche Experten für die übertragenen Aufgaben.
- Infolge der Funktionalreform war die Arbeitsfähigkeit der nachgeordneten Stellen teilweise erheblich beeinträchtigt, eine Korrektur wurde zeitverzögert vorgenommen.

B.2 Transparenz und Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen

Eine Pflicht zur „aktiven und systematischen“ Information der Öffentlichkeit über Überwachungsergebnisse für Informationen haltende öffentliche Stellen⁴⁶ ergibt sich aus § 12 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG).⁴⁷ Diese Pflicht besteht seit dem 01. Juli 2006.

B.2.1 Allgemeine Transparenz von Umweltberichten

Im September 2008 fordert die Linksfraktion in einem Antrag die Staatsregierung auf, vor dem Hintergrund einer damals bereits laufenden Debatte in Fachkreisen u.a. die Transparenz der Entsorgungswege stärker als bislang offenzulegen.⁴⁸ Dies wird

⁴⁶ gem. § 3 SächsUIG: die Staatsregierung, die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die Träger der Selbstverwaltung sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie alle Stellen auf die die öffentliche Hand einen maßgeblichen Einfluss hat

⁴⁷ „§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit *in angemessenem Umfang aktiv und systematisch*, indem sie Umweltinformationen verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. *Hierzu gehören zumindest [...]*

4. *Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken“*

⁴⁸ Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2008): Antrag „Ergebnisse der Überwachung der Abfallentsorgung und Abfallbehandlung in Sachsen im Internet veröffentlichen“; Antr Linksfraktion v. 26.09.2008 Drs 4/ 13387. Online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13387&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1;
Stand: 2008-09-25, Abruf: 2014-04-04

durch die Abgeordneten der Regierungskoalition in der Beratung im zuständigen Ausschuss des Sächsischen Landtages abgelehnt.

Seit dem Jahr 2006 und neu formuliert im Jahr 2013 enthält das „Überwachungskonzept Umwelt“ der Staatsregierung die Vorgabe, dass über die Ergebnisse der Überwachungen im Umweltsektor berichtet werden soll – u.a. in einem „Überwachungsbericht Umwelt Freistaat Sachsen“.⁴⁹ Hier gilt seit 2006: der Überwachungsbericht Umwelt „ist zu veröffentlichen“.⁵⁰ Die genannten Berichte – weder auf Landes- noch auf Landkreisebene - gibt es jedoch derzeit nicht.

Allgemeine „Umweltberichte“ auf Landesebene liegen für die Jahre 1991, 1994, 1998, 2002, 2007⁵¹ und 2012⁵² vor. Darin wird über verschiedene Umweltfragen allgemein-zusammenfassend informiert, u.a. auch über Maßnahmen der Umweltüberwachung und Umweltinformationen.

In dem Antrag verweist die Fraktion darauf, dass *die Ergebnisse der Abfallanlagenüberwachungen im Internet zu veröffentlichen* seien. Sie führt weiterhin aus, dass die wesentliche Ursache des Versagens der für die Anlagen- und Stoffstromüberwachung der Abfallwirtschaft zuständigen Behörden in der begrenzten personellen und materiellen Ausstattung dieser Stellen liegt.

⁴⁹ Dazu ist im Überwachungskonzept Umwelt von 2006 ausgeführt:

„4 Berichterstattung

Die RP und das LfUG berichten jährlich jeweils über die Umweltüberwachung in ihrem Zuständigkeitsbereich (*Jahresüberwachungsberichte Umwelt*). Diese Teilberichte werden in einem *Überwachungsbericht Umwelt Freistaat Sachsen* zusammengefasst. Die Beauftragung einer Behörde mit der Zusammenfassung erfolgt mit gesondertem Erlass.

4.1 Wichtige Ziele der Berichterstattung

Der *Überwachungsbericht Umwelt Freistaat Sachsen* gibt Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang es den Umweltbehörden gelungen ist, die Ziele zu erreichen, die sie sich gesteckt haben bzw. die aus den fachaufsichtlichen Vorgaben resultieren. Er dokumentiert die Ergebnisse der Umweltüberwachung und ist auf der Basis von vereinbarten Kennziffern Grundlage für die Überprüfung der Zweckmäßigkeit bzw. der Rechtmäßigkeit der Überwachung und Optimierungen.“

SMUL (2006): Überwachungskonzept Umwelt, Stand: 21.12.2006; Seite 10. In: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Grundlagen des Verwaltungsvollzuges im SMUL - Überwachungskonzept Umwelt [...]“, KIAnfr Jana Pinka DIE LINKE v. 13.03.2014 Drs 5/14022. Online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14022&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1;
Stand: 2014-04-04. Abruf: 2014-04-09.

.. und in der Fassung von 2013:

„4. Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen

Die Verbreitung der Ergebnisse der Überwachung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) dient der Erfüllung der Pflichten der Umweltüberwachungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse der Überwachungen werden in zusammengefasster Form als Umweltinformation durch die Überwachungsbehörden in eigener Zuständigkeit spätestens zum 31.03. des Folgejahres im Internet veröffentlicht.“

SMUL (2013): Überwachungskonzept Umwelt, Stand: September 2013; Seite 12. In: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Grundlagen des Verwaltungsvollzuges im SMUL - Überwachungskonzept Umwelt, [...]“, s.o.

⁵⁰ SMUL (2006): Überwachungskonzept Umwelt, Stand: 21.12.2006; Seite 12. In: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Grundlagen [...]“, s.o.

⁵¹ SMUL (2007): Umweltbericht 2007. Online unter:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11308/documents/11548>; Stand: 2007-12-31, Abruf: 2014-04-10

⁵² SMUL (2013): Umweltbericht 2012. Online unter:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11072/documents/26735>; Stand: 2013-04-05, Abruf: 2014-04-10

In einem „SachsenPortalU“⁵³ sollen relevante Informationen zur Umwelt enthalten sein – zum Zeitpunkt einer Recherche am 14. April 2014 konnten jedoch keine interessierenden Daten – bspw. über Notifizierungen oder Anlagenüberwachungen gefunden werden.⁵⁴

Konkrete Daten zu Ergebnissen von Anlagenüberwachungen bestimmter Deponien oder Abfallbehandlungsanlagen sind damit nach wie vor nicht einsehbar.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Obwohl seit 2006 gesetzlich vorgeschrieben und 2008 im Landtag gefordert, werden aussagefähige Überwachungsberichte, aber auch weitere detaillierte Angaben bis heute nicht frei zugänglich bereitgestellt.
- Der gesetzlich verankerten Pflicht zur „aktiven und systematischen“ Information der Öffentlichkeit über Überwachungsergebnisse für Informationen haltende öffentliche Stellen wird in einem Umfang nachgekommen, wie er mutmaßlich der Staatsregierung, nicht jedoch in Anbetracht der Nachfrage der Information durch die Bevölkerung angemessen erscheint.

B.2.2 Konkretes Beispiel: Staubniederschlagsmessnetz S.D.R. Biotec in Pohritzsch

Im Rahmen der ursprünglichen Anlagengenehmigung im Jahr 1999 konnte die Staubproblematik kaum vorausgesehen werden.⁵⁵

Bürgerbeschwerden wegen unangenehmer Gerüche und Staubentwicklungen bei der S.D.R. Biotec treten u.a. im Jahr 2004 und gehäuft in den Jahren 2007, 2008 auf. Im April 2008, zwei Monate nachdem sich die Deutsche Umwelthilfe erstmals eingeschaltet hat, werden behördliche Staubimmissionsmessungen im Umfeld der Anlage veranlasst und ab September 2008 durchgeführt.⁵⁶

Im Zeitraum zwischen der Inbetriebnahme 1999 und Januar 2008 wurden bei der S.D.R. Biotec sechs Überwachungen und ab Februar 2008 bis Anfang März 2009 vier Überwachungen durchgeführt.⁵⁷

Ab Januar 2009 ist die Verarbeitung der erhebliche Emissionen verursachenden schwermetallhaltigen Schlacken durch die S.D.R. Biotec um 80% zurückgegangen.⁵⁸ Dies deckt sich mit den Ergebnissen der behördlichen Depositionsmessungen:

⁵³ Online unter: <http://www.portalu.sachsen.de/>; Stand: o.A., Abruf: 2014-04-14

⁵⁴ Stattdessen werden gern verschiedene Pressemitteilungen des SMUL eingestellt.

⁵⁵ Vgl. Kap. B.3.4 Nachgenehmigungen bei der S.D.R. Biotec

⁵⁶ Auflistung Jahr: Anzahl der Beschwerden und Hinweise: 2003: 2; 2004: 3; 2005: 1; 2006: 6; 2007: 10; 2008: 10. Quelle: Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009 – Anlage „Beschwerden zum Anlagenbetrieb“; ADS 77, Ordner 3, S. 74f.

⁵⁷ Sechs Überwachungen in neun Jahren stehen vier Überwachungen in einem Jahr in einer Phase erhöhter Öffentlichkeitsaufmerksamkeit gegenüber. Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009 – Anlage „Überwachungen und Überwachungsergebnisse“; ADS 77, Ordner 3, S. 73

„Die Jahresmittelwerte für die Deposition von Blei überschreiten an MP 1, MP 2 und MP 4 den Immissionswert von $100 \mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ deutlich. Den höchsten Jahresmittelwert in Höhe von $463 \mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ weist MP 1 auf. Dies ist den *hohen Messwerten der ersten vier Messperioden (September bis Dezember 2008)* geschuldet. Die Messwerte der daran anschließenden Messungen liegen alle deutlich unterhalb des Grenzwertes. Ab Januar 2009 wird der Immissionswert an den Messstellen MP 1 bis MP 3 (Anlageneinfluss) bis zum Ende der Messungen sicher eingehalten.[...]

Mit zunehmender Entfernung von der Anlage nehmen die Schadstoffkonzentrationen im Boden bis auf den Bereich der Hintergrundwerte ab, wobei sich die über den Luftpfad eingetragenen Schadstoffe vornehmlich in der obersten Bodenschicht anreicherten.“⁵⁹

Mit anderen Worten kann also festgestellt werden, dass die im Rahmen des Sondermessnetzes in Pohritzsch durchgeführten Staubbiederschlagsmessungen zu spät erfolgten, aber gleichzeitig dennoch ein wirksames Mittel waren, um den Anlagenbetreiber zu einem genehmigungskonformen Anlagenbetrieb zu bewegen. Ein gezieltes Behördenhandeln wäre angesichts der zahlreichen frühen Warnungen zu einem früheren Zeitpunkt bereits wünschenswert und möglich gewesen.⁶⁰

Die Ergebnisse des Sondermessnetzes (Staubbiederschlagsmessungen und orientierende Bodenuntersuchungen im Umfeld der Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH) wurden im Internet eingestellt.⁶¹ Der veröffentlichte Überwachungsbericht ist eine erfreuliche Ausnahme von der Regel der nicht-öffentlichen Untersuchungsergebnisse.

Hier ist festzuhalten:

- Die Staubbiederschlagsmessungen und orientierende Bodenuntersuchungen im Umfeld der Firma S.D.R. Biotec erfolgten zu spät bzw. beendete der Anlagenbetreiber den nicht genehmigungskonformen Betrieb infolge der Installation des Messnetzes.
- Erst die durch die BürgerInnen ins Rollen gebrachten gezielten Untersuchungen trugen offenbar im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung und dem infolgedessen veränderten Handeln der Behörden dazu bei, den umweltschädlichen Betrieb der Anlage zu beenden.
- Ein gezieltes Behördenhandeln und eine Untersuchung wäre zu einem früheren Zeitpunkt bereits wünschenswert und möglich gewesen.
- Öffentlich zugängliche Überwachungsberichte sind mehr Ausnahme als Regel.

⁵⁸ E-Mail LfULG (A. Kaltz) an LRA Nordsachsen (B. Eckstein und weitere) v. 05.08.2009. Mitteilung auf Grundlage einer Aussage des Geschäftsführers der S.D.R.. ADS 73, Ordner 1, S. 080080

⁵⁹ LfULG (2009): Sondermessnetz in Pohritzsch, Neukyhna; Staubbiederschlagsmessungen und orientierende Bodenuntersuchungen im Umfeld der Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH; Seite 29. Online unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/luft/Internetbericht.pdf>; Stand: 2009-12-08, Abruf: 2014-04-23

⁶⁰ Vgl. Kapitel C.3 S.D.R. Biotec Pohritzsch: nicht funktionierendes Verfahren

⁶¹ LfULG (2009): Sondermessnetz in Pohritzsch, Neukyhna; Staubbiederschlagsmessungen und orientierende Bodenuntersuchungen [...]

B.3 Zuständigkeitszersplitterungen und Überforderungen zuständiger Stellen

Kontrollen allein sind keine Gewähr für die Abstellung von problematischen Verhaltensweisen. Fachkundige und umsichtige Überwachungen vor Ort sind in den betrachteten Fällen eher Ausnahme als Regel. Zersplitterung von Zuständigkeiten und mangelndes Experten-/ Überblickswissen führen dazu, dass bei Anlagenüberwachungen und Anordnungen

- nur die „eigenen“ Belange beachtet werden,
- andere Belange oft gar nicht bewertet werden können.

Dies könnte nur durch einen effektiven Informationsaustausch wettgemacht werden. Bestehende Probleme wurden nur mit Zeitverzögerung angegangen und nacheilend gelöst.

Ein spezielles Problem stellt sich bei den Überwachungen von Bergbaurückverfüllungen.

B.3.1 Administrative Maßnahmen zur Brandverhütung

In Sachsen gelten wie überall in der Bundesrepublik die Vorgaben der 1996 erstellten Kunststoff-Lagerrichtlinie.⁶² Beispielsweise in Niedersachsen wurde nach mehreren Großbrandereignissen im Jahr 2006 zusätzlich eine Richtlinie erlassen.^{63 64}

In Sachsen kam es infolge einer erhöhten Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit 2007 zu einer „Sonderüberwachung Brände in Recyclinganlagen“ - hier eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse:

„In Auswertung einer im Rahmen der Sonderüberwachung „Brände in Recyclinganlagen“ (Erlass des SMUL vom 22.10.2007) durchgeführten Anlagenüberwachung traten *eine Reihe erheblicher Mängel aus Sicht des Brandschutzes* zu Tage. Gleichzeitig sind *Verstöße gegenüber Auflagen aus der Genehmigung bzw. vollziehbaren Anordnungen nicht festgestellt* worden. Es ist *daher erforderlich, gegenüber den Anlagebetreibern Brand verhütende Maßnahmen anzuordnen.*“⁶⁵

Diese Aussage steht in einem gewissen Widerspruch zur Behauptung der Staatsregierung, dass die zuständigen Stellen bereits seit Anfang der 1990iger Jahren die "kürzesten Überwachungsintervalle und die intensivsten Überwachungen" in Abfall-

⁶² ARGEBAU (1996): Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflager-Richtlinie – MKLR)

⁶³ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim/ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, (2006): Brandschutz in Abfallzwischenlagern

⁶⁴ Eine Übersicht zu den Vorgaben gibt es in: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): Anforderungen an die Zwischenlagerung von heizwertreichen Abfällen. S. 52. Online unter: <http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/abfall-ressourcen/behandlung-verwertung/zwischenlagerung-hwa/Zwischenlagerstudie.pdf>; Stand: 2007-08-03, Abruf: 2014-04-14

⁶⁵ SMUL (2007): Protokoll über die Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL mit den RP'ien, dem LfUG und dem OBA am 13.12.2007 im RP Chemnitz, TOP 6; siehe ADS 38 zu ADS 3

anlagen durchführten und der vorbeugende Brandschutz dadurch keine Mängel aufweisen könne.⁶⁶

Zuständig für

- die Beseitigung der Mängel und die Anordnung von konkreten Maßnahmen sind bis 2009 die *Gemeinden* als für Brandschutz allgemein zuständige Stellen,
- die Kontrolle des Brandschutzes in Anlagen sind hingegen die *Brand- und Katastrophenschutzbehörden der Landkreise*.⁶⁷

Diese geteilte Zuständigkeit für die Anordnung von Brandschutzmaßnahmen wird erst im Jahr 2009 aufgelöst und die Möglichkeit zur Anordnung von konkreten Maßnahmen von den fachlich in der Regel überforderten Gemeinden an die Immissionsschutzbehörde delegiert.⁶⁸

⁶⁶ „Die Aussagen des Zeugen [S. Sickert und F. Drechsel] haben ergeben, dass die jeweils zuständigen Behörden bereits seit Anfang der 1990iger Jahre die *„kürzesten Überwachungsintervalle und die intensivsten Überwachungen“* bei den so genannten 8-er Anlagen (Abfallanlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV) durchführten und *„somit vorbeugender Brandschutz im Rahmen des genehmigten Betriebes fortlaufend Gegenstand des behördlichen Handelns war.“*

SMUL (2011): Schriftliche Stellungnahme zu den Befragungen der Herren Zeugen Dr. Steffen Sickert und Frank Drechsel; ADS 175, S. 2

⁶⁷ „Für die Überwachung des Brandschutzes bei Anlagen sind grundsätzlich die Brand- und Katastrophenschutzbehörden der Landkreise zuständig. Insofern können auch nur diese im Rahmen der Überwachung die Feststellungen zu einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei den Anlagen treffen, bei denen nicht schon Anforderungen zum Brandschutz im Zuge eines Genehmigungsverfahrens festgelegt wurden. In dem Fall obliegt dann die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 55 Abs. 3 SächsBRKG den jeweiligen Gemeinden. Unabhängig davon sind die Immissionsschutzbehörden im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen gehalten, bei offensichtlichen brandschutztechnischen Mängeln die Brand- und Katastrophenschutzbehörden der Landkreise entsprechend zu informieren.“
SMUL (2007): Protokoll über die Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL mit den RP'ien, dem LfUG und dem OBA am 13.12.2007 im RP Chemnitz, TOP 6; siehe ADS 38 zu ADS 3

⁶⁸ „Die Überwachungsaktion ergab, dass es notwendig ist, gegenüber zahlreichen Anlagenbetreibern Brand verhütende Maßnahmen anzuordnen. Es wird weiterhin festgehalten, dass die *Immissionsschutzbehörde außerhalb des Genehmigungsverfahrens keine Möglichkeit hat, die fachspezifischen Anforderungen zum vorbeugenden Brandschutz anzuordnen*, da § 17 BImSchG sich ausschließlich auf die Durchsetzung des BImSchG und der darauf beruhenden Verordnungen beschränkt. [...] Eine *erneute rechtliche Überprüfung* der Möglichkeiten, immissionsschutzrechtlich tätig zu werden, *führt zu einer Aufgabe der bisherigen Auffassung*. [...] Grundsätzlich ist der Brandschutz in der SächsBO geregelt und bei der Genehmigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen als andere behördliche Entscheidung eingeschlossen. *Bei der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen kontrollieren die Umweltbehörden die Einhaltung der umweltrechtlichen Nebenbestimmungen, die allgemeine Ordnung und Sicherheit und leiten in Umsetzung der Festlegungen des DB-Protokolls vom 13.12.2007, TOP 6, Maßnahmen ein, wenn offensichtliche brandschutztechnische Mängel festgestellt* werden. Die auf den technischen Brandschutz gerichteten Maßnahmen und Voraussetzungen werden durch die Baubehörden und ggf. den Brandschutzprüfingenieur bei Inbetriebnahme der Anlage kontrolliert. Eine Nachkontrolle ist durch die Brandschauen der Feuerwehr gegeben.“

SMUL (2009): Protokoll über die Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL mit den Landesdirektionen, den Landkreisen, Kreisfreien Städten, dem Oberbergamt und dem LfULG am 22. April 2009 in Dresden, TOP 8; siehe ADS 38 zu ADS 3

B.3.2 Anlagenkontrollen bei der WEV: Verbringung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt

Die Verbringung von Abfällen von der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) nach Sachsen-Anhalt in der vorliegenden Form war nach Art. 26 Abs. 1 Buchst. d der europäischen Abfallverbringungsverordnung vom 01.02.1993 nach Auffassung von Staatsanwalt Dietzel als illegal einzustufen - „der Transport nach Sachsen-Anhalt [erfolgte] ohne jede Genehmigung“.⁶⁹

Infolge der Verwaltungs- und Funktionalreform wurden auch im Bereich der Notifizierung von Abfallverbringungen Mitarbeiter ausgetauscht.⁷⁰ Die Summe der nicht zustande gekommenen - u.a. weil durch Behörden abgelehnten - Notifizierungen zur Einfuhr von Abfällen aus dem Ausland stiegen im Jahr 2009 auf 18 an, wobei es in den beiden Vorjahren nur eine nicht zustande gekommene Notifizierung gab. Es kann nur vermutet werden, dass es infolge der Vorfälle bei der WEV Anweisungen an die MitarbeiterInnen gab, weitere Notifizierungen von Abfällen aus dem Ausland restriktiv zu behandeln und intensiv zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verschiebung von Abfällen aus Italien nach Sachsen-Anhalt ist die Frage, welche staatliche Stelle wann wovon wusste und daraufhin zu welchem Zeitpunkt wie handelte von zentraler Bedeutung für den Untersuchungsausschuss.

In den sonst vorliegenden Berichtsteilen wird diese Frage nicht oder nicht hinreichend präzise in den erforderlichen Zusammenhang gestellt.

Dabei sind die folgenden zwei konkreten Fragen von Interesse:

- a. Wann hatten welche staatlichen Stellen Kenntnis von den Abfallverschiebungen nach Sachsen-Anhalt und wie wurde daraufhin gehandelt?
- b. Welche Umstände wurden wann wie öffentlich bekannt und wurden der Sächsische Landtag, andere staatliche Stellen und die Öffentlichkeit entsprechend dem Stand des Wissens durch das SMUL informiert?

Die Fragen werden im Folgenden zusammenfassend beantwortet und mit den erforderlichen Quellen und Hintergründen versehen.

⁶⁹ Verfügung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen vorsätzlicher unerlaubter Abfallverbringung des Staatsanwalts Dietzel (Staatsanwaltschaft Leipzig) vom 09.06.2009. ADS 385, O.1, S. 93f.

⁷⁰ „Zeuge Jens Vierling: [...] Die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 stellte eine Zäsur für diesen Bereich dar. Es wurde erstmals ein eigenständiges Sachgebiet grenzüberschreitende Abfallverbringung gebildet und mit überwiegend neuem und mehr Personal ausgestattet. Von den bis dahin tätigen Beschäftigten blieben gerade zwei übrig. Die bis dahin in Einarbeitung durch Herrn Beer befindliche Sachbearbeiterin, die Frau Reiplinger – und da ist sie wieder, die Ameise. Diese avancierte jedoch plötzlich auch zum Wissensträger für die neuen Vorgesetzten in vielerlei Hinsicht. Der bis dahin zuständige Referent, der Herr Beer, ist zum 1. August 2008 aus unserer Behörde ausgeschieden. Daher wurde ich circa Ende November 2008 von meinen damals neuen Vorgesetzten zur Aufarbeitung der alten, seit Monaten abgeschlossenen Akten der hier in Rede stehenden Notifizierungen IT 004534 und IT 004546 für Abfall mit der Schlüsselnummer 190501 [...] hinzugezogen.“
Protokoll der Zeugenvernehmung J. Vierling, seit 2001 tätig im Bereich Notifizierungen beim RP Dresden, später Landesdirektion am 17.06.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite 6f.

a. Wann hatten welche staatlichen Stellen Kenntnis von den Abfallverschiebungen nach Sachsen-Anhalt und wie wurde daraufhin gehandelt?

Am 29.03.2007 begann der Zeitraum für mögliche Importe ungefährlicher Abfälle aus Italien zur WEV⁷¹ nach Cröbern bei Leipzig.

Seit Juli (August) 2007⁷² wurden die Abfälle mit der Schlüsselnummer 19 05 01 zur Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH (SVG) nach Naundorf in Sachsen-Anhalt⁷³ verbracht. Die Lieferungen der in Rede stehenden Abfallschlüsselnummer 19 05 01 nach Sachsen-Anhalt endeten im April 2008.⁷⁴

Allein im Zeitraum vom 11. Januar 2008 bis zum 11. April 2008 hatten die zuständigen staatlichen Stellen insgesamt siebenmal Gelegenheit festzustellen, dass der Abfall mit der Schlüsselnummer 19 05 01 nach Sachsen-Anhalt transportiert wird. In Form von Überwachungsberichten sowie einem Schreiben der WEV vom 13. Februar 2008 lag dieses Wissen hinlänglich und überdeutlich vor.⁷⁵

⁷¹ Zeiträume der Notifizierung ungefährlicher Abfälle mit den Schlüsselnummern 19 05 01 und 20 03 01:

- I. 29.03.2007 bis 24.01.2008: 1. Notifizierung ASN 19 05 01, genehmigt: 50 T Tonnen // Notifizierung Nr. IT 004534; Quelle: ADS 385, Ordner 9, Seiten 86-94 // Empfänger lt. Genehmigung v. 29.03.2007 durch RP DD: mech.-biol. Behandlungsanlage der WEV
- II. 11.04.2007 bis 14.02.2008: 1. Notifizierung ASN 20 03 01, genehmigt: 100 T Tonnen // Notifizierung Nr. IT 004536; Quelle: ADS 609
- III. 26.07.2007 bis 14.06.2008: 2. Notifizierung ASN 19 05 01, genehmigt: 100 T Tonnen // Notifizierung Nr. IT 4546; ADS 37, Ordner 1, S. 50-55, (vorgesehener Empfänger lt. Genehmigung v. 26.07.2007 durch RP DD: mech.-biol. Behandlungsanlage der WEV), davon 77,6 T to direkt zur SVG [ADS 385, Ordner 1, Seite 86; Mitt. SMUL, Ref. 44 vom 23.01.2009]
- IV. 20.03.2008 - 20.05.2008: 2. Notifizierung ASN 20 03 01, genehmigt: 35 T Tonnen // Notifizierung Nr. IT 8044; Quelle: ADS 609

⁷² Bauerfeind, H. (2011): „[WEV hatte] bis August 2007 eine Genehmigung, auf dem Plateau der Zentraldeponie Cröbern diese Abfallart [ASN 19 05 01] zu behandeln mit einer Shredder-Sieb-Kombination. Und die *Verlängerung der Shredder-Sieb-Kombination auf dem Plateau der Deponie Cröbern wurde uns vom Regierungspräsidium Leipzig nicht gewährt*. Aus diesem Grunde mussten wir Alternativen gehen und haben dann verschiedene Firmen [angefragt] Es war dann so, dass der übergroße Anteil dieser Abfallschlüsselnummer 19 05 01, der vorbehandelten Abfälle, zur Firma SVG gegangen ist. Sie sind *also abgeladen worden bei uns auf dem Gleis von den Waggons, auf Lkws geladen, sind etwa knapp 50 Kilometer nach Naundorf gekommen, sind mit der gleichen Shredder-Sieb-Kombination dort behandelt worden* – denn die, die bei uns stand, war von der Firma SVG geliehen – und die einzelnen Abfallfraktionen sind dann ebenfalls entsorgt worden.“
Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 14;

anders: StA Dietzel sieht den 09.07.2007 als Anfangstermin [ADS 385, O. 1, S. 93,94 - Verfügung StA Dietzel]; ebenso Juli als Anfangstermin lt. WEV in einem Fax an SMUL v. 04.12.2008, ADS 37, O.2, S. 316, 347

als Endzeitpunkt des behördlich befristeten Shredderbetriebs wird auch der 05.07.2007 genannt; Quelle: Köhler&Klett Rechtsanwälte an StA Dietzel v. 10.12.2010; ADS 385, O.4, S. 1374 (gesamtes Dokument: S. 1371-1382), handschriftl. Paginierung

⁷³ Sachsen-Anhalt, Einheitsgemeinde Stadt Teuchern, Ortschaft Deuben, OT Naundorf

⁷⁴ ADS 37, O.1, Seite 473; Schreiben der WEV vom 02.01.2009 an die LD Dresden

⁷⁵ bei den Überwachungen konnte die zuständige Behörde teilweise den Transportvorgang beobachten, die WEV gab stets wahrheitsgemäß Auskunft, dass der Abfall nach Sachsen-Anhalt verbracht würde. Am 11.04.2008 waren der zuständige Abteilungsleiter und der Referatsleiter aus dem SMUL zugegen. Quellen sämtlich „nfd“ (nur für den Dienstgebrauch) eingestuft und können daher hier nicht wörtlich wiedergegeben werden. Quellenangabe: ADS 549 (nfd) Landgericht Halle, Ordner XXII von

Weiterhin liegt ein Schreiben der Ecolog vor, in dem dargestellt wird, dass der zuständige Mitarbeiter des Regierungspräsidiums, Herr Beer, bereits am 30. Oktober 2007 über die Möglichkeit der Verarbeitung in der Anlage der SVG informiert wurde.⁷⁶

Dass der Umstand in den Behörden bekannt war, wird u.a. in einer behördeninternen E-Mail vom 14. März 2008 deutlich:

„Sehr geehrter Herr Beer,
[...] Desweiteren ist auf die Notifizierung für die Abfallart 19 05 01 zu verzichten, da diese Abfälle nach Kenntnis des SMUL ausschließlich zur Entsorgung in Anlagen außerhalb des Freistaates und nicht in Sachsen verbracht werden. Das italienische Konsulat [Anm. d. Verf.: in der Funktion als Sonderkommissar für

XXII, Seite 585f., Pkt. 3 und 8.5 (gesamter Bericht S. 586 bis 584); Seite 589ff. (gesamter Bericht S. 589 bis 587); Seite 599 (gesamter Bericht S. 599 bis 598); Seite 596ff. (gesamtes Schreiben Bericht S. 597 bis 592); Seite 603 (gesamter Bericht S. 604 bis 602); Seite 632 (gesamter Bericht S. 633 bis 631); Seite 635 (gesamter Bericht S. 635)

In einem Fall liegt eine nicht nFD-eingestufte Quelle vor, die den Umstand für die Überwachung vom 14.02.2008 wiedergibt. Quelle: Köhler&Klett Rechtsanwälte an StA Dietzel v. 10.12.2010 – die WEV hatte offenbar auf Grundlage einer mangelhaften anwaltlichen Beratung im Jahr 2007 die Weiterleitung des Abfalls für unbedenklich gehalten; ADS 385, O.4, S. 1375, 1376 (gesamtes Dokument: S. 1371-1382), handschriftl. Paginierung

⁷⁶ Im Schreiben der Ecolog (ital. Partner bei der grenzüberschreitenden Notifizierung) vom 05.02.2009 bezüglich der Notifizierungen der ASN 19 05 01 heißt es: „wir bestätigen hiermit, dass die WEV [...] im Bedarfsfalle berechtigt war, sich Drittfirmen zu bedienen [...] erforderlichenfalls der Anlage der SVG/ BMG bedienen würde [...] Über diese Möglichkeit haben wir in einem gemeinsamen Gespräch auch die zuständige Behörde am Empfangsort, das Regierungspräsidium Dresden, Herrn Beer, am 30.10.2007 informiert“. Quelle: ADS 385, O. 4, S. 1416f.

Es kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit tatsächlich eine Bearbeitung an einem anderen Ort ausgemacht wurde – dennoch wäre hier erhöhte Aufmerksamkeit aufseiten des RP sicherlich sinnvoll gewesen.

Der Zeuge Lohmann (ehem. Geschäftsführer WEV) hatte sich dazu wie folgt geäußert:

„Johannes Lichdi, GRÜNE: Danke. Und wer hat dann die Lieferung von Cröbern nach Deuben genehmigt, also von behördlicher Seite aus? Oder wurde die nicht genehmigt?

Zeuge Günter Lohmann: Das hatte ich schon eingangs gesagt. Wir haben die Veränderungen in den Prozessabläufen angezeigt.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Wo? – Sagen Sie mal, wo!

Zeuge Günter Lohmann: Konkret bei der Notifizierungsbehörde in Dresden.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Hm.

Zeuge Günter Lohmann: Dort sind meinem Kenntnisstand nach sowohl Vertreter der WEV, konkret in Person von Herrn Doruch, als auch Vertreter der Ecolog, konkret in Person von Herrn Dr. Miracle, in der Genehmigungsbehörde vor Ort gewesen.

Sie haben das dort dargelegt. Dann ist das im Nachhinein auch noch einmal schriftlich eingereicht worden.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Also, Miracle und Doruch sind – Sie haben festgestellt: Aha, die machen uns Probleme mit dieser Schredderanlage, die wir da extra haben. Da haben Sie entschieden, das macht wirtschaftlich keinen Sinn. Dann sind Doruch und Miracle zum Regierungspräsidium gegangen und haben die Anzeige, die Sie dort gestellt haben, erläutert.

Zeuge Günter Lohmann: Ja.“

Protokoll der Zeugenvernehmung G. Lohmann, von 2003 bis 31.01.2009 Geschäftsführer der WEV am 22.02.2013 vor dem UA I, Seite 40

Der Zeuge Beer gab in der Zeugenvernehmung vor dem UA an, erst aus den Medien im Jahr 2009 von der Weiterleitung nach Sachsen-Anhalt erfahren zu haben (war seit Juni 2008 nicht mehr im Bereich der Notifizierung tätig). Quelle: ZV am 13.05.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite 29

Müllnotstand]⁷⁷ sollte über diesen Stand zu ihrer Notifizierung der Abfallart 19 05 01 unverzüglich unterrichtet werden. [Kowalski]⁷⁸

Am 14. August 2008 ging beim Landeskriminalamt (LKA) Sachsen eine E-Mail vom Bundeskriminalamt (BKA) mit einer INTERPOL-Anfrage aus Italien zur WEV⁷⁹ ein. Daraufhin wurde am 16. September 2008 eine Anfrage an die Landesdirektion Dresden gerichtet.⁸⁰

Am 24. September 2008 fand eine Arbeitsbesprechung mit italienischen Ermittlungsbeamten im LKA Sachsen statt. Es ging dabei darum, dass Siedlungsabfälle in Italien falsch deklariert und somit illegal auch auf deutschen Deponien abgelagert worden sein könnten. Insbesondere bei der Abfallschlüsselnummer 19 05 01 sei eine Vorbehandlung nur vorgetäuscht worden. Daraufhin wurde im November 2008 durch die Staatsanwaltschaft Leipzig ein Prüfverfahren eingeleitet.⁸¹

Offiziell will die Landesdirektion Dresden dabei erst am 18. November 2008 durch die WEV in Form eines Gutachtens⁸² über die Weiterleitung des Abfalls nach Sachsen-Anhalt informiert worden sein.⁸³

⁷⁷ Interessant in dem Zusammenhang: am 29.02.2008 fand ein Treffen des ital. Sonderkommissars mit Vertretern der Länder und Abfallverbänden (Wirtschaftsverbände) zur Verbringung ital. Abfalls in die Bundesrepublik Deutschland. statt. In einem Protokoll zu dem Treffen wird seitens Italiens darauf gedrungen, die Abfälle entgegenzunehmen - ggf. müssten Notifizierungen angepasst werden. Quelle: ADS 549, Ordner XX von XXII, Seite 186-185; inoffizielle Übersetzung des Protokolls von ital. Botschaft Berlin an SMUL per Fax am 12.03.2008

⁷⁸ E-Mail von Hr. Kowalski (Referatsleiter Wertstoffwirtschaft, SMUL) an Hr. Beer (Landesdirektion Dresden - damals noch Regierungspräsidium Dresden - für Abfallnotifizierungen zuständige Stelle) vom 14.03.2008, CC an weitere Personen. ADS 576, Hefter 26, Seite 190; als Anlage 3 beigefügt

⁷⁹ E-Mail von BKA an LKA Sachsen; allgemeine Anfrage bezügl. INTERPOL-Kooperation; Ausgangsvermutung: „[WEV] involved in a waste traffic with our country [...] within the framework of criminal proceeding [...]“. ADS 34, O.2, S. 3f.

⁸⁰ Fax vom LKA an die Landesdirektion mit der Bitte um „Abprüfung [...] hinsichtlich bestehender Notifizierungen“. ADS 34, O.2, S. 14

⁸¹ Sachstandsbericht LKA an SMI/ Landespolizeipräsident v. 25.11.2008. ADS 34, O.2, S. 59-61

⁸² „Die Abfälle AVV-AS 190501 [...] sind in dem zu betrachtenden Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 30.06.2008 [...] aus Italien zu WEV nach Cröbern verbracht worden. Davon ist lediglich eine geringe Menge [...] unmittelbar der MBA zugeführt worden, die übrige Menge [...] ist durch Beauftragung Dritter (SVG) fremdabgesteuert worden.“

Köhler und Klett et al. (2008): „Expertise zur Entsorgung von Siedlungsabfällen (AVV-AS 200301) und vorbehandelten Abfällen (AVV-AS 190501) aus Italien bei der Verbringung zur WEV nach Cröbern unter besonderer Berücksichtigung des Status einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) in rechtlicher und technischer Hinsicht im Auftrag der WEV Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in Cröbern“ durch die WEV dem RP Dresden am 18.11.2008 vorgelegt [ADS 607, Seite 8 des Gutachtens] datiert auf „Oktober 2008“.

⁸³ So angegeben in der „Anzeige gegen die [WEV] wegen eines möglichen Straftatbestandes im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung“ der LD Dresden an die Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.12.2008. ADS 37, O.1, Seiten 464-467

Dabei bleibt der Zeuge Vierling (Mitarbeiter im RP/ LD Dresden seit 2001 im Bereich Abfallverbringung) auch in der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

„Johannes Lichdi, GRÜNE: 2008. [...] Ich meine diese WEV-Geschichte nach Sachsen-Anhalt. Gehe ich recht in der Annahme, dass bei Ihnen diese Fremdadsteuerung nicht aufgefallen wäre, wenn tatsächlich die WEV das nicht selbst eingeräumt hätte durch dieses Gutachten?

Zeuge Jens Vierling: Ja.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ja?

Zeuge Jens Vierling: Davon gehe ich aus. Unsere Begleitscheine haben ausgewiesen: Wir haben empfangen. Wir haben entsorgt. Es gab keinen Grund, das anzuzweifeln. Durch diese Expertise ist die ganze Sache ins Rollen gekommen.“⁸⁴

Das SMUL hat spätestens am 01. Dezember 2008 erstmals aktenkundig festgestellt, dass die Verbringungen nach Sachsen-Anhalt „von der Abfallverbringungsverordnung nicht gedeckt“ ist.⁸⁵

Im Sprechzettel von Staatsminister Kupfer in der Umweltausschuss-Sondersitzung vom 05. Januar 2009 findet sich eine Aussage, die deutlich macht, dass die Beurteilung des Vorliegens eines Vergehens gegen die Vorgaben der Abfallverbringungsverordnung im SMUL diffizil ist.⁸⁶

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Eine Anzeige gegen die WEV wegen einer rechtswidrigen Abfallverbringung im Zusammenhang mit den italienischen Abfällen wurde am 19. Dezember 2008 durch die LD Dresden erstattet⁸⁷ - knapp 1,5 Jahre nach Beginn des Tatzeitraums und elf Monate nach einem aktenkundigen Bekanntwerden gegenüber den fachlich zuständigen Behörden.
- Stets waren den Behörden bei den Anlagenkontrollen offensichtlich nur ihre „eigenen“ Belange wichtig, die Fragen der Notifizierung und der widerrechtlichen Weiterleitung fanden bei der rein abfallrechtlichen Kontrolle keine Beachtung.⁸⁸
- Dabei hatte die WEV den in Rede stehenden Umstand nicht verheimlicht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die WEV durch die behördliche Untersagung des Betriebs des Shredders quasi erst in die geschilderte Notsituation

⁸⁴ Protokoll der Zeugenvernehmung J. Vierling, seit 2001 tätig im Bereich Notifizierungen beim RP Dresden, später Landesdirektion am 17.06.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite 18

⁸⁵ Schreiben des SMUL an die LD Dresden vom 01.12.2008. ADS 37, O.2, S. 366

⁸⁶ Ausführungen über alte und neue Fassungen der Abfallverbringungsverordnung. vgl. auch ausführlich Gutachten der LD Dresden v. 23.12.2008 – dennoch lautet das Urteil dort: „Die Rechtswidrigkeit der erfolgten Abfallverbringung [nach Sachsen-Anhalt] kann insoweit unterstellt werden“, aber: „Für Notifizierungen, bei der die Empfangsbestätigung vor dem 12.07.07 ausgestellt worden ist, besteht mithin eine Ahndungslücke“; ADS 37, O.1, S. 487-485

⁸⁷ Vgl. „Anzeige gegen die [WEV] wegen eines möglichen Straftatbestandes im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung“ der LD Dresden an die Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.12.2008. ADS 37, O.1, Seiten 464-467

⁸⁸ Zuständig für die erst später virulente Frage der Notifizierung war das Regierungspräsidium Dresden, Vor-Ort-Kontrollen wurden durch das RP Leipzig durchgeführt.

gekommen ist. Von einem „bewussten Entziehen“ oder „Verschleiern“ kann angesichts der Tatsachen kaum noch die Rede sein.⁸⁹

- Das im Abschlussbericht dieses Untersuchungsausschusses wiedergegebene Fehlereingeständnis des Zeugen Bauerfeind kann nach Auswertung der Unterlagen keinesfalls so aufgefasst werden, dass eine Schuld *in Bezug auf die widerrechtliche Abfallverbringung* allein bei der WEV besteht und keinerlei Versagen aufseiten des SMUL bestanden habe.

b. Welche Umstände wurden wann wie öffentlich bekannt und wurden der Sächsische Landtag, andere staatliche Stellen und die Öffentlichkeit entsprechend dem Stand des Wissens durch das SMUL informiert?

Auslöser für die geschilderten zahlreichen Anlagenüberwachungen bei der WEV mit Beginn des Jahres 2008 sind Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern über Geruchsbelästigungen durch Züge mit italienischen Abfällen. Im Zusammenhang mit diesen Vor-Ort-Kontrollen müssen wie oben gezeigt die rechtswidrigen Weiterleitungen nach Sachsen-Anhalt bekannt geworden sein.⁹⁰

Spätestens im Mai 2008⁹¹ werden die Probleme in Italien mit der dortigen Abfallwirtschaft bekannt. Es wird die Frage aufgeworfen, ob „giftiger Abfall“ auch nach Deutschland gelangt sei.

Im September 2008 fordert die Linksfraktion in einem Antrag die Staatsregierung auf, vor dem Hintergrund einer damals bereits laufenden Debatte in Fachkreisen u.a. die Transparenz der Entsorgungswege stärker als bislang offenzulegen.⁹² Dies wird durch die Abgeordneten der Regierungskoalition in der Beratung im zuständigen Ausschuss des Sächsischen Landtages abgelehnt.

Am 18. November 2008 läuft im Fernsehen ein Frontal-21-Bericht (ZDF) über die in Rede stehenden Abfallimporte.⁹³ Am 25. November 2008 folgte im mdr ein exakt-

⁸⁹ Die WEV hatte offenbar auf Grundlage einer mangelhaften anwaltlichen Beratung im Jahr 2007 die Weiterleitung des Abfalls für unbedenklich gehalten. Köhler&Klett Rechtsanwälte an StA Dietzel v. 10.12.2010; ADS 385, O.4, S. 1375, 1376 (gesamtes Dokument: S. 1371-1382), handschriftl. Paginierung

⁹⁰ S.o.. Diese Aktenstücke sind „nfD“ eingestuft, daher müssen detailliertere Angaben unterbleiben. Quelle: ADS 549, Ordner XXII von XXII, Seite 633

⁹¹ Stern [Hrsg.] (2008): Müllkrise: Giftige "Ökoballen" aus Neapel. Online unter: <http://www.stern.de/panorama/muellkrise-giftige-oekoballen-aus-neapel-621899.html>. Stand: 2008-05-28, Abruf: 2014-04-04

⁹² Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2008): Antrag „Ergebnisse der Überwachung der Abfallentsorgung und Abfallbehandlung in Sachsen im Internet veröffentlichen“; Antr Linksfraktion v. 26.09.2008 Drs 4/ 13387. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13387&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1; Stand: 2008-09-25, Abruf: 2014-04-04

In dem Antrag verweist die Fraktion darauf, dass seit dem 15.05.2008 die Ergebnisse der Abfallanlagenüberwachungen im Internet zu veröffentlichen seien. Sie führt weiterhin aus, dass die wesentliche Ursache des Versagens der für die Anlagen- und Stoffstromüberwachung der Abfallwirtschaft zuständigen Behörden in der begrenzten personellen und materiellen Ausstattung dieser Stellen liegt.

⁹³ ADS 34, O.2, S. 63. Fax SMI an LKA v. 29.12.2008 in Vorbereitung der Sondersitzung des Untersuchungsausschusses am 05.01.2009; Antwortentwürfe zum Fragenkatalog durch das SMUL. detailliert: LKA Sachsen, 1. Fortschreibung der Führungsinformation v. 01.12.2008; ADS 34, O.2, S. 174-177

Bericht.⁹⁴ Ab diesem Zeitpunkt nehmen die Aktivitäten im SMUL und den nachgeordneten Behörden merklich Fahrt auf.

Am 09. Dezember 2008 und am 05. Januar 2009 kommt es zu Sondersitzungen des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft im Sächsischen Landtag, die sich mit dem Thema beschäftigen.⁹⁵ Diese werden begleitet und gefolgt von verschiedenen parlamentarischen Initiativen der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN.⁹⁶

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass eine - in jedem Fall sachgerechte⁹⁷ - Abstimmung mit den zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt in der aktiven Phase der Notifizierungen unterblieben war.⁹⁸ Die allgemeine Kooperationswilligkeit Sachsens ließ offensichtlich zumindest von November 2008 bis Anfang Januar 2009 zu wünschen übrig.⁹⁹

Die Zeugenvernehmung von Staatsminister Kupfer vor dem Untersuchungsausschuss am 10. März 2014 musste wegen der Nichtöffentlichkeit der Protokolle der

⁹⁴ ADS 34, O. 2, S. 170-173; Sachstandsbericht LKA v. 28.11.2008

⁹⁵ 43. Sitzung (Sondersitzung) des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 09.12.2008; 44. Sitzung (Sondersitzung) des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 05.01.2009. Protokolle in ADS 609, nicht öffentlich

⁹⁶ Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2008): Müllimporte nach und durch Sachsen aus dem Ausland; Antr GRÜNE und Linksfraktion v. 09.12.2008 Drs 4/14116. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14116&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1; Stand: 2008-12-09, Abruf: 2014-04-04.

Die dort formulierten Fragen werden in der 44. Sitzung (Sondersitzung) des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 05.01.2009 [ADS 609] beantwortet
Weiterhin zahlreiche Kleine Anfragen zu den importierten Stoffen und Mengen.

⁹⁷ Zur im Rahmen der Beantwortung der in der Sondersitzung des Umweltausschusses am 05.01.2009 behandelten Themen wird zur Frage, ob Abfälle, die in Sachsen-Anhalt behandelt werden, in Sachsen notifiziert werden dürfen ausgeführt: „Dies wäre nur im Fall einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung [...] möglich [...] Hierbei muss auch die zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes in das Notifizierungsverfahren einbezogen werden.“ [Anm. d. Verf.: eine solche vorläufige Behandlung liegt ohnehin nicht vor, also ist die gesamte Notifizierung nicht korrekt erfolgt]
LD DD an SMUL v. 17.12.2008. ADS 576, Hefter 27, S. 31 (gesamtes Schreiben: S. 32-30)

⁹⁸ Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt an das SMUL v. 17.12.2008 zu den Abfallimporten, in dem sich das MLU deutlich unzufrieden über die Zusammenarbeit mit dem SMUL äußert.
Darin heißt es: „Hier geht es nicht nur um die Aufklärung, die beiderseitige Ahndung von Rechtsverstößen und die Entwicklung einer beiderseitigen Sprachregelung im vorliegenden Fall. Darüber hinaus halte ich es für erforderlich, das behördliche Handeln auf der Grundlage der einschlägigen LAGA-Mitteilungen besser zu koordinieren [...]“; ADS 37, O.3, S. 15-18

Der Zeuge Beer (Regierungspräsidium, später Landesdirektion Dresden; zuständige Notifizierungsstelle) konnte dem Ausschuss glaubhaft versichern, dass eine Abstimmung mit Sachsen-Anhalt vor der Phase der Öffentlichen Bekanntheit des Vorgangs nicht erfolgt war. Quelle: ZV Beer am 13.05.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite 36.

⁹⁹ In einer Gesprächsnotiz v. 06.01.2009 (und folgend einer E-Mail an SMUL) zwischen einem Mitarbeiter des SMUL und einem Mitarbeiter der LD Dresden werden Informationsgesuche Sachsen-Anhalts einseitig abgelehnt:
„Zudem besteht Einvernehmen zwischen dem SMUL [...] und der LD DD [...] darüber, dass die Forderungen von Sachsen-Anhalt, Unterlagen der LDDD in Kopie, [Notifizierungsunterlagen] zu erhalten, wegen fehlender Rechtsgrundlage unberechtigt sind. Die LDDD [...] informiert darüber, dass ihm erinnerlich ist, dass bei einem Arbeitstreffen des UBA mit den Bundesländern im Zeitraum von ca. 2000 bis 2004 einvernehmlich festgelegt wurde, dass keine Kopien von Entscheidungen mehr zwischen den Bundesländern versandt werden.“. Quelle: ADS 37, O.3, S. 1, 4.

Ausschusssitzungen des Sächsischen Landtag teilweise ebenfalls nichtöffentlich erfolgen.

Mit verschiedenen Aussagen in den Sitzungen und oben genannten Belegen konfrontiert, konnte Minister Kupfer keine zufriedenstellenden Antworten geben¹⁰⁰ – es ging um mutmaßliche Falschaussagen und einseitige Schuldzuweisungen gegenüber Unternehmen der Abfallwirtschaft. Nähere Ausführungen müssen an dieser Stelle wegen des nicht-öffentlichen Charakters der Zeugenvernehmung unterbleiben.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob und wann es bis auf die einseitige Abfrage durch das LKA an das SMUL vom 16. September 2008 zur „Abprüfung“ von Notifizierungen vor November 2008 zu einem Austausch zwischen polizeilichen Ermittlern und den Abfallbehörden kam.¹⁰¹

In der Fortschreibung einer Führungsinformation des LKA vom 01. Dezember 2008 wird deutlich, dass es offenbar erhebliche Defizite in der Informationsweiterleitung zwischen Abfallbehörden und dem LKA gegeben haben muss. Darin heißt es:

„Zudem ist die Verbringung einer Teilmenge dieser Abfälle in den Hoheitsbereich des Landes Sachsen-Anhalt über die WEV nicht auszuschließen. Erste Ansätze dafür sind erkennbar, bedürfen aber der weiteren Verdichtung.“¹⁰²

Dies, obwohl die Weiterleitung nach Sachsen-Anhalt in den Abfallbehörden wie oben gezeigt ein offenes Geheimnis im SMUL gewesen sein muss.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Tiefergehende Untersuchungen wurden durch die zuständigen Behörden erst angestellt, als eine Berichterstattung im Fernsehen erfolgte – zehn Monate nach ersten Bürgerbeschwerden, ein halbes Jahr nach Presseberichten, zwei Monate nach Behandlung eines themenverwandten Antrages der LINKEN im Landtag.
- Dadurch, dass seit Januar, spätestens März 2008 dem SMUL der Umstand der rechtswidrigen Lieferung nach Sachsen-Anhalt bekannt sein musste, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft bspw. jedoch erst am 19.12.2008 erfolgte, ist davon auszugehen, dass weniger ein Fehlverhalten der WEV in Cröbern vorliegt, als eine Verschleppungstaktik und Nicht-Information innerhalb des SMUL.

¹⁰⁰ Vgl. Pressemitteilung der Fraktion DIE LINKE v. 10.03.2014. 072/2014: Umweltminister ahnungslos vor Abfall-Untersuchungsausschuss. Pinka: Umweltminister Kupfer ahnungslos vor Abfall-Untersuchungsausschuss

„[...] Der Minister war auch nach Vorhalt entsprechender Aktenteile in zentralen Fragen zu keiner Auskunft fähig. Es ging dabei um die Frage, ob er als Umweltminister im Jahr 2009 in einer Sondersitzung des Umweltausschusses eine Falschaussage über angeblich nicht vorliegende Informationen zum Müllimport aus Italien gemacht hat.“

Online unter:

<http://www.linksfraktionsachsen.de/index.php?section=news&cmd=details&newsid=2944>; Stand: 2014-03-10, Abruf: 2014-04-04

¹⁰¹ Obwohl dem SMUL der Ausgangssachverhalt allgemein kriminellen Geschehens seit Mai 2008 durch eine Presseanfrage bekannt war. Quelle: Sachstandsbericht LKA an SMI/ Landespolizeipräsident v. 25.11.2008. ADS 34, O.2, S. 59-61

¹⁰² ADS 34, O.2, S. 176 (gesamter Bericht S, 177-174)

- Erst durch die Medienberichte am 18. November 2008 (Frontal-21-Bericht) und 25. November 2008 (mdr exakt – Bericht)¹⁰³ ist ein aktives Handeln ausgelöst und die Aufarbeitung angegangen worden; das Handlungsmuster des SMUL besteht aus wegwarten, kleinreden, verunklaren und erst offensiv handeln und aufarbeiten, wenn die Öffentlichkeit von einem fragwürdigen Umstand etwas mitbekommt.
- Wie bereits oben gezeigt, wies nicht nur die Abstimmung im Bereich des SMUL selbst, sondern auch die Informationsweiterleitung zwischen SMUL und LKA im betrachteten Umstand zumindest anfangs Defizite auf.
- Der Landtag wurde in den der 43. und 44. Sitzung (Sondersitzung) des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 09. Dezember 2008 sowie am 05. Januar 2009 nicht zufriedenstellend und einseitig informiert.¹⁰⁴
- Infolge der Sonderausschusssitzungen des Umweltausschusses wurden umfangreiche Recherchen angestellt, die eine umfassende Sachverhaltsaufklärung beschleunigten.
- Eine für beiden Seiten zufriedenstellende Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Sachsen musste sich erst entwickeln – insbesondere Sachsen zeigte sich dabei anfangs unkooperativ.

B.3.3 Anlagenkontrollen bei der S.D.R. Biotec

Ursache für die hohen Emissionen gesundheitsgefährdender Stoffe aus der Abfallbehandlungsanlage der S.D.R. Biotec waren neben offenen Toren und Umschlag im Freien u.a. heiße Schlacken, die im Außenbereich gelagert wurden - genehmigungswidrig waren alle diese Umstände.¹⁰⁵

Bereits am 18. Januar 2008 wird bei einer turnusmäßigen Kontrolle die Lagerung „heiße Schlacke“ im Freien durch das RP Leipzig festgestellt, ohne dass Auflagen ergehen.¹⁰⁶

¹⁰³ hier wird keine Bewertung des Wahrheitsgehaltes der Berichterstattungen vorgenommen

¹⁰⁴ Näheres muss hier wegen der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse des Landtages unerwähnt bleiben.

¹⁰⁵ Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009; Anlage Überwachungen; ADS 77, Ordner 3, S. 60f.

¹⁰⁶ „Die Übernahme der Schlacken wird im Eingangslager vorgenommen. Eine Ausnahme stellt die Schlacke aus Muldenhütten dar, die auf Grund ihrer momentan hohen Temperatur und der teilweise glühenden Bestandteile aus Gründen der Brandsicherheit zunächst auf die offene Fläche seitlich neben dem Fertiglager gekippt wird [Verweis auf Lageplan in einer Anlage zum Schreiben]. Erst nach Abkühlung der Schlacke kann diese in das Eingangslager [...] transportiert werden. [...] Dem Abfallerzeugern haben wir das Problem „heiße Schlacke“ bereits mehrfach angezeigt und darum gebeten, dass die Schlacke in einem abgekühlten Zustand bei uns angeliefert wird. [...] der Sachverhalt zur abweichenden Vorgehensweise mit der Übernahme und Lagerung der Schlacken aus Muldenhütten wurde während der letzten turnusmäßigen Kontrolle durch das Regierungspräsidium Leipzig am 18.01.2008 festgestellt. Im Zuge der Auswertung dieser Kontrolle bestand keine Veranlassung, die Vorgehensweise zum Abkippen und lagern der Schlacke zu verändern.“
S.D.R. Biotec an LRA Nordsachsen (Fr. Eckstein) v. 15.12.2008, Betreff: Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Antwort auf Schreiben des LRA v. 01.12.2008]; ADS 598, Hauptakte Bd. 5, S. 45-47 (Rückseite, nicht paginiert)

Bürgerbeschwerden wegen unangenehmer Gerüche und Staubentwicklungen treten u.a. im Jahr 2004 und gehäuft in den Jahren 2007, 2008 auf. Im Januar 2008 wird auch erstmals die Frage nach der Langzeitstabilität der Immobilisate durch den Bürgerverein „Sauberes Delitzscher Land“ gestellt. Im April 2008, zwei Monate nachdem sich die Deutsche Umwelthilfe eingeschaltet hat, werden behördliche Staubimmissionsmessungen im Umfeld der Anlage veranlasst und ab September 2008 durchgeführt.¹⁰⁷

Dabei werden im Zeitraum zwischen der Inbetriebnahme 1999 und Januar 2008 sechs Überwachungen und in der Phase erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit ab Februar 2008 bis Anfang März 2009 vier Überwachungen durchgeführt.¹⁰⁸

Dennoch sind die zuständigen Behörden lange Zeit vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage überzeugt.^{109 110} Erstaunlich ist in dem Zusammenhang, dass ein NICHT „bestimmungsgemäßer Betrieb“ und die damit unmittelbar in Verbindung stehenden Gefahren in der in der Fußnote zitierten Stellungnahme gar nicht erwogen wird. Dieser Missstand erzeugt - im Nachhinein - auch im SMUL erheblichen Unmut.¹¹¹

¹⁰⁷ Auflistung Jahr: Anzahl der Beschwerden und Hinweise: 2003: 2; 2004: 3; 2005: 1; 2006: 6; 2007: 10; 2008: 10. Quelle: Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009 – Anlage „Beschwerden zum Anlagenbetrieb“; ADS 77, Ordner 3, S. 74f.

¹⁰⁸ Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009 – Anlage „Überwachungen und Überwachungsergebnisse“; ADS 77, Ordner 3, S. 73

¹⁰⁹ „Zeuge Wolfgang Rösner: [...] Bei den Überwachungen der Anlage wurde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kontrolliert, inwieweit die Anlage antragskonform und entsprechend der Auflagen im Bescheid betrieben wurde. Das betraf unter anderem die Kontrolle von Nebenbestimmungen hinsichtlich der Lagermengen und der Lagerorte – wurde der Abfall in der Halle gelagert zum Beispiel –, der Reinigung der Fahrwege, der Funktion der Abgasreinigungsanlage. Kontrolliert wurde auch, inwieweit die geforderten Emissionsmessungen durchgeführt wurden und die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte. Die Anlage wurde gemäß [Überwachungskonzept Umwelt] überwacht. Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wurden von der Abteilung Abfall überwacht. Wenn Beschwerden vorlagen, wurde denen umgehend nachgegangen. Soweit Beanstandungen festgestellt wurden, wurde die Firma S.D.R. aufgefordert, das abzustellen, was auch im Regelfall erfolgte.“ Protokoll der Zeugenvernehmung W. Rösner, Mitarbeiter im RP Leipzig, bis Sommer 2008 für die Immobilisierungsanlage der Firma S.D.R. Biotec und für die fachlichen Belange des Immissionsschutzes zuständig, am 09.07.2012 vor dem UA I, S. 6

¹¹⁰ „Nach Überzeugung der bis zum 31.07.2008 zuständigen Behörde gab es auf Grund der Ergebnisse der Überwachungen, der Technologie und Ausstattung der Anlage sowie bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb nach Maßgabe der Genehmigungen keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Staubbelastung in der Umgebung der Anlage.“

Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009; ADS 77, Ordner 3, S. 72

¹¹¹ „Stellv. Vors. Andrea Roth: Herr Dr. Schieß, [...]. Ich beginne jetzt erst mal mit einem Zitat von Ihnen, [...]. Dort schreiben Sie „Anscheinend hat das Regierungspräsidium Leipzig bei den von uns veranlassten Kontrollen im Jahr 2008 regelmäßig geschlafen.“

Meine Frage jetzt: Wie schätzen Sie die Vorgehensweise vom Regierungspräsidium Leipzig und Landratsamt [...] Torgau/Oschatz – hinsichtlich der S. D. R. Biotec Pohritzsch ein? Wie war die Kommunikation aus Ihrer Sicht der Behörden untereinander?

Zeuge Dr. Norbert Schieß: Da sprechen Sie auf eine doch sehr spontan erfolgte Äußerung von mir an, nachdem der Untersuchungsbericht des Landratsamtes aus – ich glaube – Februar 2009 auf dem Tisch lag, wo doch erhebliche Mängel bei der Anlage festgestellt wurden. Meine spontane Reaktion haben Sie zitiert. Ich habe mich persönlich geärgert, dass über Jahre die Berichte, die ich bekommen habe, immer signalisiert haben, es ist alles in Ordnung und in der Situation, als dann die Messwerte auf dem Tisch lagen, auch die Überwachung vom Landratsamt gezeigt hat, dass hier doch nicht alles im Grünen ist.

Es ist schwierig, im Nachhinein das im Einzelnen zu bewerten, zu interpretieren. Wichtig ist in der

Unverständlich ist hingegen der im Nachhinein geäußerte Standpunkt der Staatsregierung, wonach Hinweisen aus der Bevölkerung „zeitnah“ nachgegangen worden sei und keinerlei Gefahren bestanden hätten.¹¹²

Im Ergebnis wird zweierlei deutlich:

- Die durch die BürgerInnen ins Rollen gebrachten gezielten Untersuchungen trugen offenbar im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung und dem in- folgedessen veränderten Handeln der Behörden dazu bei, den umweltschädlichen Betrieb der Anlage zu beenden.
- Ein gezieltes Behördenhandeln wäre zu einem früheren Zeitpunkt bereits wünschenswert und möglich gewesen.

B.3.4 Nachgenehmigungen bei der S.D.R. Biotec

Im Rahmen der ursprünglichen Anlagengenehmigung im Jahr 1999/ 1994 konnte die Staubproblematik kaum vorausgesehen werden. Zwischen 1994 und 2008 wurden am Standort der S.D.R. Biotec in Pohritzsch zwei Anlagen – eine Bodensanierungs- anlage und eine Immobilisierungsanlage – genehmigt, eine Anlage maßgeblich ver- ändert um ein ganz anderes Produkt herzustellen und insgesamt 31 Änderungen vorgenommen. Die Kapazität der Anlage wurde dabei von 40.000 Tonnen/ Jahr auf 160.000 Tonnen/ Jahr vervierfacht.¹¹³

Nachschau aus meiner Sicht, dass ich im April 2008 diesen Streit zwischen Bürgern – diese stellen Belastungen fest, die Behörde stellt vor Ort nichts fest –, dass ich gesagt habe: Jetzt wollen wir ein- fach einmal Fakten schaffen. Fakten können wir nur schaffen, indem wir Messungen machen. Natür- lich von April bis September kann man jetzt aus Außenstehender sagen, wieso dauert es so lange. Es war nicht einfach für die Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft. Die musste erst noch separat neue Messgeräte erwerben, das hat einen gewissen Vorlauf gehabt und im September haben wir gemessen, dass dann eines zum anderen kam und wir wirklich zum ersten Mal Fakten auf dem Tisch haben, was passiert wirklich im Umfeld der Anlage.“

Protokoll der Zeugenvernehmung N. Schieß, seit April 2007 Referatsleiter anlagenbezogener Immis- sionsschutz, Störfallvorsorge im SMUL am 15.10.2012 vor dem UA I, Seite 5f.

¹¹² „In seinen Aussagen konnte Herr Dr. Schieß nachvollziehbar darstellen, dass in seinem Zuständig- keitsbereich den Hinweisen aus der Bevölkerung und den festgestellten Defiziten anlässlich behördli- cher Kontrollen zeitnah nachgegangen wurde. Seine Aussagen belegten, wie bereits vorherige Zeu- genaussagen (siehe auch Herr Dr. Müller, Herr Gamer, Frau Dr. Kaltz) ebenfalls, dass zu keinem Zeitpunkt Gefahren für die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt um den Anlagenbetrieb S. D. R. Biotec bestanden.“

SMUL (2012): Schriftliche Stellungnahme zu der Befragung des Zeugen Dr. Norbert Schieß; ADS 426

¹¹³ Vgl. „Zeugin Dr. Andrea Kaltz: [...] Seit 1999 befindet sich im nördlich der Wohnbebauung gelege- nen Gewerbegebiet eine stationäre Anlage. Diese wurde im Laufe der Jahre durch diverse Anträge auf wesentliche Änderungen gemäß § 16 [Anm. d. Verf.: und § 15] Bundesimmissionsschutzgesetz zunehmend erweitert, und zwar zum einen für zugelassene Input-Stoffe und zum anderen hinsichtlich der Anlagenkapazität. Als Input-Stoffe kamen zum Beispiel mineralische Abfallstoffe infrage, wie Aschen, Stäube, Filterrückstände, Schlacken etc., sowie Schlämme verschiedener Provenienz, wie Schlämme aus der Galvanik, der Autoindustrie, der Metallverarbeitung, der chemischen Industrie usw. Ab 1999 wurde die Anlagenkapazität sukzessive von 40 000 Tonnen pro Jahr auf 2008 160 000 Ton- nen pro Jahr erhöht.“

Protokoll der Zeugenvernehmung A. Kaltz, seit August 2008 Referentin im Referat 52 Anlagenbezo- gener Immissionsschutz, Lärm des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geolo- gie am 21.11.2011 vor dem UA I, Seite 4

Am 12. August 2005 wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Änderung der Anlage der S.D.R. Biotec Pohritzsch erteilt. Ziel ist dabei die „Erweiterung der Ausgangsmöglichkeiten für behandelte Abfallqualitäten als potenzielle Ersatzbrennstoffe nach der Behandlung“. Die Beratung zur Tischvorlage des Anlagenbetreibers zwischen S.D.R. Biotec und dem Staatlichen Umweltfachamt (StUFA) Leipzig erstreckt sich über mehrere Etappen.¹¹⁴ Dabei empfiehlt das Regierungspräsidium eine Verfahrensweise ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Offensichtlich wird das nun irgendwie beliebig wirkende Verfahren der S.D.R. mit komplett verschiedenen Endprodukten nicht hinterfragt.

Das ist kein Einzelfall: die Anlage der Firma Glitzner in Schneidenbach beispielsweise ist 1994 als Anlage zur Behandlung von Elektronikschrott/ Kühlgeräten gestartet. Dort soll nach zahlreichen Änderungen nun die Kapazität einer Lagerhalle von 90 auf 300 Tonnen erhöht, sowie ein Sonderabfallzwischenlager errichtet werden. Zwischenzeitlich waren an diesem Standort bereits eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage, eine Kompostieranlage, eine Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen sowie eine Altholzzerkleinerungsanlage genehmigt worden. Auch hier beschwerten sich Anwohner seit Jahren über Lärm und Gestank.¹¹⁵ All diese Anlagenneuerrichtungen wurden über immissionsschutzrechtliche „Änderungen“ einer bestehenden Anlage ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.¹¹⁶

Die Praxis der stückweisen Nachgenehmigungen auf dem Wege der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen¹¹⁷ tragen dazu bei, dass die zuständigen Stellen die Übersicht darüber verlieren, was im Anlagenbetrieb genehmigt und nicht genehmigt bzw. stärker vorsorge-/ beobachtungsbedürftig wäre. Somit ist dieses Verfahren offensichtlich nicht geeignet, um Schäden für die Schutzgüter Mensch und Umwelt wirksam zu vermeiden.

Eine Tabelle der Änderungen findet sich in den Anlage 2

¹¹⁴ u.a. begehrt der Anlagenbetreiber eine Umschlüsselung seiner Anlage von einer „Anlage zur Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle durch Vermengung und Vermischung sowie durch Konditionierung“ hin zu einer „chemischen Behandlungsanlage für besonders überwachungsbedürftige Abfälle insbesondere durch chemische Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation“; über 50% der Eingangsstoffe sollen nach einer Behandlung wie vorher plötzlich Ersatzbrennstoffe sein

ADS 73, Ordner 5, S. 050178-050194, Vorgang Tischvorlage für Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

¹¹⁵ Vgl. Kapitel C.2 Brände: Gefährlichkeit der Brandgase und Grenzen der Analyse

¹¹⁶ Übersicht über den Stand der Genehmigungen in: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2012): Antwort auf die Kleine Anfrage „Staubbelastung durch die Abfallbehandlungsanlage der Firma Glitzner GmbH Schneidenbach (Reichenbach, Vogtlandkreis)“, KIAnfr Johannes Lichdi GRÜNE v. 05.11.2012 Drs 5/10479. Online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=10479&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2;

Stand: 2012-11-30, Abruf: 2014-04-24

¹¹⁷ Änderung nach § 15 oder wesentliche Änderungen nach § 16 BImSchG. Online unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/BJNR007210974.html>

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes erkennbar:

- Komplette Neuausrichtungen von Abfallbehandlungsanlagen auf dem Wege von „Änderungen“ sind kein Einzelfall in Sachsen.
- Die Praxis der stückweisen Nachgenehmigungen auf dem Wege der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen erhöht die Fehleranfälligkeit des Verwaltungshandelns – eine Überforderung ist vorprogrammiert; hinzu kommt, dass eine vernünftige Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderungen ausgeschlossen wird.

B.3.5 Rückverfüllung von Abgrabungen in obertägigen und untertägigen Abbaubetrieben

Unter anderem wurden in den Jahren 2010 und 2011 rund 38.000 Tonnen immobilisierte Schadstoffe von der S.D.R. Biotec in eine Lehmgrube in Dresden-Lockwitz eingebaut.¹¹⁸

Bei der Verfüllung von Bergbaubetrieben (bspw. Tagebaue) mit zahlreichen bergbau-fremden Abfällen erfolgt in der Regel eine Überprüfung, ob die angenommenen Abfälle, den für die Verfüllung zugelassenen Abfällen entsprechen. Die Gefahr, dass weitere Stoffe mit potenzieller Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt eingebaut werden, ist groß.

Problematisch ist vor diesem Hintergrund, dass auf Grundlage des Überwachungskonzeptes Umwelt des SMUL alle Deponien in der Ablagerungsphase einmal jährlich vor Ort überwacht werden – die Überwachungsintensität bei den genannten Verfüllungen von Bergbaubetrieben mit Abfällen jedoch im „Ermessen“ der zuständigen Behörden liegt. Im Durchschnitt wurde in den vergangenen zehn Jahren nur etwas mehr als jeder zweite Betrieb einmal pro Jahr vor Ort überwacht.¹¹⁹

Gegenstand der Vor-Ort-Überwachungen sollen bodenbezogene Nebenbestimmungen, Planinhalte der bergrechtlichen Zulassung, Ordnungsgemäßheit und Schadlo-sigkeit der Abfallverwertung sowie die Einhaltung nachträglicher behördlicher Ent-scheidungen sein.¹²⁰

Zudem bestehen geteilte Zuständigkeiten: Die Überwachung der Bergbaubetriebe erfolgt durch das Sächsische Oberbergamt als zuständiger Abfallbehörde. Gemäß § 2 Abs. 2 ABoZuVO wird das Oberbergamt bei diesen Betriebsüberwachungen von der Landesdirektion unterstützt.

¹¹⁸ Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Tagebauverfüllungen - Auflagen und Kontrollen“; KIANfr Kathrin Kagelmann DIE LINKE 28.01.2014 Drs 5/13643. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13643&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2014-02-25, Abruf: 2014-04-25

¹¹⁹ Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Tagebauverfüllungen [...]“ s.o.

¹²⁰ SMUL (2013): Überwachungskonzept Umwelt, Stand: September 2013; Anlage 2, Nrn. A4.1 und A8.1. In: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Grundlagen des Verwaltungsvollzuges im SMUL - Überwachungskonzept Umwelt [...]“, KIANfr Jana Pinka DIE LINKE v. 13.03.2014 Drs 5/14022. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14022&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1; Stand: 2014-04-04. Abruf: 2014-04-09.

Im Ergebnis wird zweierlei deutlich:

- Die unterschiedlichen Kontrollintervalle – zumal noch mit Ermessen der zuständigen Stelle – sind nicht nachvollziehbar.
- Die geteilte Zuständigkeit erhöht die potenzielle Fehleranfälligkeit des Verfahrens.

C. (Negative) Erscheinungen

In diesem Kapitel wird die Frage gestellt, inwiefern dennoch oder gerade wegen des Behördenhandelns negative Erscheinungen im Sektor der Kreislaufwirtschaft verhindert werden konnten, bzw. gar nicht erst auftraten.

Das Ergebnis ist, dass

- Plausibilitätskontrollen bei den zuständigen staatlichen Stellen oftmals zu nachlässig durchgeführt werden und somit Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können, zu oft laufen die Behörden „hinterher“;
- eine bessere Informationsweiterleitung innerhalb der Behörden Missstände in der Abfallwirtschaft hätte verhindern oder früher beenden können;
- in der Beurteilung der Gefährlichkeit der Brandgase die nicht hinreichenden Angaben der Feuerwehr immer wieder missbräuchlich dafür genutzt werden, um Informationen an die Bevölkerung bezüglich einer Lageeinschätzung/ Gesundheitsgefährdung zu geben – unberechtigterweise müssen diese von der Bevölkerung als „Entwarnung“ interpretiert werden.

C.1 Verschiebung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt

Im „Italienmüllkomplex“ spielen mehrere klar zu trennende Fragestellungen eine Rolle. Die Vorwürfe lauten konkret, dass

1. die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) im Zeitraum vom 09. Juli 2007 bis zum 10. März 2008 entgegen der Genehmigungslage und unter Verschleierung des tatsächlichen Abfallempfängers auf den Begleitscheinen *Abfall nach Sachsen-Anhalt weitergeleitet und dadurch der behördlichen Kontrolle bewusst entzogen hat*,¹²¹
2. weiterhin zumindest im Zeitraum August bis Dezember 2007 keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende *Verarbeitung des Abfalls* auf dem Wege einer Trennung in verschiedene Fraktionen, *Verarbeitung und nachfolgende ordnungsgemäße Ablagerung/ Beseitigung/ Verwertung* erfolgte (*Ablagerung unzureichend behandelter Abfälle*).¹²²

¹²¹ Diese Umstände werden im Kapitel B.3.2 Anlagenkontrollen bei der WEV: Verschiebung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt behandelt

¹²² LKA, Abschlussmeldung zum Vorgang v. 24.11.2009; ADS 34, O.2, S. 196-198

Auf die mit der Abfallverbringung einhergehenden Geldwäschegegeschäfte und weitere kriminelle Machenschaften¹²³ wird im Folgenden nicht eingegangen, da der Untersuchungsausschuss das Handeln der Staatsregierung - vornehmlich des SMUL und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden - untersucht.

Antrieb für die WEV, Fremdadfall zu akquirieren war die angespannte wirtschaftliche Lage des Unternehmens Ende 2006;¹²⁴ Ziel des kommunalen Unternehmens war es, die Gebühren für die BürgerInnen stabil zu halten. Es bestand eine gewisse Not, wieder schwarze Zahlen zu schreiben. Als begünstigender Faktor für die Missstände kam die kriminelle Energie eines einzelnen Mitarbeiters, der die italienischen Abfallgeschäfte betrieben hat,¹²⁵ hinzu. Die angespannte wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist u.a. auf eine Überdimensionierung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage zurückzuführen, die mangels Auslastung mittlerweile nicht mehr im vollen Umfang betrieben wird.

Aus der Beweiserhebung durch Zeugenaussagen und beigezogene Akten ist folgendes feststellbar:

- Eine korrekt durchgeführte Plausibilitätskontrolle durch staatliche Stellen hätte bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zur Notifizierung des Abfalls mit der Schlüsselnummer 19 05 01 zu einer eingehenderen Prüfung führen müssen, die den gesamten Vorgang möglicherweise nicht zustande kommen lassen hätte.
- Die Behauptung, dass deutsche Behörden nicht frühzeitig hinreichend Hinweise gehabt hätten, die eine eingehendere Prüfung nach sich ziehen hätten müssen, ist kaum mehr haltbar.
- Es ist offen – und mittlerweile nicht mehr nachprüfbar - ob und inwiefern in den gelieferten Siedlungsabfällen nicht doch Schadstoffe mit potenziell schädlicher Wirkung für Menschen und Umwelt enthalten waren.

¹²³ Vgl. dazu bspw. LKA Sachsen v. 13.04.2010: Vorläufige Zusammenfassung der Ergebnisse der Asservatenverwertung im Js-Verfahren. ADS 385, O.3, S. 872-877

¹²⁴ „Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Wir haben uns dann sehr stark um Fremdadfall bemüht, sowohl für zu behandelnde Abfälle als auch für [...] die Zentraldeponie Cröbern. Es gab eine Anstrengung, dass wir einen Teil der Zentraldeponie Cröbern als DK III umwidmen wollen, um auch verschiedene Abfallarten annehmen zu können, die entsprechend der TA Abfall geeignet waren. Die letzte Maßnahme war ein umfangreiches Konsolidierungspaket für die WEV. Wir haben ab dem Zeitpunkt September [...] 2006 [...] einen externen Sanierer bestellt, der aus meiner Sicht sehr, sehr gewissenhaft, sehr filigran die WEV untersucht hat, der 40 WEV-interne Projekte definiert hat und wo dann bereits Ende 2006 erste positive Schritte bemerkbar waren. Die Arbeit des Sanierers wurde dann ab April 2007 durch mich fortgesetzt.“

Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Protokoll S. 12

¹²⁵ Die betreffende Person, Konrad Doruch, konnte sich im Untersuchungsausschuss auf ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht berufen, da ein Strafverfahren vor dem Landgericht Halle gegen ihn anhängig ist. Er war außerdem als freiberuflicher Abfallmakler tätig.

C.1.1 Ordnungsgemäße Verwertung der italienischen Abfälle?

Am 27. Juni 2007 erreichte folgende Mitteilung des österreichischen Lebensministeriums das RP Dresden als für Notifizierungen zuständige Stelle:

Bei Notifizierungsverfahren IT 4546¹²⁶ „wird festgestellt, dass [...] Ein Verwertungsverfahren nicht nachvollzogen werden kann, da mitgeteilt wurde, dass ein geringer Heizwert vorliegt“ und: „Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Stellungnahme des Amtssachverständigen Herrn Dr. [...] Gruber ist beabsichtigt, den gegenständlichen Transitantrag vorerst abzuweisen“¹²⁷

Damit ist das Problem bereits konkret benannt: Der Abfall mit der Schlüsselnummer 19 05 01 erwies sich als „(hoch) organisch“.¹²⁸ Eine den gesetzlichen Bestimmungen genügende Verwertung musste zwangsweise eine biologische Behandlung beinhalten.

Diese konnte durch die SVG mit ausschließlich mechanischer Behandlung (Shredder-Sieb – Kombination) nicht geleistet werden. Diese ausschließlich mechanisch behandelten Abfälle hätten bei einer anschließenden Deponierung die geforderten Zuordnungskriterien nicht erfüllen können.¹²⁹

In einem Schreiben von der WEV an die Ecolog (ital. Partner bei der grenzüberschreitenden Notifizierung) vom 12. Juli 2007 stellt die WEV in einem Fließschema dar, wie sie beabsichtigt, den Abfall dieser Schlüsselnummer zu behandeln.¹³⁰

Ab dem 1. September 2007 begehrt die WEV gegenüber der Ecolog/ FS CARGO „auf Grund der sehr schlechten Qualität des angelieferten Materials und der damit unmittelbar zusammenhängenden Mehrkosten für Entladung und Verarbeitung“ eine Erhöhung der Annahmepreise für die angenommenen Abfälle mit den Schlüsselnummern 20 03 01 und 19 05 01.¹³¹

Herr Schmitz, der die Beratungsfirma SCGQ¹³² vertritt, fordert mit Schreiben vom 16.10.2007 rückwirkend zum 1. September 2007 von der WEV eine Preisanpassung für die in Rede stehenden Abfallschlüsselnummern, die gewährt wird.¹³³

¹²⁶ Zweite Notifizierung der ASN 19 05 01, Laufzeit: 26.07.2007 bis 14.06.2008

¹²⁷ es handelt sich um ein verwaltungstechnisches Problem: da das Verfahren nicht nachvollzogen werden kann, kann eine Sicherheitsleistung nicht festgelegt werden; Quelle: ADS 37 Ordner 1, S. 34, 35; als Anlage 4 beigelegt

¹²⁸ LD Leipzig, „Abschlussbericht zum [Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum] Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501“ v. 26.08.2009. ADS 385, O.1, S. 266 (gesamter Bericht S. 261-271) , Anlage 5

¹²⁹ Vgl. LD Leipzig, „Abschlussbericht zum [Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum] Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501“ v. 26.08.2009. ADS 385, O.1, S. 266 (gesamter Bericht S. 261-271) , Anlage 5

¹³⁰ Vorgesehen war eine mechanische Trennung und darauf folgend u.a. eine biologische Behandlung. ADS 385, O.2, S. 550-552

¹³¹ Schreiben WEV an „ECOLOG S.p.A. (jetzt FS CARGO S.p.A.)“ „Preisänderung ab 01.09.2007“ vom 07.09.2007. ADS 385, O.3, S.959

¹³² Die Firma SCGQ bietet u.a. Übersetzungsleistungen in der Kommunikationsbeziehung WEV – Ecolog an, hat bei der Anbahnung des Importgeschäfts unterstützt und rechnet pro Tonne importierter Abfälle ab. Vgl. Protokoll der Zeugenernehmung Dr. Kurt Schmitz vor dem UA I am 15.04.2013

Im September/ Oktober 2007 wird eine Änderung der Transportroute durch die WEV beantragt und durch die LD Dresden bestätigt.¹³⁴

Offensichtlich sind den österreichischen Behörden rein anhand der Kontrolle der Antragsunterlagen Zweifel an der Eignung der angegebenen Verwertungsart gekommen. Es stellt sich die Frage, welche Plausibilitätsprüfung in Sachsen vorgenommen wurde. Die diesbezüglichen Aussagen der vernommenen Zeugen (Mitarbeiter in der Landesdirektion Dresden) gehen weit auseinander¹³⁵.

Aus offiziellen italienischen Quellen ist überliefert, dass bei den Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 19 05 01¹³⁶

- der Durchlauf durch eine aerobe Behandlungsanlage in Italien nur vorge-täuscht und

Zur Rolle von Herrn Dr. K. Schmitz:

„Johannes Lichdi, GRÜNE: Können Sie dazu was sagen, wie dort die Geschäftsbeziehungen zwischen der WEV und Herrn Dr. Schmitz waren? [...]

Zeuge Holger Bauerfeind: Herr Dr. Schmitz war beratend für die WEV tätig, ist selbst in der Entsorgungsbranche tätig. [...] Er hat also dann maßgeblich an den Verträgen zwischen der WEV und FS Logistica [Ecolog] mitgewirkt und hat also auch Anteil – sagen wir einmal – in dem gesamten Notifizierungsgeschäft.“

Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Protokoll S. 38

¹³³ SCGQ an WEV v. 16.10.2007 „Vereinbarung vom 03/05/2007; Neuregelung der Abrechnungspreise ab 01.09.2007“, unterzeichnet von Schmitz (SCGQ), bestätigt durch Lohmann und Doruch (WEV). ADS 385, O.3, S. 921

¹³⁴ Es existieren zwei ältere und ein jüngeres Exemplar des Antrages, beide älteren tragen das Posteingangssiegel der LD DD, es wurden auf einem Exemplar handschriftliche Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, die dann im jüngeren Antrag berücksichtigt sind. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Anschein besteht, dass hier aufseiten der Behörde entsprechende Empfehlungen an die WEV gegeben wurden; ein Informationsfluss zwischen WEV und LD DD ist anzunehmen. Ähnlichlautende Anträge der WEV an LD DD v. 30.08.2007 in zwei Exemplaren und vom 01.10.2007 sowie Zustimmung der LD DD an WEV v. 02.10.2007. ADS 385, O.6, S. 62-66

¹³⁵ „Vors. Geert Mackenroth: Herr Beer, hatten Sie eine Prüfliste? Hatte Sie eine Checkliste?

Zeuge Michael Beer: Die Checkliste war der Gesetzgeber.

Vors. Geert Mackenroth: Naja, gut. Ich kenne das ja auch. In der Verwaltung hat man manchmal für das, was der Gesetzgeber von einem verlangt, auch eine Prüfliste, damit man nichts vergisst.

Zeuge Michael Beer: Nee, da ist nichts vergessen.

Vors. Geert Mackenroth: Hatten Sie auch nicht?

Zeuge Michael Beer: Nur anhand des Gesetzestextes.“

Protokoll der Zeugenvernehmung M. Beer, bis 06/ 2008 Referent für Notifizierungen im RP Dresden am 13.05.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite S. 21

„Zeuge Thomas Ingo Arlt: [...] Steht fest, dass die Abfallverbringung genehmigt werden muss, hat der Notifizierende die hierfür erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. *Im Anhang 2 der seit dem 12. Juli 2007 gültigen VVA (Abfallverbringungsverordnung) sind diese Unterlagen ganz exakt vorgegeben. Dieser Anhang wird von den jeweiligen Bearbeitern im Referat quasi als Checkliste genutzt.* Besonders wichtige Unterlagen sind das Notifizierungsformular mit Angaben zu den Akteuren, also dem Notifizierenden, dem Empfänger, dem Erzeuger oder dem Entsorger, die Art und Menge des Abfalls sowie Anzahl und Zeitraum der Verbringungen und das Entsorgungsverfahren.“

Protokoll der Zeugenvernehmung I. Arlt, seit 2008 Referatsleiters Abfall, Altlasten, Bodenschutz und Grundwasser in der LD Dresden am 17.06.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite S. 4

¹³⁶ nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen, die einer aeroben Behandlung unterzogen wurden

- dieser Abfall vielmehr rein mechanisch zerkleinert und vermischt wurde - nach wie vor handelt es sich um Abfall mit der Schlüsselnummer 20 03 01¹³⁷ (gemischter Siedlungsabfall).¹³⁸

Durch das SMUL wird klargestellt, dass derartige Abfälle nicht auf einer Deponie abgelagert werden dürfen¹³⁹. Der Umstand der dringenden biologischen Behandlung der Abfälle mit dieser Schlüsselnummer findet in der Anzeige der LD Dresden an die Staatsanwaltschaft vom 19. Dezember 2008 keine Erwähnung.¹⁴⁰

Im Abschlussbericht der Landesdirektion Leipzig konnte keine abschließende Klärung in der Frage erzielt werden, ob und inwiefern eine Einhaltung der Zuordnungskriterien bei der Entsorgung der Abfälle tatsächlich erfüllt wurde.¹⁴¹

Die Abfälle der Schlüsselnummer 19 05 01 waren nach offizieller Lesart als nicht ablagerungsfähig, weil hoch organisch, aber grundsätzlich ungefährlich eingestuft.¹⁴²

Die Vernehmung der Italienischen Zeugen stellt klar, dass es sich um ungefährliche, aber dennoch wie schon oben gezeigt falsch deklarierte Abfälle handelte. Gleichwohl seien „keine Anhaltspunkte auf Kontakte mit kriminellen Organisationen“ anzunehmen.¹⁴³

¹³⁷ gemischte Siedlungsabfälle

¹³⁸ LKA Führungsinformation v. 25.11.2008. ADS 34, O.2, S. 59-61

es wird beschrieben, dass die Information über die in Rede stehende Falschdeklaration bereits seit dem 24.09.2008 aus einer Beratung der italienischen und deutschen Ermittlungsbeamten vorliegt. Am 28.11.2008 erfolgte eine abstimrende Besprechung mit dem SMUL It. LKA, 1. Fortschreibung der Führungsinformation v. 01.12.2008. ADS 34, O.2, S. 174-177

¹³⁹ LKA, Telefonnotiz v. 25.11.2008 über ein Gespräch mit dem SMUL

Gemeint ist sicherlich „darf nicht ohne biologische Behandlung, die den organischen Teil abbaut abgelagert werden“. ADS 34, O.2, S. 34

¹⁴⁰ Vgl. „Anzeige gegen die [WEV] wegen eines möglichen Straftatbestandes im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung“ der LD Dresden an die Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.12.2008. ADS 37, O.1, Seiten 464-467

¹⁴¹ „Aus vorliegendem Sachstand ist eine Einhaltung der Zuordnungskriterien der [...] Abfälle anzuzweifeln, da bei der SVG keine biologische Behandlung erfolgte. Aus den hierzu geprüften Betriebsunterlagen der WEV sind jedoch keine weitergehenden Sachverhalte dazu zu entnehmen.“

LD Leipzig, „Abschlussbericht zum [Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum] Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501“ v. 26.08.2009. ADS 385, O.1, S. 262 (gesamter Bericht S. 261-271), Anlage 5

¹⁴² Vgl. LD Leipzig, „Abschlussbericht zum [Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum] Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501“ v. 26.08.2009. ADS 385, O.1, S. 261-271, Anlage 5

¹⁴³ „Zeuge Dr. Paolo Sirleo: [...] Der Sachverhalt wurde dann so rekonstruiert, dass man ermittelt hat, dass der Bestimmungsort für die Abfälle einmal die Deponie Cröbern und die Anlage in Großpösna war. [...] Vor Ort und anschließend auch aus den Unterlagen ist hervorgegangen, dass im April 2007 bei Kontrollen ermittelt wurde, dass die Abfallschlüsselnummer 190501 nicht mit dem gelieferten Müll übereinstimmte. *Die Staatsanwaltschaft Neapel stellte fest, dass dieser Müll keiner aeroben Behandlung unterzogen worden war und deshalb eigentlich hätte mit der Schlüsselnummer 191212 gekennzeichnet werden müssen. Diese Schlüsselnummer 191212 bezeichnet Siedlungsmüll, der nur einer mechanischen Behandlung unterzogen worden ist.* [...] Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Herr Miracle von der Firma Ecolog Beziehungen hatte und Beziehungen pflegte zu Kurt Schmitz [...] der den deutschen Behörden und der deutschen Polizei bereits bekannt war und der auch schon wegen illegaler Abfallentsorgung Verfahren hatte; und dieser hatte Beziehungen zu dem Leiter der deutschen Deponie. Ebenfalls Erstaunen und Perplexität löste diese Zuordnung der Verfahrensarten aus bei dem Beamten im Transitland Österreich, also beim österreichischen Beamten, dem auch diese Zuordnung von R für Müll, der eigentlich für die Deponie bestimmt war, nicht klar war. Der Herr Doruch von der WEV hat sich dann bei diesem österreichischen Beamten Gruber eingefunden, um diesem die Funktionsweise der deutschen Anlage zu erklären und alle Zweifel zu zerstreuen. [...] Um zu den Folgen zu

Dabei muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass

- die Analysen in Italien nicht verlässlich waren¹⁴⁴ und
- teilweise bei Kontrollen in Italien dennoch Schadstoffe mit potenziell schädlicher Wirkung für Menschen und Umwelt auch im „Siedlungsabfall“ gefunden wurden.¹⁴⁵

kommen: Hier haben wir es – im Gegensatz zu dem heute Vormittag behandelten Fall – nicht mit gefährlichen Abfällen zu tun, auch nicht mit giftigen und schädlichen.

Wie ich bereits sagte, haben wir es nicht mit gefährlichen Abfällen zu tun, aber mit nicht aerob behandelten. Das stellt ein Problem für die Entsorgung auf der Deponie dar, weil der ganze Stabilisierungsprozess auf der Deponie direkt dort stattfindet, was dazu führt, dass wir es mit Geruchsbelästigung zu tun haben und eben auch mit Perkolatbildung. [...] Es war möglich, diese Abfälle in Italien sowie in Deutschland zu entsorgen. Aber sie hätten einer biologischen Behandlung unterzogen werden müssen.“

Protokoll der Zeugenvernehmung Dr. Paolo Sirleo und Giuseppe Di Venere, ital. Ermittlungsbeamte am 25.11.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite S. 23ff.]

¹⁴⁴ So auch Protokoll der Zeugenvernehmung Dr. Paolo Sirleo und Giuseppe Di Venere am 25.11.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, u.a. Seite S. 4, 7

¹⁴⁵ Hierzu folgende Quellen:

Anmerkungen der Carabinieri – Abt. Umweltschutz vom 4. Januar 2008 – zur Beschlagnahme von Unterlagen bei GERLI:

„Es wird festgestellt, dass die *Anlagenbetreiber offenbar versuchen, die gesetzlichen Vorschriften nur „tendenziell“ einzuhalten und das Regierungskommissariat anscheinend bereit ist, zu hohe Konzentrationen von sechswertigem Chrom und Schwermetallen zu akzeptieren.* Dieser Sachverhalt wird auch durch Abhörprotokolle bestätigt, in denen ein Prof. Liuzzo sagt, dass der RDF [Anm. d. Verf.: Abfälle zur Verbrennung] nicht verbrannt werden darf (wg. hohen Chromgehalts) und dass es nicht möglich ist, RDF nach der Vorschrift „Ronchi“ herzustellen. FIBE will versuchen, den Regierungskommissar zu überzeugen, die Vereinbarung (zwischen FIBE und dem Regierungskommissariat) entsprechend zu ändern.“

Bericht der Staatsanwaltschaft Neapel vom 21.08.07 (zu AZ 07/39312 PM) über die technische Begutachtung der am 08.08.07 auf der Deponie Macchia Soprana beschlagnahmten Abfälle aus der Anlage Giugliano:

„Gegenstand sind u.a. Messergebnisse zur Zusammensetzung des Abfalls und die falsche Zuweisung der ASN 190501 für die Abfälle, in denen *sämtlich Substanzen enthalten waren, die in festen Siedlungsabfällen enthalten sind, bevor diese die Siebung durchlaufen und die keinerlei Stabilisierungsprozess (d.h. Kompostierung) durchlaufen hatten. Im beschlagnahmten Abfall waren z.B. nicht stabilisierte organische Fraktion (30+4%), Metall (1%), Inertabfälle (15%), Eisen und Eisenverbindungen (1,08%, Aluminium und Aluminiumverbindungen (0,73%) Zink- und Zinkverbindungen (0,09%) enthalten.*“

Seite 2-172, Antrag der StA Neapel auf Bestätigung der Anordnung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegen 25 Personen vom 30.05.08:

„[...] Nach der Beschlagnahme von für Deutschland bestimmten Abfällen in Marcianise wurden die Transporte nach Deutschland dann unterbrochen, aber nach wenigen Tagen wieder aufgenommen. *Die 8 beschlagnahmten Waggonladungen waren mit einer Analysebescheinigung von Dr. MAZ-ZAGLIA versehen, in der die Übereinstimmung der Abfalleigenschaften mit der vergebenen ASN bescheinigt wurde. Laut Analysen von ARPAC waren in den Abfällen jedoch chemische Substanzen und Bestandteile (hohe Aluminium- und Eisenanteile) enthalten. Laut ARPAC hätten die Abfälle mit ASN 191212 klassifiziert werden müssen.*“

Protokoll der Zeugenvernehmung von Salvatore DI ROSA (Leiter des „multinationalen Labors Boden und Abfall des Regionalzentrums für kontaminierte Bereiche der ARPA [Agenzia regionale Protezione ambiente = Umweltschutzagentur der Region] Kampanien) vor der Staatsanwaltschaft Neapel vom 13.12.07:

„2006 sei von seinem Labor im Auftrag von Dr. GRECO und Prof. SORACE eine *Probenentnahme und Analyse von eingehenden festen Siedlungsabfällen durchgeführt worden. Dabei seien PAK, PCB, und mineralische Öle chemisch untersucht worden, bzw. von ARPAC Benevento Schwermetalle.* Es seien auch Auslaugtests durchgeführt worden für Eluat bzw. Essigsäure. Bei mehreren Gelegenheiten seien Proben gefährlicher Abfälle festgestellt worden, und zwar sowohl bei den von den Anlage er-

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Es ist offen – und mittlerweile nicht mehr nachprüfbar - ob und inwiefern in den gelieferten Siedlungsabfällen nicht doch Schadstoffe enthalten waren.
- Eine korrekt durchgeführte Plausibilitätskontrolle hätte bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zur Notifizierung des Abfalls mit der Schlüsselnummer 19 05 01 zu einer eingehenderen Prüfung führen müssen, die den gesamten Vorgang möglicherweise nicht zustandekommen lassen hätte.
- Die Behauptung, dass deutsche Behörden nicht frühzeitig hinreichend Hinweise gehabt hätten, die eine eingehendere Prüfung nach sich ziehen hätten müssen, ist kaum mehr haltbar.

C.1.2 Hintergründe zu Abfallimporten nach Sachsen

Der Vergleich der statistischen Daten zu den Abfallimporten nach Sachsen¹⁴⁶ zeigt mehreres:

- In den Jahren 2007 bis 2009 war ein etwa doppelt so hohes Importgeschehen zu verzeichnen als in den Jahren vorher und nachher,
- Italien ist nach wie vor das dominierende Importland bei notifizierungspflichtigen Abfällen (stabil > 60 %)
- 2007 und 2008 lagen die Anteile *ungefährlicher* Abfälle bei den Importen aus Italien bei 22 % bzw. 35 %, nach 2009 bei unter 10 % mit stark abnehmender Tendenz (2011 bei 0,6 %) – diese Tendenz gilt für alle importierten Abfälle. Es werden ab 2009 also weit überwiegend gefährliche Abfälle importiert.

zeugten Endfraktionen der Abfälle als auch bei den eingehenden Siedlungsabfällen. Prof. SORACE habe im Herbst 2006 – wegen, nach seiner Angabe, fehlender Mittel - die Beendigung dieser Untersuchungen angeordnet.“

[Die eigenwilligen Quellenangaben sind auf die Originaldokumente zurückzuführen. ADS 478]

¹⁴⁶ Quellen: Umweltbundesamt, Statistisches Landesamt Sachsen – diverse Berichte und Tabellen

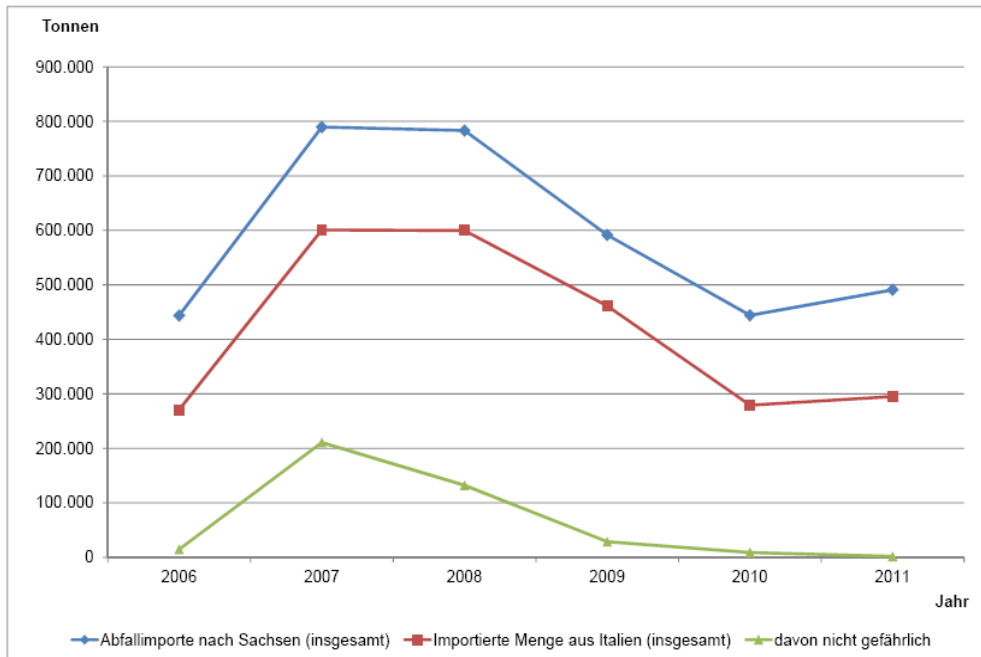


Abb.2: Nach Sachsen importierte Abfälle in den Jahren 2006 bis 2011.
Eigene Darstellung. Quelle: Jahresberichte des Statist. Landesamtes Sachsen 2008 bis 2013

- Nach 2008 werden anteilig kaum noch Abfälle zur Verwertung („R“) angenommen, überwiegend Abfälle zur Ablagerung („D“)
- Die strittigen Abfallschlüsselnummern 19 05 01 und 20 03 01 (ungefährliche Abfälle) machten im Jahr 2007 nur etwa 28% der insgesamt aus Italien importierten Abfälle aus
- In den Jahren 2011 und 2012 wurden ggü. den Jahren 2007 und 2008 fünfmal weniger¹⁴⁷ Abfälle der Abfallschlüsselnummer 19 03 04* „als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle“ eingeführt¹⁴⁸
- Die Summe der nicht zustande gekommenen (u.a. weil durch Behörden abgelehnten) Notifizierungen von Abfällen stiegen im Jahr 2009 auf 18 an, wobei es in den beiden Vorjahren nur eine nicht zustande gekommene gab¹⁴⁹

C.2 Brände: Gefährlichkeit der Brandgase und Grenzen der Analyse

Brände in Abfallanlagen und Deponien sind kein rein sächsisches Phänomen. Entscheidend ist, wie die Länder den Rahmen für Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und den praktischen Umgang mit den mit Abfallbränden in Verbindung stehenden Luftschadstoffemissionen setzen.

¹⁴⁷ anders ausgedrückt: Faktor 5,7 oder 17,6% von 2007/2008 zu 2011/2012 - bezogen auf Mittelwerte der jeweils zwei Jahre. Absolut: 2007: 224.914 to, 2008: 285.556 to, 2011: 56.573 to, 2012: 33.016 to. Datenquelle. Umweltbundesamt; die Bundesländerstatistiken liegen für 2009 und 2010 nicht vor.

¹⁴⁸ Vgl. Kapitel C.3 S.D.R. Biotec Pohritzsch: nicht funktionierendes Verfahren

¹⁴⁹ ADS 576

In Presseberichten ist die Rede von unfruchtbaren bzw. getöteten Tieren und erhöhten Krebsraten in der Umgebung bestimmter Standorte von Abfallbehandlungsanlagen – dabei spielen auch Brände in diesen Anlagen eine Rolle.¹⁵⁰

Typische Schadstoffe bei Kunststoffbränden sind Kohlenmonoxid, Cyanwasserstoff, Stickstoffoxide, Chlorwasserstoff, Benzol, Formaldehyd, Acrolein, Fluorwasserstoff und Dioxine.¹⁵¹ Dabei kommt es auf die Art und Weise der Verbrennung und des verbrennenden Materials an:

„Bei Kunststoffbränden kann [...] je nach Lagergut und Brandbedingungen eine Vielzahl von Luftschadstoffen in unterschiedlichster Konzentration und Menge entstehen. Das Ausmaß der Schadstofffreisetzung kann auch bei vergleichbarem Lagergut je nach Brandbedingungen extrem unterschiedlich sein.“¹⁵²

Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung der Bevölkerung werden auch in anderen Bundesländern nicht angenommen.¹⁵³ An die Ruß- und Staubpartikel im Brandgas sind jedoch Stoffe gebunden, die Spätwirkungen wie Krebserkrankungen verursachen können. Daher wird die betroffene Bevölkerung aus Vorsorgegründen aufgefordert, Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Im Hinblick auf die Bildung und Ablagerung persistenter Umweltschadstoffe stellen die Dioxine die toxischste Substanz dar. Die Erfahrungen aus einem dokumentierten

¹⁵⁰ „Müllfirma, Sondermülllager, Deponie - eine komplizierte Gemengelage, bei der auch die seit 2007 offiziell acht Brände auf dem Betriebsgelände eine Rolle spielen, insbesondere der Großbrand vom 16. Januar 2007. Hunderte Tonnen Textilien, Kunst- und Dämmstoffe standen in Flammen und hüllten den Ort tagelang in eine beißende, bis Zwickau wahrnehmbare Rauchwolke. Während die Umweltbehörden das Schließen der Fenster empfahlen, wird nun die Frage immer deutlicher gestellt: Welche Schadstoffe sind freigesetzt worden? Und wurde überhaupt nach gefährlichen krebserregenden Substanzen wie Dioxin und Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) gesucht? In welchem Maß wurden Boden, Wasser und Luft kontaminiert? Erst kürzlich räumte der Landrat auf Anfrage von Kreisrat Volker Liskowsky (Grüne) erhöhte PAK-Werte im Grundwasser der Deponie ein. [...] Im Zentrum der Kritik steht Uwe Schink, Geschäftsführer von Glitzner und all den anderen kreiseigenen Müllfirmen im Vogtlandkreis. [...] Zu Landwirtin Tröger behauptet Schink auf der Glitzner-Internetseite: `Die sogenannten ungeklärten Todesfälle von Nutz- und Haustieren sind aufgeklärt!` Ein Gutachten habe `keinerlei Zusammenhänge mit dem Brand 2007` festgestellt. `Die Behauptung überhöhter Dioxin-Werte ist eine Erfindung!` Schinks letzte Aussage ist definitiv unzutreffend. Die Landesanstalt für Landwirtschaft hatte am 4. Juni 2007 untersagt, das neben dem Glitzner-Gelände geerntete Gras an Tiere zu verfüttern. Der Dioxingehalt des Grases von Trögers Wiese lag bei 1,8 Nanogramm je Kilogramm (ng/kg), bereits ab 0,75 ng/kg durfte nicht verfüttert werden, inzwischen wurde der Wert auf 0,5 reduziert. Als die Messergebnisse vorlagen, war es bereits zu spät: Die Tiere hatten das Gift gefressen und wiesen später Kachexie auf, eine krankhafte Abmagerung, wie sie vom Umweltgift Dioxin ausgelöst wird. Manja Tröger sagt, ihr Anwalt habe das Gutachten angefochten. Es sei fachlich oberflächlich [...] Der Vorwurf von Handlungsfehlern sei `eine böse Unterstellung`, sagt Tröger. Wenn es so gewesen wäre, hätten die Ämter auf ihrem Hof einschreiten müssen. `Handlungsfehler`, sagt sie, `sehe ich in Behörden`.“

Quelle: Freie Presse, Reichenbacher Zeitung v. 01.08.2013, Seite 2 „Krebsangst am Müllstandort“

¹⁵¹ Vgl. LUGF Brandenburg (2012): Deponiebrände. Online unter: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.296482.de>; Stand: 2012-10-16, Abruf: 2014-04-14.

¹⁵² Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): Anforderungen an die Zwischenlagerung von heizwertreichen Abfällen. Seite 49. Online unter: <http://www.bmlfuw.gv.at/dms/imat/umwelt/abfall-ressourcen/behandlung-verwertung/zwischenlagerung-hwa/Zwischenlagerstudie.pdf>; Stand: 2007-08-03, Abruf: 2014-04-14

¹⁵³ Hier und folgend: Vgl. LUGF Brandenburg (2012): Deponiebrände, s.o.

Brandereignis im Jahr 1992¹⁵⁴ werden so interpretiert, dass bei einem großen und lang anhaltenden Kunststoffbrand die Schadstoffbelastung in der Umgebung auch von Behörden anderer Länder regelmäßig als unbedenklich eingestuft werden.

- Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes wird jedoch empfohlen, die oberirdisch wachsenden Obst- und Gemüsearten in der Umgebung des Brandherdes (bis zu einer Entfernung von 3.000 m) vor dem Verzehr gründlich abzuwaschen. [teilweise können beachtliche Dioxinwerte erreicht werden]¹⁵⁵
- Aus Gründen des vorbeugenden Tiergesundheits- und Verbraucherschutzes wird empfohlen freilaufende Tieren, welche der Lebensmittelerzeugung dienen, aufzustallen und Futtermittel, welche von außerhalb der Brandzone stammen, anzubieten.¹⁵⁶

Tatsache ist, dass die kritischsten Schadstoffe in Sachsen kaum gemessen werden können.¹⁵⁷ Bei den gängigen Prüfungen durch Feuerwehren können keine Dioxine und Furane gemessen werden. Es können ebenso keine für Fachbehörden relevanten Konzentrationsmessungen vorgenommen werden – das Wissen der Feuerweh-

¹⁵⁴ „Zum Vergleich von Brandgeschehen und einhergehender Schadstoffbelastung wird von den Experten oftmals der Kunststoffbrand in Lengerich bei Münster im Tecklenburger Land (NRW) am 4. Oktober 1992 (Referenzereignis) herangezogen. Bei diesem Brand wurden in ca. 300 m Entfernung 7,9 mg/m³ Chlorwasserstoff gemessen. Diese Konzentration übersteigt geringfügig die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert), deren Einhaltung für einen gesunden Arbeitnehmer bei einer 40 h-Woche für dessen gesamtes Arbeitsleben gilt. Höhere Konzentrationswerte bei vergleichbaren Kunststoffbränden konnten der Literatur nicht entnommen werden.“
LUGF Brandenburg (2012): Deponiebrände, s.o.

¹⁵⁵ „Die PCDD/PCDF-Gehalte lagen in Grünkohl und Salat mit Werten von 53 bzw. 52 ng TE BGA/kg TS deutlich über den in industriellen Ballungsgebieten üblicherweise gemessenen Werten. Andere Lebensmittel wie Brot, Rindfleisch oder auch Eier aus der Bodenhaltung zeigten keine Auffälligkeiten.“
Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): s.o., S. 50

¹⁵⁶ „In der Kuhmilch eines landwirtschaftlichen Betriebes konnte bei PCDD/PCDF ein Brandeinfluss nachgewiesen werden (5,9 ng I-TE/kg Milchfett). Die Empfehlung, kontaminierte Futtermittel (Weideaufwuchs, Feldfrüchte: bis zu 193 ng TE BGA/kg TS in Rübenblätter) nicht zu verfüttern, führte aber zu einer raschen Reduzierung der PCDD/PCDF-Gehalte im Milchfett.“ Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): s.o., S. 50

¹⁵⁷ „Zeuge Thomas Redmer: [...] Die Feuerwehr kann logischerweise nur das messen, wozu sie auch die Gerätetechnik haben. Und um wirklich Schadstoffe in dem Bereich messen zu können, ist meines Erachtens doch eine intensivere, kostenintensivere Messtechnik notwendig als das, was die Feuerwehr hat.

Thomas Jurk, SPD: Unabhängig von der konkreten Ausstattung der Feuerwehr: Wer hat eigentlich so eine Messtechnik, gerade bei Dioxin zum Beispiel?

Zeuge Thomas Redmer: Hier im Land Sachsen kenne ich eine mobile Messtechnik gar nicht auf dem Gebiet. Es gibt ein Institut der Feuerwehr, dieses MobiLab, wo das möglich ist, also in Sachsen-Anhalt, in Berlin; in der Stadt gibt es eine „Task Force“, die Umweltmessungen machen kann, wo ein mobiler Gastomatograph-Massenspektrometer mit drin ist; aber da kann man auch den Bereich, das alles, was über die Rauchwolke mit weggeht, nicht mit messen.

Es gibt Messtechnik, die vom Militär- in den Zivileinsatz überführt wurde, mit der man so etwas machen kann. Die Firma Booker vertreibt so etwas. Aber das sind alles kostenintensive Dinge, die sich keine – Denn es ist die kommunale Ebene, und welche Stadt leistet sich denn so etwas, eine Million für diese Messtechnik zu investieren? Wenn, dann müsste das meines Erachtens auch in irgendeinem zentralen Bereich da sein als von mir aus für den ganzen Freistaat nutzbar.“

Protokoll der Zeugenvernehmung T. Redmer, Sachverständiger für Brandursachen-Untersuchungen am 07.02.2011 vor dem UA I, Protokoll S. 12

ren beschränkt sich im Wesentlichen auf Ja-Nein-Aussagen und kann nicht für die Beurteilung von möglichen Langzeitschäden herangezogen werden.¹⁵⁸

Obwohl bei Verdacht des Entstehens oder Vorhandenseins von Dioxinen und Furanen gemäß den Einsatzgrundsätzen der Feuerwehr auf dem Wege der Information der Umweltbehörden die entsprechende Messtechnik angefordert werden soll, kam es offenbar in den vergangenen Jahren seit spätestens 2003 bei keinem der zahlreichen Brände in Abfallanlagen dazu.¹⁵⁹ Eine Messung wird seitens des SMUL für „faktisch unmöglich“ gehalten.¹⁶⁰

Um herauszubekommen, welche der teilweise krebserzeugenden und auch anderweitig gesundheitsgefährdenden Stoffe in welchem Umfang freigesetzt werden, wird von Experten eine *Immissionsprognose* vorgesehen. Eine solche Immissionsprognose für den Brandfall¹⁶¹ ist bei Kenntnis der zeitlichen Brandcharakteristik, der jeweiligen Abbrandraten und der spezifischen Schadstofffreisetzungsraten (bzw. der Brandgaszusammensetzung) grundsätzlich mit speziellen mathematischen Simulationsmodellen (Ausbreitungsmodellen) möglich.¹⁶²

¹⁵⁸ „Zeuge Mathias Bessel: [...] Spüren – Suche nach freigesetzten Schadstoffen [...] Hier geht es um die Ja-Nein-Aussage. Also: Besteht ein Gefahrstoff, ist der freigesetzt, ja oder nein? [...] Die Messwerte, die durch die Feuerwehr an der Einsatzstelle ermittelt werden, dienen der Einsatzplanung, der operativen Einsatzplanung vor Ort, das heißt sie stellen dem Einsatzleiter entsprechende Grundlagen für sein weiteres Handeln dar. Sie sind nicht für die Fachbehörden als die Grundlage für die Bewertungen möglicher Langzeitschäden gedacht.“

Protokoll der Zeugenvernehmung M. Bessel, Sachgebietsleiter Einsatzplanung, Mess- und Gefahrgutdienst der Leipziger Berufsfeuerwehr am 23.05.2011 vor dem UA I, Protokoll S. 8

¹⁵⁹ Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2007): Antwort auf die Kleine Anfrage „Brand in der Müllaufbereitungsanlage Reichenbach-Schneidenbach (III)“, KIANfr Johannes Lichdi GRÜNE v. 23.01.2007 Drs 4/7707. Online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=7707&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=2;

Stand: 2007-02-27, Abruf: 2014-04-14

ebenso: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Gesundheitsgefährdungen durch Brände in Abfallbehandlungsanlagen und Deponien in Sachsen seit 2003“, KIANfr Johannes Lichdi GRÜNE v. 07.02.2014 Drs 5/13782. Online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13782&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202;

Stand: 2014-03-07, Abruf: 2014-04-16

¹⁶⁰ Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2012): Antwort auf die Kleine Anfrage „Wiederholter Brand einer Recyclinganlage in Reichenbach“, KIANfr Johannes Lichdi GRÜNE v. 07.09.2012 Drs 5/10090. Online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=10090&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2;

Stand: 2012-10-04, Abruf: 2014-04-14

¹⁶¹ Ausführlich dazu mit zahlreichen Brandszenarien in Kap. 3.3: Ortner, Hensler [LfU Bayern] (1995): Beurteilung von Kunststoffbränden Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehende Stoffe nach den Anhängen II - IV der 12. BImSchV. Online unter:

<http://www.izu.bayern.de/faq/download/kunststoffbraende.pdf>; Stand: 1995-11-07, Abruf: 2014-04-14

¹⁶² So Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): Anforderungen an die Zwischenlagerung von heizwertreichen Abfällen. S. 50. Online unter:

<http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/abfall-ressourcen/behandlung-verwertung/zwischenlagerung-hwa/Zwischenlagerstudie.pdf>; Stand: 2007-08-03, Abruf: 2014-04-14

Es ist nach wie vor unklar, inwiefern

- bei der konkreten Brandbekämpfung eine solche fundierte Immissionsprognose vorgenommen wird;¹⁶³
- seitens der zuständigen Stellen in Sachsen ein fortlaufendes Kontroll-Messprogramm für die Beobachtung persistenter Umweltschadstoffe etabliert wurde.¹⁶⁴

Die Zeugenvernehmungen und das gesichtete Material deuten jedenfalls nicht daraufhin.

Dennoch werden die nicht hinreichenden Angaben der Feuerwehr immer wieder missbräuchlich dafür genutzt, Informationen an die Bevölkerung bezüglich einer Lageeinschätzung/ Gesundheitsgefährdung zu geben – unberechtigterweise müssen diese von der Bevölkerung als „Entwarnung“ interpretiert werden.^{165 166}

Durch intensive Prüfung und Untersuchung weiterer Brandereignisse, einschließlich analytischer Messungen der relevanten emittierten Schadstoffe, sollten die Annahmen der Immissionsprognosen überprüft und das Verfahren der Immissionsprognose erforderlichenfalls angepasst werden (Kalibrierung des oben genannten singulären Referenzereignisses).

¹⁶³ Bei der Vernehmung zahlreicher Sachverständiger spielte eine wie in Ortner, Hensler [LfU Bayern] (1995) dargestellte Verfahrensweise keine Rolle.

¹⁶⁴ Vgl. Kapitel B.2.1 – allgemeine Transparenz von Überwachungsberichten

¹⁶⁵ „Frage 5: Warum hat das Umweltamt des Vogtlandkreises einerseits nach dem Brand Entwarnung bzgl. einer Schadstoffbelastung für die Bevölkerung gegeben und andererseits wurden "Warnungen vor Schadstoffen" vom Regierungspräsidium Chemnitz und der Landanstalt für Landwirtschaft ausgesprochen?

[Antwort:] [...] Nach den in der Landesdirektion Sachsen vorliegenden Informationen ist es nicht zutreffend, dass das Umweltamt des Vogtlandkreises Entwarnung bezüglich einer Schadstoffbelastung für die Bevölkerung gegeben hat. In der Presse wurden lediglich die Messergebnisse der Feuerwehr für Luftschadstoffe auf Grundlage der Aussagen des Landratsamtes dargestellt.“

Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Antwort auf die Kleine Anfrage „Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung durch die Freisetzung von Dioxinen beim Brand der Abfallbehandlungsanlage in Schneidenbach (Vogtlandkreis) im Januar 2007“, KIAufr Johannes Lichdi GRÜNE v. 20.09.2013 Drs 5/12764. Online unter:

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12764&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=-1;
Stand: 2013-10-16, Abruf: 2014-04-16

¹⁶⁶ „Thomas Jurk, SPD: [...] Wir hatten Hinweise bekommen, dass insbesondere, was die Ausstattung der Feuerwehren betrifft, nicht unbedingt giftige Gase nachgewiesen werden können, weil einfach die Messinstrumente fehlen. Sehen Sie das auch so; haben Sie Kenntnis davon?

Zeuge Thomas Redmer: Ich bin da immer sehr überrascht, was da immer in der Presse [verlautbart wird], dass beispielsweise Messungen gemacht wurden, und es wurde keine Gesundheitsgefährdung festgestellt. Natürlich können die nur dazu eine Aussage treffen, was sie auch messen können, und in der Feuerwehr kann man nun mal nicht alles messen. Und eigentlich auch, was die Gesundheitsgefährdung betrifft bei diesen Bränden, da ist die wenigste Ausrüstung dafür vorhanden.“

Protokoll der Zeugenvernehmung T. Redmer, Sachverständiger für Brandursachen-Untersuchungen am 07.02.2011 vor dem UA I, Protokoll S. 11f.

C.3 S.D.R. Biotec Pohritzsch: nicht funktionierendes Verfahren

Unter einer „Immobilisierung“ wird die Eindämmung der Mobilität vorhandener gefährlicher Stoffe durch physikalische und/oder chemische Mechanismen verstanden. Eine Immobilisierung kann bei entsprechenden Randbedingungen den Schadstofftransport über die Abfalloberfläche verringern oder verhindern.¹⁶⁷

Dabei wird spätestens in einer im Jahr 2004 veröffentlichten Studie des Öko-Instituts festgehalten, dass das Verfahren durchaus differenziert zu betrachten und der Nachweis der dauerhaften Beständigkeit des Immobilisats die „zentrale Frage“ ist:

„Aufgrund der großen Anzahl an Behandlungsverfahren sowie der möglichen, zu immobilisierenden Schadstoffarten werden die Immobilisierungskonzepte von Genehmigungsbehörden meist zurückhaltend beurteilt. Diese Zurückhaltung bzw. Unsicherheit ist v.a. auf die noch fehlenden bzw. unzureichenden Nachweise zurückzuführen, mit denen eine sogenannte langfristige Schadstoffimmobilisierung bewertet werden kann.“¹⁶⁸

Die gängigen Eluattests, die eine dauerhafte Stabilität nachweisen sollen, werden als nicht hinreichend angesehen:

„Aus diesen Gründen ist es auch nicht verwunderlich, wenn die Eluierbarkeit auf der Deponie selbst für kurze Zeiträume nur in den seltensten Fällen durch Eluattests verlässlich vorhergesagt werden konnte.“¹⁶⁹

Und eine dauerhafte Stabilität wird nur im Ausnahmefall angenommen:

„Langfristige Stabilität ist nur dann gegeben, wenn die im Stabilisat vorliegenden Mineralphasen mit denen des chemischen Gleichgewichtszustandes identisch sind [...]. Da es sich bei den abgelagerten Abfällen bzw. Immobilisaten jedoch um offene Systeme handelt, die geochemischen Einflüssen ausgesetzt sind und sich Stabilisate langfristig keinen Verwitterungsprozessen unter oberflächennahen Bedingungen entziehen können, kann ein solcher Gleichgewichtszustand über längere Zeiträume nicht existieren.“¹⁷⁰

¹⁶⁷ Die Begriffe Stabilisierung, Verfestigung und Immobilisierung werden in der Praxis oftmals synonym verwendet und nicht sauber voneinander getrennt. Eine eindeutige Abgrenzung der Begriffe wird dadurch erschwert, dass z.T. die gleichen Wirkmechanismen wie Fällung, chemische Einbindung, Neutralisation oder Sorption sowohl zur teilweisen oder vollständigen Stabilisierung als auch zur Immobilisierung führen können.

Das grundlegende Ziel einer Immobilisierung besteht darin, die Ausbreitung von Schadstoffen (Mobilität) in Abfällen so einzuschränken, dass eine Gefährdung von Schutzgütern minimiert wird. Dabei können Schadstoffe durch die Behandlung jedoch nicht entfernt werden.

Hier und folgend: Öko-Institut [Hrsg.] (2004): Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle versus Versatz von Abfällen in Bergwerken – Vergleichende ökologische Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Langzeitsicherheit; Seite 20ff. . Online unter:

<http://www.oeko.de/oekodoc/205/2004-010-de.pdf>; Stand: 2004-03-17, Abruf: 2014-04-24

zum Grundsätzlichen rechtlichen Verständnis vgl. Kropp, O. (2006): Anforderungen an eine vollständige Stabilisierung von gefährlichen Abfällen. In: Natur und Recht 6/ 2006, S. 363-368.

¹⁶⁸ Öko-Institut [Hrsg.] (2004): Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle [...] Seite 45

¹⁶⁹ Öko-Institut [Hrsg.] (2004): Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle [...] Seite 46

¹⁷⁰ Öko-Institut [Hrsg.] (2004): Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle [...] Seite 46

Damit ist das Problem umrissen, dass den sich zuständigen Stellen, angesichts der im Jahr 1999 bei der S.D.R. Biotec genehmigten Immobilisierungsanlage stellt.

Dies erklärt auch die Nachfragen von Behörden anderer Bundesländer, die wissen wollen, inwiefern beispielsweise der Einsatz von Pestiziden zur Additivherstellung als zielführend erachtet wird, inwiefern der Entsorgungsweg der S.D.R. Biotec als „Verwertung“ (im Gegensatz zur „Beseitigung“/ einfachen Deponierung) eingestuft werden kann und welche Standards eine Deponie erfüllen muss, um Abfälle der S.D.R. entgegennehmen zu können. Häufig antwortet der Geschäftsführer der S.D.R. Biotec, Herr Dr. Schmidt, auf die Nachfrage der sächsischen Behörde mit einem umfangreichen Schreiben mit zahlreichen Erläuterungen und chemischen Gleichungen.¹⁷¹

Das Auftreten des Geschäftsführers der S.D.R. Biotec, gepaart mit der fachlich anspruchsvollen Materie¹⁷² hatte zur Folge, dass das Verfahren offensichtlich lange Zeit nicht intensiv genug geprüft wurde.

Am 12. August 2005 wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Änderung der Anlage der S.D.R. Biotec Pohritzsch erteilt. Ziel ist dabei die „Erweiterung der Ausgangsmöglichkeiten für behandelte Abfallqualitäten als potenzielle Ersatzbrennstoffe nach der Behandlung“. Die Beratung zur Tischvorlage des Anlagenbetreibers zwischen S.D.R. Biotec und StUFA Leipzig erstreckt sich über mehrere Etappen¹⁷³. Dabei empfiehlt das Regierungspräsidium eine Verfahrensweise nach § 16 Abs. 2 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung). Offensichtlich wird das nun irgendwie beliebig wirkende Verfahren mit komplett verschiedenen Endprodukten nicht hinterfragt.

¹⁷¹ Hier bspw. Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 08.01.2003 an Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Betreff „S.D.R. Biotec, 04509 Neukyhna; ADS 73, Ordner 5, S. 050150-050161 – gesamter Vorgang incl. Zuarbeit der S.D.R. an StUFA Leipzig auch Staatliches Gewerbeaufsichtsstamt Cuxhaven mit Schreiben vom 11.02.2002 an Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Betreff „Entsorgung von Abfällen bei der Firma SDR Biotec [...] 04509 Neukyhna; ADS 73, Ordner 5, S. 050108-050140 – gesamter Vorgang incl. Zuarbeit der S.D.R. an StUFA Leipzig sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz mit Schreiben vom 12.05.1999 an Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Betreff „Verwertung von Abfällen durch die Fa. S.D.R. Biotec“; ADS 73, Ordner 7, S. 070169-070178 – gesamter Vorgang incl. Zuarbeit der S.D.R. an StUFA Leipzig

¹⁷² Zeuge Ulrich Fiedler: [...] Es war vieles neu, wo wir uns erst reindenken mussten. Ich möchte es noch einmal an dem Beispiel Biotec ganz explizit erläutern. Mir selbst ist durch den Geschäftsführer ins Gesicht gesagt worden: Naja, Herr Fiedler, nehmen Sie es mir nicht übel, das ist Kristallografie. Davon haben Sie doch sowieso keine Ahnung. Das ist natürlich, wenn Sie das gesagt bekommen – – Der hatte erst einmal recht gehabt, der Mann. Aber wir haben uns natürlich dann auch damit beschäftigen müssen und haben ihm dann auch nachweisen können, dass sein Verfahren mehr oder weniger schlecht funktioniert bzw. gar nicht funktioniert.“
Protokoll der Zeugenvernehmung U. Fiedler, Erster Beigeordneter des Landkreises Nordsachsen am 15. Oktober 2012 vor dem UA I, Seite 24

¹⁷³ u.a. begehrt der Anlagenbetreiber eine Umschlüsselung seiner Anlage von einer „Anlage zur Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle durch Vermengung und Vermischung sowie durch Konditionierung“ hin zu einer „chemischen Behandlungsanlage für besonders überwachungsbedürftige Abfälle insbesondere durch chemische Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation“; über 50% der Eingangsstoffe sollen nach einer Behandlung wie vorher plötzlich Ersatzbrennstoffe sein
ADS 73, Ordner 5, S. 050178-050194, Vorgang Tischvorlage für Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Im März 2009 fordert das Landratsamt die S.D.R. Biotec auf, einen Nachweis auf Nichtgefährlichkeit des Outputmaterials zu erbringen – der schließlich misslingt.¹⁷⁴

Das Landratsamt stützt seine Untersagungsverfügung für die Annahme von Schlacken vom 21. Januar 2010 auf eine nachträglich selbst in Auftrag gegebene Studie von Prof. Klöß aus Leipzig.¹⁷⁵ Dieser stellt u.a. fest, dass:

- Die Nachweisführung der S.D.R. Biotec, gestützt auf das pH-stat-Verfahren „einen notwendigen, aber nicht hinreichenden Nachweis für den Erfolg der Stabilisierung“ liefert [S. 1];
- Ein Nachweis für die tatsächliche Einbindung der Schwermetalle in Speicherminerale mit der angewandten Technologie nicht erbracht werden kann [S. 3];
- Spekulative Vermutungen zu Mineralbildungen aufgestellt wurden [S. 4].

Prof. Klöß zitiert weiterhin aus einer Habilitationsschrift von Kersten, M. aus dem Jahr 1994, wonach „*Speicherminerale durch ihr remobilisierbares Schwermetallinventar 'chemische Zeitbomben' darstellen*“ und thermodynamisch instabil seien. Zu den Stoffbilanzen führt er weiter aus: „*glaubt man diesen Stoffbilanzen [der S.D.R. Biotec], dann glaubt man, freundlich formuliert, an chemisch-mineralogische Wunder*“.¹⁷⁶

¹⁷⁴ „Zeuge Bernhard Voll: [...] Am 28.09.2009 hat Herr Dr. Kiesel eine E-Mail [...] mit dem Ergebnis zurückgesandt, dass der Nachweis der Nichtgefährlichkeit der Outputmaterialien wieder nicht erbracht wurde. Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung des Abfalls wurde ebenfalls nicht erbracht. Und da gab es den Hinweis, eine Anordnung zur Vorlage der entsprechenden Anordnung und Prüfung, ob ein OWiG-Tatbestand vorliegt, vorzubereiten. [...] Am 02.02.2010 erfolgte die Auswertung der analytischen Untersuchung der stabilisierten Abfälle anlässlich dieser Beprobung vom 17.12. Das Ergebnis der durch die Landesdirektion selbst gezogenen Proben ergab, dass die Schlacken nicht vollständig stabilisiert wurden, obwohl der Anlagenbetreiber behauptet hat, die Materialien wären stabilisiert.“

Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, Seite 12

¹⁷⁵ „Zeuge Bernhard Voll: [...] Auch zur wissenschaftlichen Absicherung der Untersagungsverfügung vom 21.01.2010 hat das Umweltamt des Landratsamtes zur fachlichen Einschätzung des Verfahrens am 15.03.2010 ein Gutachten zur Bewertung der Verfahrensweise im Rahmen der Anordnung in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde von Prof. Dr. Gert Klöß, Universität Leipzig, erarbeitet und dem Landratsamt am 20.12.2010 vorgelegt. Bezogen auf den Untersuchungsrahmen – hier Stabilisierung der Schlacke – wurde darin die bisherige Position des Umweltamtes bestätigt, sodass auch die fachliche Rechtfertigung der Anordnung nunmehr außer Zweifel stand. Dieses Gutachten wurde der Landesdirektion Leipzig zur fachlichen Bewertung übergeben.“

Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, Seite 7

¹⁷⁶ Klöß, G. (2010): Stellungnahme zur Eignung des SCP-Verfahrens der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH. Universität Leipzig, Fakultät für Chemie und Mineralogie, Institut für Mineralogie, Kristallografie und Materialwissenschaft. Stand: 2010-12-16. ADS 598, Hauptakte Band IV, S. 245-252. Anlage 6.

Die Frage, ob der Umstand des untauglichen Verfahrens bereits deutlich früher hätte erkannt und auch abgestellt werden können, bejaht ein Zeuge in einem bemerkenswerten Wortwechsel:

„Vors. Geert Mackenroth: [...] Sie wissen um die jüngste mediale Berichterstattung zu diesem Komplex Pohritzsch. In dem Artikel der „LVZ“ vom 15. November 2011 unter der Überschrift „Die Spur des Bleis“ – auch wenn wir normalerweise nicht nach Medienberichten unsere Fragen richten, steht die Schlussbemerkung von Ihnen – ein wörtliches Zitat –: „Die Frage ist: Musste das fünf Jahre dauern, denkt er“, das sind Sie, „und fügt noch einen Satz an:“, wieder ein wörtliches Zitat, „Der Freistaat hätte die ganze Sache stark verkürzen können.“ Mehr sagt er nicht. Den Rest sollen andere klären.“ Schluss des Artikels. Können Sie mir dazu noch etwas sagen, was unter dieser sybillinischen Formulierung des Schlusses und dem, was Sie zitiert haben, zu verstehen ist?
Zeuge Bernhard Voll: Ich möchte eigentlich dazu weiter nichts sagen. [...] [später:] Herr Vorsitzender, ich hatte ja vorhin schon gesagt, dass ich eigentlich dazu nichts mehr sagen will. Aber ich muss feststellen, dass mir Informationen im Laufe des Jahres 2009 zur Verfügung standen, die ich – muss ich heute sagen – sicher auch – wenn ich mich im Jahr 2005 oder 2006 mit den Problemen auseinandergesetzt hätte oder hätte müssen – bekommen hätte.“¹⁷⁷

Auch ein Zeuge des Umweltbundesamtes teilt das grundsätzliche Misstrauen der Immobilisierungstechnologie gegenüber, er erwähnt eine mittlerweile deutlich restriktivere Handhabung bei Importen solcher Stoffe.¹⁷⁸

Die Firma S.D.R. Biotec in Pohritzsch hat die Immobilisierung von überwiegend gefährlichen Abfallstoffen zum 1. April 2011 unter dem Druck der Öffentlichkeit und der Behörden schließlich eingestellt.

Dennoch beharrt die Staatsregierung in verschiedenen Stellungnahmen auf dem Standpunkt, dass der vorgeschriebene Eluatiionstest im pH-stat-Verfahren ein „anspruchsvolles Kriterium zum Nachweis einer erfolgreichen Immobilisierung von Schwermetallen“ darstellt¹⁷⁹ und die Langzeitstabilität dieser Stoffe grundsätzlich gegeben¹⁸⁰ sei.

¹⁷⁷ Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, Seiten 13 und 21

¹⁷⁸ „Zeuge Dr. Joachim Wuttke: [...] Wir sehen durchaus Probleme, was stabilisierte Abfälle angeht und haben mit stabilisierten Abfällen und Mischungen, die man sehr, sehr schwierig untersuchen kann, durchaus unsere Probleme. Aber im Moment gibt es diese Schlüsselnummern. Die Bundesländer hatten sich auch schon mal zusammengesetzt, was solche Mischungen und so etwas angeht, und haben das mal in einer ad hoc – nicht von der LAGA, sondern selbst gefundenen – Arbeitsgruppe besprochen und sich darüber ausgetauscht. *Ich habe den Eindruck, dass man wesentlich kritischer auf solche Abfallmischungen oder Stabilisate guckt, als man das vorher gemacht hat.* [...] Das war keine Diskussion um die Änderung, sondern das war eine Diskussion, die die selbst organisiert haben, an der wir uns beteiligt haben, *um einfach mal eine Vereinheitlichung im Vollzug bei Antragstellung solcher Mischungen oder stabilisierter Abfälle ... einheitlicher und restriktiver zu machen. Das hat wohl in einigen Bundesländern auch schon dazu geführt, dass das wesentlich restriktiver gehandhabt wird.* [...] Das war – wenn ich mich recht entsinne [2012].“
 Protokoll der Zeugenvernehmung J. Wuttke, Leiter des Fachgebietes: "Übergreifende Angelegenheiten der Abfallentsorgung, Anlaufstelle Basler Übereinkommen" beim Umweltbundesamt am 14.10.2013 vor dem UA I, Seite 25 f.

¹⁷⁹ „Im Hinblick auf das pH-stat-Verfahren lässt sich daher ableiten, dass der vorgeschriebene Eluatiionstest mit einem pH-Wert = 4 ein anspruchsvolles Kriterium zum Nachweis einer erfolgreichen Immobilisierung von Schwermetallen darstellt und weit unter den tatsächlichen Milieubedingungen in

Es bleibt unklar, warum in den Jahren nach 2011 dennoch erheblich geringere Mengen an immobilisierten oder stabilisierten Abfällen nach Sachsen importiert wurden¹⁸¹ – entweder wird doch seitens der Staatsregierung restriktiv gesteuert und der vorangestellte Standpunkt bildet nicht das tatsächliche Handeln ab, oder aber es werden weniger dieser Abfälle zum Import angemeldet.

Unverständlich bleibt, warum ein Forschungsvorhaben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie in Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt aus dem Jahr 2002, dass die Mobilisierbarkeit von Schadstoffen in immobilisierten Abfällen in Form einer konzeptionellen Methodik zu beurteilen versucht,¹⁸² nicht mehr bekannt ist und im Verwaltungsvollzug keine Anwendung findet. Eines der Ergebnisse von 2002 war, dass das pH-stat-Verfahren - Standardverfahren zur Untersuchung der Langzeitstabilität - bestenfalls als ergänzender Versuch tauglich ist; es werden andere Versuche als geeignet empfohlen. Generell erfordere die Voraussage langfristiger Entwicklungen sehr komplexe Untersuchungen. Einer der Autoren arbeitet aktuell als Referent im SMUL, Referat 45 Wertstoffwirtschaft.

Immobilisate von der S.D.R. Biotec wurden auf verschiedenen Deponien abgelagert.¹⁸³ In Sachsen sind zumindest die Deponien Grumbach, Spröda und Cröbern sowie der Lehmtagebau Lockwitzgrund betroffen.¹⁸⁴

einer Deponie liegt. Man befindet sich also auf der "sicheren Seite". Die Aussagen des Zeugen lassen keine Schlussfolgerung zu, dass die mittels SCP-Verfahren behandelten Immobilisate grundsätzlich nicht den Anforderungen an die Langzeitstabilität entsprechen.“

SMUL (2012): Schriftliche Stellungnahme zu den Befragungen des Zeugen Herrn Dr. Michael Werner; ADS 329, S. 2

¹⁸⁰ „Verschiedene Zeugen sind bereits zur Langzeitstabilität der von Biotec erzeugten Immobilisate befragt worden. Bisher lassen die Aussagen, insbesondere der sachverständigen Professoren Dr. Pöhlmann und Schreiter sowie des Herrn Dr. Werner nicht den Schluss zu, die Langzeitstabilität bezüglich der Biotec-Produkte sei grundsätzlich nicht gegeben. Vielmehr sind Chargen, deren Zuordnungswerte nicht eingehalten wurden, bei Kontrollen identifiziert worden. Damit ergeben sich auch Belege dafür, dass ein funktionierendes Kontrollsystem besteht. Aus den einzelnen Zurückweisungen ergeben sich bislang keine belastbaren Hinweise, das Verfahren hinsichtlich seiner Wirksamkeit grundsätzlich in Abrede zu stellen.“

SMUL (2012): Schriftliche Stellungnahme zu der Befragung des Zeugen Dr. Norbert Schieß; ADS 426

¹⁸¹ In den Jahren 2011 und 2012 wurden ggü. den Jahren 2007 und 2008 fünfmal weniger Abfälle der Abfallschlüsselnummer 19 03 04* „als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle“ eingeführt; vgl. Kapitel C.1.2 Hintergründe zu Abfallimporten nach Sachsen

¹⁸² Wilsnack, T.; Boy, S; Weinhold, V.; Keil, M. (2002): Methodische Konzepte zur Beurteilung des Langzeitverhaltens von immobilisierten Materialien; In: Müll und Abfall 7/2002

Die Autoren kommen u.a. zu dem Schluss, dass ein einzelnes Verfahren zur Bestimmung des Langzeitverhaltens von Immobilisaten nicht ausreichend sein kann. Um der Vielschichtigkeit der Problemstellung gerecht werden zu können, bedürfe es vielmehr einer Kombination mehrerer Prognosekonzepte.

¹⁸³ „Thomas Jurk, SPD: Nun ist es ja so, dass dann immobilisiertes Material abgelagert wurde auf Deponien und die wiederum bei ihren Untersuchungsproben festgestellt haben, dass der Schwermetallanteil zu hoch ist. Welche Deponien waren das? Wo ist das festgestellt worden?

Zeuge Bernhard Voll: Ich persönlich kenne nur einige Deponien: Das ist in Bitterfeld, die Freiheit III, Griebö und dann die ZDC in Cröbern. Dann gab es aber noch welche – irgendwo in der Nähe von Dresden gab es auch noch welche. Also, es gab einige Deponien.“

Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, Seite 29

¹⁸⁴ ADS 598, Hauptakte, Bd. I.

speziell zu Deponie Spröda vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2012): Antwort auf die Kleine Anfrage „Ablagerung von behandelten Abfällen aus der Immobilisierungsanlage der Firma S.D.R.-Biotec

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes erkennbar:

- Erst fünf Jahre, nachdem eine umfassende Studie sich intensiv mit der Frage der Funktionsfähigkeit des Immobilisierungsverfahrens beschäftigt hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses differenziert und grundsätzlich kritisch betrachtet werden muss, fand eine tiefergehende Befassung mit der Materie in Sachsen in einem Fall statt.
- Ebenfalls erst fünf Jahre nach einer umfangreichen Nachgenehmigung bei der S.D.R. Biotec, bei der die Frage nach dem Behandlungsprocedere gestellt hätte werden müssen, kommt es zur ersten Untersagungsverfügung, ein Jahr später zur Einstellung des Betriebs.
- Offensichtlich handelt es sich bei einzelnen nachweisbaren Zurückweisungen immobilisierter Abfälle durch Deponien nicht um Einzelfälle, in denen zurückgewiesene Chargen ein funktionierendes Kontrollsystem beweisen – das Problem mit der Immobilisierungstechnologie, zumindest bei der S.D.R. Biotec, scheint vielmehr grundsätzlicher Natur zu sein.
- Dennoch hält die Staatsregierung offiziell unverbrüchlich zumindest bis 2012 daran fest, dass das Nachweisverfahren ausreichend und eine Langzeitstabilität durchaus gegeben ist – auch wenn eine bundesweite Arbeitsgruppe sich gleichzeitig darum bemüht, den Vollzug bei der Verbringung stabilisierter Abfälle einheitlicher und restriktiver zu gestalten.
- Entgegenstehende eigene Forschungsergebnisse bleiben im Verwaltungsvollzug unberücksichtigt.

D. Schlussfolgerungen

Aus den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses können zumindest folgende Schlussfolgerungen für eine besser organisierte Kreislaufwirtschaft gezogen werden:

1. Soweit das bestehende System der kommunalisierten Aufgabenbewältigung nicht geändert werden soll, ist ein weiterer Stellenabbau nicht zielführend – stattdessen sollten mehr Experten eingestellt und den Landkreisen und kreisfreien Städten mehr Mittel für die Aufgabenerfüllung im Umweltbereich zur Verfügung gestellt werden.
2. Bereits jetzt ist der Austausch zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, der privaten Recyclingwirtschaft und der Verwaltung bis zum SMUL zu intensivieren, um nach 2020, zum Zeitpunkt, wo zahlreiche Anlagen abgeschrieben und bestehende Verträge beendet sind, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die Verwertung der Siedlungsabfälle und die stoffliche Verwertung/Recycling im Interesse der Erfüllung der Abfallhierarchie und einer Gebührenentlastung für die BürgerInnen neu zu organisieren.
3. Unverzüglich ist zu prüfen, inwiefern die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in ihrer Position (Andienungspflichten, keine gewerbliche Sammlung neben öffentlich-rechtlicher Entsorgung) zu stärken sind; den Markt- und Wettbewerbsprozessen sollte deutlich weniger Raum gegeben werden.
4. Nachträgliche Änderungen von Anlagen zur Abfallbehandlung sollten restriktiver gehandhabt werden; eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist dabei vorzusehen.
5. Im Krisenmanagement und der Öffentlichkeitsarbeit sollte mehr Ehrlichkeit und Transparenz walten. Der gesetzlich verankerten Pflicht zur „aktiven und systematischen“ Information der Öffentlichkeit über Überwachungsergebnisse für Informationen haltende öffentliche Stellen ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Um negative Effekte von Zuständigkeitszersplitterungen und Hierarchieeffekte zu vermeiden, sollten Informationswege ausgebaut werden und in beiden Richtungen funktionieren.
7. Bei Vor-Ort-Überwachungen ist mehr Experten- und Überblickswissen zu organisieren.
8. Die Ungleichbehandlung in den Vorgaben zu Vor-Ort-Überwachungen zwischen Deponien und Rückverfüllung von Abgrabungen in obertägigen und untertägigen Abbaubetrieben sind abzustellen.
9. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie war bis zum 12. Dezember 2010 in deutsches Recht umzusetzen – die Verspätung des Bundesgesetzgebers (Novellierung erst 2012) wird auf der Landesebene weiter in die Länge gezogen; der seit vier Jahren angekündigte Entwurf der Staatsregierung für die dringend erforderliche Anpassung und Konkretisierung des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) sollte unverzüglich vorgelegt und Grundlage für eine Diskussion mit den Beteiligten werden.

Abkürzungen

ASN	Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV
AWiP	Abfallwirtschaftsplan
BKA	Bundeskriminalamt
Ecolog	Name des ital. Partners bei der Notifizierung der Abfälle
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
ETU	Eigensche Trocken- und Umwelttechnik GmbH, Bernstadt a.d. Eigen
FS Cargo	Name des ital. Partners bei der Notifizierung der Abfälle
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LD DD	Landesdirektion Dresden, für Notifizierungen zuständige Stelle ab 2008
LKA	Landeskriminalamt
nfD	nur für den Dienstgebrauch, damit nicht öffentlich verwendbar
RAVON	Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
RP DD	Regierungspräsidium Dresden, für Notifizierungen zuständige Stelle bis 2008
SCGQ	<i>Societa Controllo Gestione Qualita</i> ; bietet Übersetzungsleistungen in der Kommunikationsbeziehung WEV – Ecolog an, hat bei der Anbahnung des Importgeschäfts unterstützt
StA	Staatsanwalt
StAL	Staatsanwaltschaft Leipzig
SVG	Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH
TASi	TA Siedlungsabfall
WEV	Westfälischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH
ZV	Zeugenvernehmung

Begriffe zu Abfallimporten (Verfahren und Schlüsselnummern)

Beseitigungsverfahren

D1 Ablagerung in oder auf dem Boden
(z. B. Deponien usw.)

Verwertungsverfahren

R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) — Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)

R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 [T.K.: Rück- und Wiedergewinnungsverfahren („Recycling“)] aufgeführten Verfahren zu unterziehen

Quelle: VERORDNUNG (EG) Nr. 1379/2007 DER KOMMISSION vom 26. November 2007 zur Änderung der Anhänge IA, IB, VII und VIII der *Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen* zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen. Online unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_309/l_30920071127de00070020.pdf

Abfallschlüsselnummern

19 05 01

Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen [T.K.: i.S.v. „nicht-kompostierbar“ > z.B. heizwertreiche Fraktionen aus MBA-Anlagen]

19 12 12

sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen

20 03 01

gemischte Siedlungsabfälle

Gruppe 19:

Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

Gruppe 20:

Siedlungsabfälle (Hausabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Quelle: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Online unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/avv/BJNR337910001.html>

Anlage 1

Chronologische Darstellung der innerministeriellen und ministerienübergreifenden Auseinandersetzungen zu der Frage, ob und inwiefern Müllverbrennungsanlagen und/ oder Deponiestilllegungen zu fördern sind

Datum	Fundstelle	Wer an wen	Inhalt
15.11.1999	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 81 bis 89, 121 [89, 82, 121, 101]	Entwurf OP (Kabinettvorlage) Fördergegenstand Abfallbehandlungsanlagen – insb. <i>Austauschblatt 0038/17/99 // Kabinettsbeschluss Nr. 03/0020</i>	„Gefördert werden sollen Anlagen, welche eine TASI-gerechte Ablagerung [= Müllverbrennungsanlagen] des Restabfall und Investitionen im Zusammenhang mit einem erforderlichen ökologischen Abfalltransport ermöglichen.“
19.11.1999	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seite 43	Ref. 52 an Ref. 21 – Betreff: Regionalentwicklungsplan neue Bundesländer	Satz, dass ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen, soll gestrichen werden. Aussage: 24 der 32 in SN betriebenen Deponien für Siedlungsabfälle entsprechen nicht dem Stand der Technik wie in TASI festgeschrieben, insbesondere besitzen diese keine Basisabdichtung – sollen vor 2005 geschlossen werden. <i>Es „bedarf vor allem Kapazitäten zur thermischen Restabfallbehandlung, weil ab 2005 eine Ablagerung von unbehandelten Abfällen nicht mehr zulässig ist“; abgezeichnet „Zi“</i>
22.11.1999	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 49 bis 51	Ref. 23 an 23 über AL 5, unterzeichnet durch <u>Zinkler</u> ; SMUL – Papier zur Abstimmung der Fördergegenstände	Strategische Ziele – bis 2001 Förderungsschwerpunkt waren Maßnahmen der Abfallvermeidung und –verwertung – neu: <i>therm. Abfallbehandlungsanlagenförderung und Deponiesanierung</i>
30.11.1999, 01.12.1999 [S. 35]	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 35 bis 47	Briefwechsel Abteilung 5 zu <u>Hohenlohe</u> (Abfall, Altlasten, Boden) und <u>Kraus</u> (Ref. 23) > Eckpunkt Papier Förderung SMUL	[35-39] zu <u>Hohenlohe</u> : Streichung Deponiesanierung als Fördertatbestand, farbige Markierung von „Errichtung von thermischen Abfallbehandlungsanlagen“; später Streichung von „Altlasten“
2.2.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seite 47 bis 48	Ref. 21 an „AL 2 über RL 21, nachrichtl. Ref. 23“ > Vermerk zur Beratung mit dem SMWA zu „Abfallbeseitigung im Rahmen der EFRE-Förderung“	Deponiesanierung wird als Fördergegenstand aufgenommen - dafür ist Überarbeitung des EFRE-OP erforderlich; die EU-Kommission wird dazu nicht gezielt angefragt (wird nicht für erforderlich gehalten)
8./9.2.20	ADS 41 (Ordner 26	Kabinettsklausurprotokoll	SMUL: „Schließlich sei die Grundfrage zu entscheiden, ob der Freistaat

00	von 29), Seite 64 bis 68 [64, 65, 68]		für die thermische Abfallbeseitigung überhaupt Fördermittel bereitstelle, zumal die knappen Mittel primär für die Altlastenbeseitigung eingesetzt werden sollten“ „SMF erachtet die Förderung im Bereich Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung nicht als 'Investitionen', vielmehr als Subventionierung von Gebühren und damit als Stützung des privaten Einkommens. [...] Er <i>plädiert daher dafür, die Kosten über kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Davon zu unterscheiden sei die Frage, wie mit Fehlinvestitionen der Vergangenheit bzw. Altlasten umzugehen sei.</i> “
17.2.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seite 63	Aktenvermerk aus dem SMUL	„A 5“ und „A 2“ wünschen Beibehaltung, thermische Anlagen fördern zu können > infolgedessen soll eine Abstimmung eingeleitet werden
18.2.2000	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 30 bis 33 [30, 33]	<u>Sagurna</u> (Staatskanzlei) an Staatskanzlei – Geschäftsstelle Kabinett // Thema Ablehnung von Förderung als Gebührensubventionierung [= Wortlaut Kabinettsbeschluss Nr. 03/0054 v. 18.2.2000; ADS 42, O. 26, S. 26 bis 28]	Rückstellungspraxis für Deponieabschluss- und Nachsorgekosten nicht einheitlich – regional differenzierte Gebührensprünge zu erwarten; „eine Förderung der thermischen Abfallbehandlung (Kosten ca. 300 Mio. DM) kommt voraussichtlich nicht in Betracht. > Das Kabinett hat am 14.12.1999 in Aussicht genommen, sich im April 2000 auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes von SMUL, SMI und SMF mit der Problematik befassen.“
2.3.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), 65 bis 66	<u>Beyer</u> (AL 2) an SMUL-Hausverteiler	Hinweis, dass <i>Förderung therm. Anlagen</i> auf Grundlage der Äußerung der SK [Staatskanzlei] über die diskutierten Schwerpunkte in der Haushaltsklausur des Kabinetts vom 9.2.2000 „ <i>voraussichtlich nicht in Betracht kommt</i> “; Bitte um hausinterne Klärung; danach an SMWA senden
30.03.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), 92 bis 93	Referat 21 an speziellen SMUL-Hausverteiler	handschriftl. Vermerk an den Minister, dass vordringliches Interesse des StMinisters an Deponieabschluss im vorliegenden Entwurf der Förderstrategie nicht berücksichtigt > Aufforderung von unbekannt, dies über die FRL zu regeln
19.12.20	ADS 41	SMUL, Ref. 22 [Quelle	Entwurf der Fömimaßnahmenbe-

00	(Ordner 1 von 29), Seiten 164 bis 171	ADS 41 O. 1, S. 147] an <u>Zinkler</u> und weitere(SMUL, Ref. 46)> Bitte um Zuarbeit/ Ergänzung	schreibung und Evaluierungs-Fragenbeantwortung; ursprünglicher Förderzweck: „Nachrüstung, Abschluss und Überwachung sowie Neueinrichtung und Erweiterung von Deponien für gehandelte Abfälle“
21.12.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seiten 173 bis 180	SMUL ?an SMUL, Ref. 22 [Quelle ADS 41 O. 1, S. 147])	Entwurf der Fördermittelmaßnahmenbeschreibung (Änderungsmodus) und Evaluierungs-Fragenbeantwortung; 1.1 – Gegenstand der Förderung geändert: statt „ <i>Nachrüstung, Abschluss und Überwachung sowie Neueinrichtung und Erweiterung von Deponien für gehandelte Abfälle</i> “ nunmehr nur noch „ <i>Stilllegung und Nachsorge</i> “ förderfähig

Quelle: siehe Spalte „Fundstelle“. Eigene Darstellung.

Anlage 2**Übersicht über Änderungen an Anlagen der S.D.R. Biotec von 1999 bis 2008**

Datum des Bescheids	Vorgang bei S.D.R. Biotec	Erläuterung
28.01.1994	Immissionsschutzrechtl. Genehmigung (mikrobiolog. Bodensanierungsanlage)	
04.06.1998	Immissionsschutzrechtl. Teilgenehmigung	
25.03.1999	Immissionsschutzrechtl. Genehmigung (Immobilisierungsanlage)	
20.05.1999	Änderungsanzeige	
28.05.1999	Änderungsanzeige	
15.06.1999	Änderungsanzeige	
01.07.1999	Zulassung zum vorzeitigen Beginn	
11.11.1999	Änderungsanzeige	
04.02.2000	Änderungsanzeige	
07.02.2000	Änderungsanzeige	
14.04.2000	Änderungsanzeige	
02.05.2000	Widerspruch	
28.12.2000	Änderungsanzeige	
22.02.2001	Änderungsanzeige	
13.06.2001	Änderungsanzeige	
17.09.2001	Änderungsanzeige	
17.04.2002	Änderungsanzeige	
26.06.2002	Änderungsanzeige	
04.09.2002	Änderungsanzeige	
31.10.2002	Betrieb der Bodensanierungsanlage eingestellt	Stilllegungsanzeige am 28.12.2002
27.11.2002	Änderungsanzeige	
27.11.2002	Änderungsanzeige	
15.04.2003	Änderungsanzeige	
25.08.2003	Änderungsanzeige	
24.09.2003	Änderungsanzeige	
17.04.2004	Änderungsanzeige	
29.04.2004	Änderungsanzeige	
10.08.2004	Änderungsanzeige	

12.08.2005	Immissionsschutzrechtl. Genehmigung (Ersatzbrennstoffanlage)	Durchsatz Gesamtanlage 100T t/a mit Erweiterung des Outputs als Ersatzbrennstoff; bestimmte "Abfälle werden für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen im Rahmen der Immobilisierung zugelassen"
18.11.2005	Änderungsanzeige	
15.02.2006	Änderung Kapazitätsgrenze	Erweiterung Immobilisierung-Anlagenkapazität von 100 T t/a auf 120T t/a
24.04.2006	Änderung Kapazitätsgrenze	Erweiterung Immobilisierung-Anlagenkapazität von 120 T t/a auf 140T t/a
16.11.2006	Änderung Kapazitätsgrenze	Erweiterung Immobilisierung-Anlagenkapazität von 140 T t/a auf 160T t/a
15.12.2006	Änderungsanzeige	
19.06.2007	Änderungsanzeige	
01.10.2007	Änderungsanzeige	
20.03.2008	Änderungsanzeige	
16.06.2008	Änderungsanzeige	

Quelle: ADS 598, Beiakte II, Inhaltsverzeichnis, S. 1-4. Eigene Darstellung.